

Die Arbeiterfrage.

Ein sociales Programm

von

Wilhelm Oechelhaeuser.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1886.

Die Arbeiterfrage.

Ein sociales Programm

von

Wilhelm Oechelhaeuser.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1886.

ISBN 13: 978-3-642-94070-5 e-ISBN 13: 978-3-642-94470-3
DOI: 10.1007/978-3-642-94470-3

V o r w o r t.

In den nachfolgenden Zeilen übergebe ich meine Ansichten über die Arbeiterfrage der Öffentlichkeit. Sie gründen sich auf eine mehr als fünfzigjährige, durch meine Lebensstellung bedingte genaue Bekanntschaft mit den Arbeitern und den Arbeitsinteressen.

Ich stehe voll und ganz auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung. Ich habe also nicht mit neuen gesellschaftlichen Problemen, mit großartigen Reformvorschlägen aufzuwarten, die zu ihrer Verwirklichung eine andere Sorte von Ideal = Menschen zur Voraussetzung nehmen, als die schwachen, unvollkommenen und verschieden veranlagten Geschöpfe, womit unser Herrgott den Erdball bevölkert hat. Auch verspüre ich in meinen alten Tagen keine Neigung, nur für den Papierkorb der Kulturgeschichte zu arbeiten, wie die sozialistischen Projektensmacher. Ich beschränke mich auf Eine spezielle Frage, die Arbeiterfrage, für die ich Herz und Verständniß habe, und suche aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens die Vorschläge zusammen, welche ich auf dem Boden unserer Gesellschaftsordnung, und in spezieller Anknüpfung an die Verhältnisse unseres deutschen Vaterlands, für sofort oder in regelrechter Folge durchführbar halte.

Die Vorschläge haben den Zweck, die Lage der Arbeiter zu bessern; sie sollen aber auch zugleich mit positiven Waffen einen Gegner bekämpfen, der mit rothem Wimpel im Mast unter derselben Flagge segelt. Sie appelliren an den Menschen, an keine Partei.

Ich vertheile die sozialen Aufgaben auf Reich und Staat, auf die Gemeinde, die Gesellschaft, die Arbeitgeber und die Arbeiter selbst.

Der sozialen Aufgaben der Kirche erwähne ich nicht besonders, da sie auf dem Boden des Christenthums, dieses edelsten Programms der werktthätigen Liebe, fest gegebene sind.

Nüchtern und ohne sanguinische Erwartungen trete ich an meine Aufgabe heran. Sie bedarf ruhiger Erwägung und zugleich gerechter Abwägung; dazu taugt ein philantropischer Enthusiast nicht. Denn es gilt gleichzeitig gerechten Forderungen zur Seite zu stehen und unberechtigte Illusionen niederzuschlagen. Das praktisch Erreichbare findet sich niemals auf dem Wege des Strebens nach Unerreichbarem.

Seit fast einem Jahrhundert, seit Ausbruch der französischen Revolution, stand die Erweiterung des Kreises der politischen Rechte auf der Fahne der Völkerbewegungen; das Motto der Zukunft lautet: Erweiterung des Kreises der sozialen Pflichten.

Deffau, 30. September 1886.

Wilhelm Dechelhaeuser.

Kritik der Socialdemokratischen Bestrebungen.

Es ist nicht der Zweck dieser Zeilen, die Socialdemokraten belehren zu wollen; diese Mohrenwäsche überlassen wir der Zeit. Ihre Tendenz ist vielmehr, den Gegnern dieser Bewegung die Wege zu zeigen, wie ihr allmählig durch positive Maßregeln Einhalt gethan, wie der Streit wenigstens soweit gemildert werden kann — denn verschwinden von der Bildfläche der gesellschaftlichen Entwicklung wird er nie wieder —, daß er den gehässigen und bedrohlichen Charakter verliert, welcher das Culturgemälde der Gegenwart schändet. Viel Neues im Einzelnen möge der Leser nicht erwarten; das Gebiet der Humanität ist theoretisch schon vollständig aufgeschlossen. Aber auch in der Zusammenstellung und organischen Vereinigung praktisch durchführbarer Vorschläge wird man zu jeder Zeit eine lohnende Aufgabe erblicken dürfen.

Den Beglückungsformeln der Socialdemokraten, ihrem neu erfundenen Gesellschaftsaufbau, setzen wir nichts Aehnliches entgegen. Wir halten überhaupt eine wirkliche Reform unserer Gesellschaftsbildung nicht bloß dem mit elementarer Gewalt fortschreitenden, durch die Natur des Menschen bedingten Entwicklungsgang der Gesellschaft gegenüber absolut unmöglich, sondern auch das Erstreben einer derartigen Reform, sei es durch Mittel der Belehrung oder der Gewalt, für sinnlos. Eine Berechtigung hätte dasselbe jedenfalls erst dann, wenn der Nachweis gelänge, daß unsere gesellschaftliche Entwicklung mit innerer Nothwendigkeit und nach untrüglicher Erfahrung bergab führe, daß sie das Loos der unteren Volksklassen verschlechtere, die Zahl der Armen vermehre, kurz daß sie, wie die Socialdemokraten behaupten, unaufhaltsam einem Abgrund gesteigerten Elends zueile, vor dem uns nur eine vollständige Umwälzung, als

Durchgang zu einer ganz neuen gesellschaftlichen Organisation, schützen könne. Ein menschenwürdiges Dasein für Alle sei nur, so behaupten sie, auf einer neuen wirthschaftlichen und politischen Grundlage möglich. In der Negation sind die Socialdemokraten soweit einig; über das an die Stelle der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung zu setzende neue System gehen dagegen die Ansichten ihrer Führer, von Babeuf's Zeiten bis auf Lasalle und Bebel, himmelweit auseinander und haben höchstens den einen gemeinsamen Zielpunkt, daß die sogenannte Kapitalherrschaft gebrochen, das Individuum zum Kollektivmenschen erzogen, die individuelle Arbeit zur Kollektivoperation, das Eigenthum des Einzelnen mehr oder weniger zum Kollektiveigenthum werden müsse. Ohne ein Stück Communismus kann überhaupt die Socialdemokratie, wenn sie folgerecht sein will, keines ihrer Ideale verwirklichen. Denn wer hinderte sonst die Arbeiter, sofort zu Coöperativ-Genossenschaften zusammenzutreten, Güter gemeinschaftlich zu bewirthschaften, Bergwerke zu betreiben, wenn sie die Mittel selbst beschaffen sollen? Kollektivismus ist nur ein milderndes Wort für das rauher klingende Communismus; die Sache ist dieselbe. Da aber die freiwillige Zustimmung der Besitzenden zu einem solchen, wenn auch noch so abgeschwächten Programm der Expropriation niemals zu erwarten ist, so bildet die gewaltsame Umwälzung die nothwendige Voraussetzung zur Verwirklichung jener letzten Ziele. Alle einsichtigen und in ihrer Art aufrichtigen Socialdemokraten geben dies auch offen zu, oder verleugnen es höchstens aus taktischen Rücksichten. In der logischen Unmöglichkeit ohne Revolution an die Ziele der Socialdemokratie zu gelangen, liegt auch die Berechtigung der Regierungen zur zeitlichen Ergreifung von Ausnahmemaßregeln gegen die thätigen Anhänger dieser Lehre.

Den Behauptungen der Socialdemokraten von dem sich vermehrenden Proletariat, der fortschreitenden Verschlechterung des Looses der Arbeiter, ihrer Ausbeutung durch das Kapital und wie die landläufigen Phrasen alle lauten (die leider auch manchen sogenannten Kathedersocialisten sehr geläufig sind), schlagen die Thatfachen ins Gesicht. Man braucht in der Vergleichung der veränderten gesellschaftlichen Stellung des Arbeiters nicht auf Aristoteles' Zeiten zurückzugehen, wo nicht bloß der Sklave, sondern auch der

freie Bürger, welcher zum Zweck des Erwerbes arbeitete, verachtet wurden; man braucht nur die heutigen Zustände mit den noch vor wenigen Jahrzehnten herrschenden zu vergleichen, um den großartigen Fortschritt der Arbeiter in ihrer rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung und in ihrem materiellen Wohlbefinden zu erkennen. Nicht die Zahl der Nothleidenden, sondern die Zahl der Unzufriedenen ist gestiegen. Wenn man beobachtet, wie die ungeheure Mehrzahl unserer Arbeiter sich heute nährt und kleidet (die Frauen und Töchter, sowie die Arbeiterinnen, oft viel zu luxuriös), wie sie wohnt, wie sich der Kreis ihrer Bedürfnisse erweitert hat und wie die öffentlichen Einrichtungen zur Abhülfe der Noth fortschreiten, so kann man die Deklamationen der Socialdemokraten, wonach die Arbeiter eine in Noth und Glend verkommene Bande bilden, nur als frevelhaft bezeichnen. Die Ungleichheit der Schicksale, aus der Ungleichheit der Befähigung, des Fleißes, der Körperkraft, der Intelligenz, der Zufälle und äußeren Einflüsse hervorgehend, ist natürlichen Ursprungs und wird bleiben so lange die Welt steht. In der socialdemokratischen Cooperativ-Gesellschaft, wenn sie gewaltfam zur Einführung gelangt wäre, würden sich sofort diese Umstände mit gleicher Gewalt wieder geltend machen und die mechanische Gleichheit auf das heutige Niveau der gesellschaftlichen Ungleichheit zurückreformiren. *Naturam expellas furca, tamen usque recurret.* Und ist diese, in letzter Instanz auf die Ungleichheit der individuellen Veranlagung zurückzuführende Ungleichheit der Einkommen eine an sich traurige Erscheinung, deren Erzeugung durch eine mathematische Gleichheit der Einkommen, wenn überhaupt möglich, auch wünschenswerth wäre? Die höchst gewissenhaften Ermittlungen von Soetbeer ergeben, daß in Preußen im Jahre 1878 von 25 747 660 Einwohnern 8 790 285 Personen einen selbstständigen Erwerb oder ein fundirtes Einkommen hatten, deren Durchschnitt 918 Mark betrug. In der besten statistischen Aufnahme, die je stattgefunden, im Königreich Sachsen, stellte sich im gleichen Jahr dieser Durchschnitt auf 890 Mark. Nun entfallen aber von jenen 8 790 285 Erwerbenden in Preußen nicht weniger als 8 322 256 oder 94,6 pCt. auf die Einkommen unter 2000 Mark, also auf die Arbeiter und kleinen Leute, mit einem Durchschnitt von 697 Mark. Der Arbeiter, bis zum niedrigsten Lohn-

arbeiter herab, nimmt also jährlich nur 221 Mark weniger ein, als der Durchschnitt aller Erwerbenden und Kapitalbesitzenden in Preußen. Ein Arbeiter mit einem Jahreseinkommen von 918 Mark — und wie viele erreichen dies bereits — würde also bei einer kommunistischen Theilung gerade soviel an die Armeren abgeben müssen, als er durch die Theilung mit den Reicherer gewonnen hätte. Nun fasse man aber ins Auge, wie der Zustand der Gesellschaft sich gestalten sollte, wenn alle Erwerbenden gleichmäßig nur 918 Mark Einkommen hätten! Wissenschaft und Kunst, Unternehmungsgeist und Wohlthätigkeit würden untergehen, das ganze Volk in die Culturstufe vergangener Jahrhunderte zurückgedrängt werden. Ein elender Zustand! Auf dem Boden dieser wohlthätigen und naturwüchsigcn Ungleichheit, auf der in Wahrheit unser ganzes Kulturleben ruht, hat sich mit dem steigenden Niveau des Reichthums das Loos der Arbeiter sicherlich in mindestens gleichem Maaße gehoben. Seit etwa 40 Jahren haben sich z. B. die Arbeiterlöhne in Deutschland durchschnittlich mindestens verdoppelt; wir glauben nicht, daß von dem Einkommen aller übrigen Bevölkerungsklassen dasselbe gesagt werden kann. Auch strast die tägliche Erfahrung das „eherne Lohngesetz“ Lasalle's Lügen. Mag die unterste Grenze des Arbeitslohns die Lebensnothdurft sein und bleiben, so beweist schon die außerordentliche Verschiedenheit der darüber hinausgehenden Lohnhöhen an sich, wie nur der Werth der Leistung des Arbeiters den Lohn bestimmt und wie die mit dem wachsenden Kapitalreichthum naturgemäß steigende Nachfrage nach Arbeitskräften, die es befruchten sollen, ebenso naturgemäß das allgemeine Niveau des Arbeitslohns fortwährend steigt und damit also auch den Unterschied gegen das Aequivalent der bloßen Lebensnothdurft. Man hätte mehr Recht umgekehrt zu behaupten, daß jeder gesteigerte Lohn von den meisten Arbeitern sofort in gesteigerte Bedürfnisse umgesetzt wird.

Bei der Vergleichung mit der Vergangenheit wird nur zu leicht außer Acht gelassen, daß früher das Elend schweigend litt, heut zu Tage aber — und es ist gut, daß dem so ist — Unglück und Noth die stehende Rubrik der Tagesliteratur bilden, ja sogar in den Organen der Sozialdemokratie ihre kräftigste Uebertreibung finden. Wer hiernach urtheilt, gelangt allerdings zu den falschesten Vorstellungen

von Sonst und Jetzt. Was sollten es überhaupt für Bilder der einzelnen Gesellschaftsklassen werden, wenn man bloß die Schattenseiten hervorhebt, die Lichtseiten unberücksichtigt läßt! Dann aber führt auch die fortbauernde Zunahme des Reichthums aller Kulturvölker insofern zu falschen Anschauungen, als hierdurch der Abstand zwischen dem Nullpunkt der Noth und zwischen dem gestiegenen Reichthum Einzelner sich naturgemäß größer darstellt. Aber bedingt dies etwa eine Verschlechterung des Looses der im Erwerb Zurückgebliebenen oder gar der Nothleidenden? Gerade das Gegentheil ist der Fall. Es ist undenkbar und unmöglich, daß die allgemeine, wenn auch nur einer Minderzahl zugutkommende Reichthumsvermehrung, nicht auch allen Schichten der Bevölkerung, bis zu den Untersten herab, Vorthheil bringe, sei es indem das verstärkte Angebot an Kapital den Werth der Arbeit, durch die es allein fruchtbar gemacht werden kann, hebt, sei es indem der wachsende Reichthum die Mittel vermehrt, um der Noth und Armuth zu Hülfe zu kommen. In bessere Lebenslage zu gelangen soll daher das Bestreben jedes Einzelnen, das Ziel seiner Anstrengungen bilden; aber dies Streben berechtigt so wenig zu Neid und Haß gegen diejenigen, denen es gelang, Wohlhabenheit oder Reichthum zu erwerben, als Lotteriespieler das Recht haben, die glücklichen Gewinner des großen Looses zu beneiden oder gar zu haßen. Diesen Neid und Haß aber in früher nie dagewesenem Umfang hervorgerufen, die bösen Leidenschaften erhitzt zu haben, wo man es mit berechtigten Erscheinungen auf dem Boden einer vieltausendjährigen Gesellschaftsordnung zu thun hat, das ist die große Sünde der Socialdemokraten. Thatkraft, Intelligenz, auch Glück, sind die normalen Grundlagen des Reichthumsfortschritts; er wird mit Hülfe der Arbeiter erworben, aber nichts wird ihm abgestohlen. Auch die durch Spekulation oder Börsenspiel, also durch bloße Verschiebung nicht Erzeugung von Werthen reich gewordenen Glückspilze, können den Arbeiter sehr kalt lassen; sie schaden ihm nichts.

Wie ist es, sagen wir nochmals, möglich, daß der unbefangenen Urtheilende, der Kenner unserer Kultur- und Humanitätsgeschichte, die ungeheuren Fortschritte in Abrede stellen kann, welche im Laufe dieses Jahrhunderts auf socialen Gebiet in der Besserung des Looses und der rechtlichen Stellung des Arbeiters theils zur Wahrheit ge-

worden, theils unaufhaltfam in der Entwicklung begriffen sind! Jedes Jahrzehnt wiegt herein die Arbeit früherer Jahrhunderte auf. So man darf sagen, daß neben der Entwicklung der politischen Freiheit und Gleichheit im Rechtsstaate, die Signatur der Gesetzgebung wie der gesellschaftlichen Entwicklung unserer Zeit gerade in ihren Humanitätsbestrebungen zu finden ist, und daß diese in immer steigendem Grade und rascherem Tempo unser ganzes öffentliches Leben durchdringen und die Entwicklung der anderen Lebensaufgaben beeinflussen. Freilich an die Aufgabe durch Erziehung oder gesetzgeberischen Zwang die Natur des Menschen umdrehen zu wollen, an dies Problem tritt die moderne Gesellschaft nicht heran, eben weil unsere Zeit praktisch ist. Die ideale Gesellschaftsform der Sozialdemokraten bedingt nothwendig das Aufgehen des Individuums im Collectivismus. Welchen Anhalt bietet die tausendjährige Entwicklungsgeschichte der Menschheit für den Glauben, als hätten die Fortschritte in der intellektuellen und seelischen Entwicklung des Menschen, in seinem Rechtsbewußtsein, seinem Humanitätsgefühl, nur den mindesten Einfluß auf die Abschwächung seiner egoistischen Neigungen auf dem hier in Frage kommenden Gebiet des Erwerbslebens geübt, als sei der Einzelne in steigendem Maße bereit, die Resultate seiner Arbeit, statt für sich und die Seinigen zu sorgen, der Allgemeinheit zu überlassen, einer mechanischen Gleichheit der Lebensstellungen zuzustimmen? Das Recht der freien Persönlichkeit ist die Signatur unseres Jahrhunderts, nicht das Aufgehen des Individuums in der Gesamtheit. Wohl wächst mit der vertieften Ausbildung des Geistes und Herzens die Opferwilligkeit, wohl verbreitet sich immer mehr die Erkenntniß von der Nothwendigkeit verstärkter Leistungen des Einzelnen an die Allgemeinheit, wohl findet in den Culturstaaten die Tendenz immer mehr Eingang, bestimmte humanitäre Leistungen aus dem Gebiet sporadischer Freiwilligkeit in das Gebiet gesetzlicher Verpflichtung zu verpflanzen. So wenn dieser Entwicklungsgang sich nicht geschichtlich bethätigte und in unseren Tagen ein immer rascheres Tempo anschläge, dann hätten wir den Socialdemokraten nicht viel entgegenzuhalten. Denn auch unser Programm für Verbesserung des Looses der ärmeren Klassen beruht auf dem Anspruch bedeutend höherer Leistungen der Vermögenden und Leistungsfähigen an die

minder Begünstigten. Mit bloßen Redensarten löst man die socialen Aufgaben nicht und ebensowenig mit der absoluten Freiwilligkeit oder dem Abwarten auf unbestimmte Zeit. Aber während wir, auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsform, dem Erwerbstrieb des Einzelnen für sich und seine Familie freien Spielraum lassen und nur von dem Erworbenen einen Theil für die minder Begünstigten beanspruchen, will die Socialdemokratie die individuelle Erwerbsfreiheit an sich in eine kollektivistische umwandeln. Hierin liegt ihr Conflict mit der menschlichen Natur, der man ebensowenig den Geschlechtstrieb, als den Trieb des individuellen Erwerbs abgewöhnen könnte. Mit Zwang ins Leben gerufen, könnte nur der Zwang einen solchen wirtschaftlichen Organismus aufrecht erhalten. Eine Revolution ließe sich ja unter Umständen theoretisch rechtfertigen, wenn sie dauernden Erfolg für Besserung des Looses der Menschheit verspräche. Karl Marx sagt, die Gewalt sei der Geburtshelfer jeder alten Gesellschaft, die mit einer neuen schwanger gehe. Gewiß, wenn ein Volk, wie vor der französischen Revolution, wie vor 1848, in seinen edelsten Geistern, in seiner unbestrittenen Mehrheit bestehende Zustände sie unhaltbar hält und neue erstrebt, die klar vor ihm liegen, dann mag der dauernde Erfolg nachträglich der Gewalt den Freibrief ausstellen, den letzten Riegel gesprengt zu haben. Allein trifft dies hier zu? Ist es das ganze Volk, oder ist es nur ein verhältnißmäßig kleiner Haufe von Fanatikern, der die bestehenden Formen und Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens umstoßen, mit unbestimmten Zukunftsformen vertauschen will? Nicht ein Kind der kreisenden Zeit ist die Socialdemokratie, sondern ein vom Neid gegen die Besitzenden erzeugter Wechselbalg. Eine Revolution auf diesem Gebiet wäre aber umsoviel verhängnißvoller, wie eine bloß politische Umwälzung, als es sich hier nicht um ideale Begriffe und Rechtsfragen des gesammten Volkes, sondern um das Eigenthum handelt, diesen Eckpfeiler der materiellen Welt. Eine Umwälzung gegen deren Ziele, aus ihrer innersten Menschennatur heraus, nicht bloß die augenblicklich Unterdrückten, sondern selbst diejenigen sofort reagiren müßten, zu deren Gunsten sie in Scene gesetzt wurde, eine solche Revolution wäre der Gipfel der Frivolität. Rechtliche Gleichheit aller Menschen ist ein würdiges Ziel des Strebens, mechanische Gleichheit ist die höchste Tyrannei.

Im Emporfstreben der Einzelnen liegt der Fortschritt der Menschheit, und der individuelle Erwerbstrieb bildet den mächtigsten Faktor dieses Entwicklungsganges.

Wohl begegnet man häufig einer verkehrten Auffassung des Dranges unserer Zeit zu großen Gesellschaftsbildungen und will darin einen Parallelismus mit socialdemokratischen Anschauungen sehen. Nichts ist falscher. Ein solcher Drang ist allerdings in gewisser Richtung vorhanden und muß naturgemäß mit dem steigenden Reichthum der Nationen und der steigenden Größe der wirthschaftlichen Aufgaben immer mehr wachsen. Allein er ist lediglich auf die Vereinigung der Kapitalien, nicht der Menschen gerichtet. In der Actiengesellschaft, der Gewerkschaft, Genossenschaft u. s. w. treten die Menschen nur als Träger überflüssigen Kapitals, welches sie persönlich nicht fruchtbar machen können, zusammen, nicht zu einer Gemeinsamkeit ihrer individuellen Erwerbsthätigkeit. Sie lassen einen oder eine möglichst beschränkte Zahl von Mandataren (Direktoren) für sich arbeiten und vertheilen die durch sie erzielten Gewinne im Verhältniß zum eingeschoffenen Kapital; bei dieser Erwerbssweise kann kein Betheiliger mehr verlangen als der Andere, weil Keiner selbst mitgearbeitet hat, um das Gesamtkapital fruchtbar zu machen. Allein der Drang nach subjectiver Vereinigung von Individuen, worin eine Hinneigung zum socialdemokratischen Collectivismus gefunden werden könnte, ist seit Jahrhunderten nicht bloß nicht gestiegen, sondern umgekehrt zurückgetreten. Der Einzelne arbeitet mit seiner Intelligenz, wie mit seinem Kapital nach wie vor am liebsten allein; er vereinigt sich nur dann solidarisch mit einem oder einer ganz beschränkten Zahl von Gesellschaftern, wenn dies zur Beschaffung der erforderlichen Mittel oder Vertheilung der Geschäftsaufgaben im gegebenen Falle nothwendig oder vortheilhaft erscheint. Dabei behält er sicherlich einen faulen oder unfähigen Compagnon nicht länger bei, als bis er sich seiner zu entledigen vermag, — genau wie es voraussichtlich auch die socialistischen Cooperativ-Genossenschaften mit einem faulen oder unfähigen Mitarbeiter machen würden. Wie aber nichts darauf hindeutet, daß die Neigung der einzelnen Individuen zur Arbeit auf gemeinschaftliche Rechnung sich irgendwie verstärkt oder verallgemeinert hätte, so stehen auch die wirthschaftlichen Re-

sultate gewöhnlich im umgekehrten Verhältniß zu der größeren Zahl der gemeinsam thätigen Individuen. Das Höchste im Erwerbsleben leistet in der Regel der Alleinbetrieb, oder doch die Beschränkung auf zwei, höchstens drei Theilhaber, falls die Geschäftsleitung dies nothwendig erscheinen läßt. Je mehr Menschen vereinigt sind, je mehr leidet die Einheitlichkeit der Leitung und vermindert sich der Trieb des Einzelnen zur Anstrengung seiner Kräfte, weil ihm deren Resultate nicht allein zufließen. Es mag bedauerlich sein, aber es ist so; die Menschen selbst können wir nicht umschaffen. Lehrt nicht die Erfahrung, wie sich der Bauernstand gehoben hat, nachdem durch die Gesetzgebung das gemeinsam bewirthschaftete Gemeindegut — diese socialistische Musterinstitution — unter die Einzelnen vertheilt wurde? Liegt nicht der zur Zeit noch ungenügende Erfolg der russischen Aufhebung der Leibeigenschaft in der Ueberweisung des Bodens an die Gemeinden, statt an die Einzelnen? So werden überall, in dem angeborenen Erwerbstrieb des Menschen, wie in den Lehren der wirtschaftlichen Erfahrung, die socialdemokratischen Erwartungen von der Möglichkeit oder Zweckmäßigkeit der Collectivarbeit Lügen gestraft.

Die Socialdemokraten arbeiten gegen den Strom der thatsächlich durch die Jahrtausende fortschreitenden, auf Privateigenthum und Familie gegründeten menschlichen Entwicklung. Wir dagegen wollen unsere Kräfte nicht in fruchtlosem Ringen gegen die Elementargewalt der aus der Hand des Schöpfers hervorgegangenen Menschennatur vergeuden, sondern der humanitären Entwicklung ihr Bett graben und ihren Lauf zu beschleunigen suchen. Und wir verfolgen dabei die Methodik der Versöhnung, der Einigung entgegenstehender Interessen, die Socialdemokraten die Methodik des Hasses. Darin gerade liegt ihre Verfündigung und die Berechtigung der staatlichen Repression, nicht in der Lehre selbst. Wer wollte die wissenschaftliche Erörterung selbst der kühnsten gesellschaftlichen Probleme verdammen? An sich ist es auch gewiß nicht zu tadeln, wenn die arbeitenden Klassen angeregt werden, die Verbesserung ihres Looses kräftig anzustreben und sich zu diesem Zwecke zu verbinden, mag dies den Arbeitgebern angenehm sein oder nicht. Ebensovienig ist es zu tadeln, im Gegentheil anzuerkennen, wenn sie wirklich erwiesene Inhumanität von

Arbeitgebern geißeln und gesellschaftliche Schäden wahrheitsgetreu zur Sprache bringen. Auch darf vernünftigerweise nicht erwartet werden, daß ein Kampf in solchen Regionen mit Glacéhandschuhen geführt werden könnte, daß die Forderungen nicht mitunter über das Ziel hinauschießen, daß Zusammenstöße der Interessen und Personen ganz zu vermeiden seien. Alles dies, selbst bis zu den Arbeitseinstellungen, muß man als unvermeidliche Zugabe eines in sich berechtigten und unvermeidlichen gesellschaftlichen Kampfes hinnehmen und nicht ohne Weiteres mit rein socialdemokratischen Agitationen in einen Topf werfen. Die Sünden der Führer liegen aber darin, daß sie in ihren Darstellungen maßlos übertreiben, daß sie das friedlich Erreichbare und überhaupt zur Zeit Mögliche, mit den gewagten Problemen neuer Gesellschaftsordnungen, die sich höchstens in unabsehbarer Zeit durch gewaltfame Umwälzungen verwirklichen ließen, zusammenwerfen und hierfür nicht die ruhig prüfende Vernunft anrufen, sondern die Leidenschaft entflammen. Durch die Verknüpfung des Strebens nach Lohnerhöhung oder sonstigen konkreten Maßregeln zu Gunsten der Arbeiter, mit einer Umwälzung der ganzen bestehenden Gesellschaftsordnung, gefährden sie nur das für den Arbeiter Erreichbare, fordern auch gegen sich die Leidenschaft der so gereizten Arbeitgeber heraus und hindern so die Würdigung selbst berechtigter Forderungen, weil diese in der Gewandung des Hasses und als Vorläufer von Umwälzungen auftreten, die den Besitzenden in seiner Existenz bedrohen. So schaden sie dem Arbeiter an Leib und Seele, machen Tausende unglücklich, die sich bisher nicht unglücklich fühlten, sondern mit ihrem Loos zufrieden waren. Noth ist erst da, wenn sie empfunden wird. Ohne die Macht eine gewaltfame Umwälzung zu bewirken, einflußlos in den gesetzlichen Volksvertretungen — der Revolutionär kann nur zum Schein den Parlamentarier spielen —, füllen sie die Arbeiter mit Haß gegen die bestehende Gesellschaftsordnung, gegen die Arbeitgeber und Besitzenden, und berauben ihn durch Illusionen künftigen mühelosen Wohllebens der Zufriedenheit mit seiner Lebensstellung und der Freude an seiner Arbeit. Verstärkte Rohheit, Widerpenstigkeit, Faulheit, Trunksucht bezeichnen überall die Spuren der socialdemokratischen Bewegung, und auch den besseren und ruhiger denkenden Arbeitern theilt sich dadurch eine

Stimmung mit, welche einer friedlichen Besserung ihres Looses wenig günstig ist, und sie auch in dem wohlwollendsten Arbeitgeber mehr oder weniger einen Feind erblicken läßt. Ein gewisser Gegensatz der Interessen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter wird naturgemäß stets bestehen, ähnlich wie zwischen Käufern und Verkäufern, Consumenten und Produzenten. Allein die Aufgabe ist, diesen Gegensatz friedlich auszugleichen, nicht von der einen oder andern Seite durch Leidenschaft zu schärfen und seine Lösung zur Machtfrage zu machen. Wer wollte behaupten, daß alle Arbeitgeber ihre moralischen Verpflichtungen gegen die Arbeiter erfüllten, freiwillig in den Einrichtungen zu deren Gunsten, in der Erhöhung der Löhne bis zur Gränze des Möglichen selbst des Billigen gingen? Es giebt schlechte Menschen unter den Arbeitgebern wie unter den Arbeitern. Aber wer kann auf der andern Seite — selbst Karl Marx erkennt dies an — die Abhängigkeit des Unternehmers von der durch seinen Kapitalbesitz, durch Conjunctionen, innere und internationale Konkurrenz u. s. w. gegebenen Bedingungen läugnen? In dem wirthschaftlichen Getriebe nimmt jeder Einzelne seinen bestimmten Platz ein, in welchem ihm nur eine beschränkte Freiheit der Bewegung bleibt und auch der Philantropie Zügel angelegt sind. Die sociale Bewegung soll in unserem Sinne nicht zu einer neu erfundenen Organisation der Gütererzeugung und Vertheilung führen, sondern zu einer allmählichen und in stetem Fluß befindlichen Veränderung des Gewinnanteils von Kapital und Arbeit zu Gunsten der Letzteren, populär ausgedrückt, in der Erhöhung der Arbeitslöhne. Wenn sich in etwa 40 Jahren die Arbeitslöhne mindestens verdoppelt haben und in dem gleichen Zeitraume der Ertrag des Kapitals, der Zinsfuß, um mindestens 25 pCt. zurückgegangen ist, so spricht dies unwiderleglich dafür, daß unsere sociale Entwicklung mit elementarer Gewalt den Weg verfolgt, welcher zu immer besserer Lage des Arbeiters führen muß. Dahin gelangen wir nicht sprungweise durch einen Schlag mit der Zaubergerte an das verschlossene Thor des Reichthums und Glücks, sondern durch ein systematisches Zusammenwirken von hundert und tausend Einzelmaßregeln, die den Koloß der Weltwirthschaft und der gesellschaftlichen Entwicklung an allen Ecken und Enden packen und mit vereinter aus tausend Quellen zusammen-

fließender Kraft langsam vorwärts bewegen. Wo die langsame Bewegung den Naturgesetzen entspricht, da kann selbst die Ungebuld der Edelsten den Fortschritt nicht fördern, Ueberstürzung ihn nur hemmen.

Es ist nichts so schlimm, es ist für Etwas gut. In diesem Sinne war es wohl, daß Fürst Bismarck im Reichstag einen wohlthätigen Einfluß der Socialdemokratie auf Antriebe zum socialen Fortschritt zugestand. Mag sein! Aber wenn auch alle tiefgehenden Bewegungen im wirthschaftlichen wie gesellschaftlichen Leben, stets von einer Nachwirkung im entgegengesetzten Sinne begleitet werden, so entlastet dies die Führer der socialistischen Bewegung, so viele auch davon in gutem Glauben handeln mögen, von der ungeheuren Verantwortlichkeit nicht, die arbeitenden Klassen auf Abwege geführt zu haben, wo die Führer selbst die Herrschaft über die entfesselte Genußsucht und Leidenschaft bald verlieren mußten. Es wäre ungerecht, die Socialdemokraten mit den anarchistischen Verbrechern ohne Weiteres zusammenwerfen zu wollen. Und doch hat sich die Anarchie naturgemäß, wenn auch nicht aus den positiven Lehren, so doch aus der Methodik der Socialdemokratie entwickelt und Niemand vermag heut zu Tage die Grenzlinie zwischen beiden zu ziehen. Auf dem Boden roh und leidenschaftlich angelegter Gemüther ging die von der Socialdemokratie ausgefäete Saat des Hasses, des Atheismus, der in den Mantel der Nationenverbrüderung gehüllten Vaterlandslosigkeit, nothwendigerweise in Gestalt der Anarchie auf, wenn auch der theoretische Zusammenhang der Lehren fehlte. Die socialdemokratischen Führer verleugnen ihr Kind; aber es hängt ihnen doch am Rockschöß, bis sie den Muth haben werden, es vollständig abzuschütteln durch Rückkehr auf den Boden friedlicher Entwicklung. Die Anarchie ist die äußerste Verfunkenheit des Menschen im Thierischen und Gemeinen, der krasse Materialismus, der mit der Verläugnung von Gott und Vaterland gerade diejenigen Idealbegriffe abgestreift hat, worin die Anknüpfung an das Edlere im Menschen ihren Halt hat und ihren Ausdruck findet.

Glücklicherweise, und zum großen Theil durch die eindämmende Wirksamkeit des Reichsgesetzes gegen die socialdemokratischen Bestrebungen, haben diese Irrlehren und diese Methodik des Hasses bisher nur den bei weitem kleinsten Theil unserer Arbeiterbevölkerung

ergriffen, wenn sich auch die Aufregung im Allgemeinen in weitere Kreise verpflanzt hat. Ueberdies rekrutiren sich die Socialdemokraten bekanntlich nicht bloß aus dem Arbeiterstand; die Handwerker und die niederen Beamtenklassen stellen hierzu auch ihr ansehnliches Contingent, überhaupt die Mißvergnügten und Aufgeregten aller Klassen. Große Kategorien von Arbeitern, so deren Hauptklasse, die landwirthschaftlichen Arbeiter, sind noch vollständig frei von socialdemokratischer Ansteckung; ja in den meisten Gegenden unseres Vaterlandes kennt man sie nur dem Namen nach. Die einmal von diesem Fieber Ergriffenen sind nicht mehr zu bessern; wer dies von dem Socialistengesetz erwartet hatte, befand sich in grober Täuschung. Wohl aber ist die große Menge der gesund gebliebenen, wenn auch aufgeregten Arbeiterbevölkerung vor diesen Irrwegen zu bewahren, aber nicht durch bloßes Ermahnen und Predigen, sondern durch thatsächliches Eingreifen zur Besserung ihres Looses.

Lassen wir uns also durch die widerwärtige Gestalt, in welcher die Socialdemokraten die Fragen von der Volksbeglückung an uns herandrängen, nicht von der ruhigen Betretung des einzigen Weges abschrecken, der zum Ziele führt. Wir haben mit keinen neuen Weltordnungen oder Beglückungsrezepten aufzuwarten, sondern erstreben auf dem Boden des Gegebenen und Möglichen die Gesamtlösung einer Frage, die groß vor uns steht, aber im Kleinen angefaßt sein will. Sie setzt sich aus tausend Einzelaufgaben zusammen, wie sie theils die Verschiedenheit der Ziele, theils die unendliche Verschiedenheit des Menschen-Materials und der Arbeitsaufgaben bedingt, mit der wir zu thun haben und welche eine Allgemeingültigkeit der zu ergreifenden Mittel weder im Prinzip noch in der Durchführung möglich macht. Denn bilden etwa die Arbeiter eine homogene Masse mit gleichen Aufgaben, bergen sie nicht in ihrem Schooße Abstufungen der Hilfsbedürftigkeit, der Beschäftigungsweise, der Arbeitsbefähigung, des Ehrgefühls, der intellektuellen und moralischen Bildung und der durch dies Alles bedingten Befähigung oder Unfähigkeit zur Selbsthilfe und zur Mitarbeit an der Besserung ihres Looses, wie sie kein anderer Stand in der Gesellschaft aufweist? Der Abstand vom Handwerker zum Großindustriellen, vom kleinen Beamten zum Minister, vom Krämer zum Professor ist nicht zu vergleichen mit dem Abstand vom

stumpfen Tagelöhner bis zu den Aristokraten der Arbeiterzunft, dem Maschinenbauer, Schriftseker u. s. w., vom Bauernknecht bis zum Lokomotivführer, vom Dienstboten bis zum Kunsthandwerker. Und wo sind die Grenzen des Arbeiterstandes? Wie viele Kleingrundbesitzer gehen auf Tagelohn, wie viele Handwerker stehen den Arbeitern gleich, oft noch unter denselben? Sobald man an dieses so verschiedenartig gestaltete Gebiet mit positiven Aufgaben herantritt, zeigt sich sofort die Unmöglichkeit gesetzgeberischer oder humanitärer Schablonenarbeit. Von allen Seiten, nach allen Richtungen muß unter Berücksichtigung der Verhältnisse gearbeitet werden und wer selbst nur das Kleinste und Unbedeutendste wirklich geleistet hat, steht größer da als der Erfinder neuer Weltbeglückungssysteme, denen man in der That schon zuviel Ehre erwiesen hat, wenn man nur die Namen ihrer Urheber geschichtlich aufbewahrte.

Den Beweis der in ihrer revolutionären Tendenz gelegenen Unmöglichkeit zur fruchtbaren Mitwirkung an friedlicher, organisch fortschreitender Lösung der socialen Frage haben die Socialdemokraten im deutschen Reichstag geliefert. Epochenmachende Gesetze von der weittragendsten und segensreichsten Bedeutung, wie die Krankenkassen- und Unfallgesetze, verwerfen sie aus nebensächlichen Motiven und suchen ihren Werth in den Augen der Arbeiter zu verdunkeln, weil der Weg der Veröhnung, des humanitären Fortschritts auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung, ihnen unsympathisch ist. Nur auf den phrasenreichen Gebieten des Minimallohns, Normalarbeitstags, Recht auf Arbeit, Sonntagsarbeit, Arbeiterkammern u. s. w., diesem Terrain, wo so häufig theoretische Befriedigung und praktische Nullität sich die Hand reichen, da sind sie zu Hause und entfalten hier einen Doktrinarismus, der sie unfähiger wie jede andere Partei erscheinen läßt, die wirklichen Interessen der Arbeiter zu fördern, deren geborene Vertreter sie sich nennen. Und dabei schwelgen sie auf der Tribüne, die ihnen die straffreie Verbreitung ihrer Brandreden sichert, in Schilderungen von Nothständen, welche an krassester Entstellung leiden, und machen für die Unvollkommenheiten der menschlichen Natur und menschlichen Einrichtungen eine Gesellschaftsordnung verantwortlich, die nicht aus dem Willen Einzelner oder der Willführ, sondern aus dem unwiderstehlichen Fortschreiten elementarerer

Kräfte geschichtlich hervorgegangen ist. Den einzig richtigen und gerechten Maßstab, den der Vergleichung zwischen Sonst und Jetzt, vermeiden sie konsequent, weil er unwiderleglich darthut, wie viel besser es geworden ist, und wie es nur des Fortschreitens auf den gebahnten Wegen, nicht der Umwälzung bedarf, um das Elend, welches nicht eigener Verschuldung entspringt, in Schranken zu bannen und dem ehrlichen Streben des Arbeiters zur Besserung seines Looses die helfende Hand zu bieten. Diese Ziele sind allerdings enger gesteckt als die Glücksprophezeiungen der Socialdemokraten; sie sind dafür aber auch erreichbar.

Wie der Mißbrauch der Tribüne die Hauptbeschäftigung der parlamentarischen Socialdemokraten ist, so werden von ihnen Anträge nur gestellt, deren Verwerfung im Voraus feststeht und die nach Außen den Beweis liefern sollen, daß nur sie Herz für den Arbeiter haben, die anderen Parteien ihnen feindlich seien. Nie findet in ihren Worten und Schriften Anerkennung, was die Gesetzgebung oder Einzelne auf menschenfreundlichem Gebiet leisten. Der friedliche Fortschritt wird todtgeschwiegen, um die Behauptung von der Nothwendigkeit der gewaltigen Umwälzung nicht abzuschwächen. Mit den englischen Gewerkvereinen, die auf friedlichem Boden Unglaubliches zu Gunsten der Arbeiter geleistet und die englischen Arbeiter vor den socialistischen Verirrungen bewahrt haben, steht die socialdemokratische Internationale in offener Feindschaft. So bedauerlich es ist, und einzelne Führer der Socialdemokraten mögen es selbst bedauern, so müssen die Arbeiterfreunde der anderen Parteien auf deren Mitwirkung verzichten und ihren eigenen Weg gehen. Der Arbeiter möge dann später die Entscheidung treffen, wo seine besten Freunde waren.

Aufgaben des Staates.

Wenn wir mit den Aufgaben von Reich und Staat, also der Gesetzgebung und Verwaltung, für Besserung des Looses der Arbeiter beginnen und mit den vom Arbeiter selbst zu lösenden Aufgaben endigen, so soll diese Reihenfolge keineswegs den Grad der Wichtigkeit oder Wirksamkeit, des jedem Faktor zukommenden Antheils an dieser großen philantropischen Arbeit andeuten. Im Gegentheil: die Mitwirkung und Selbsthilfe des Arbeiters wird stets in erster Linie stehen müssen, wenn durchgreifende Erfolge erzielt werden sollen. Allein den staatlichen Aufgaben gebührt um deswegen der Vortritt, weil sie am raschesten durchführbar sind, weil sie die Richtungslinien für das Zusammenwirken mit den übrigen Faktoren ergeben und weil sie endlich am meisten dazu beitragen können, den gestörten socialen Frieden in absehbarer Zeit wieder herzustellen.

Die Aufgaben der Gesetzgebung zerfallen zunächst in solche wodurch der Noth abgeholfen, dann in solche wodurch der Arbeiter in Stand gesetzt werden soll, seine Lage in materieller, socialer und rechtlicher Beziehung zu bessern, und endlich in Aufgaben der verschiedensten Natur, welche indirekt einen wohlthätigen Einfluß zu üben vermögen.

Die Besprechung der ersten Kategorie nimmt naturgemäß ihren Ausgangspunkt von den Schöpfungen der neuesten Zeit, dem Kranken- und dem damit in organischem Zusammenhang stehenden Unfallversicherungsgesetz, die als Marksteine einer neuen Ära der staatlichen Humanitätsbestrebungen ihren ehrenvollen Platz in der Culturgeschichte aller Zeiten behaupten werden und jetzt schon ersichtlich die anderen Culturstaaten zur Nachfolge anfeuern. Sie bilden die ersten Stappen des in der Allerhöchsten Bottschaft vom 17. November 1881

niedergelegten socialpolitischen Programms, dieses Ruhmesblattes in den Annalen unseres vielgeliebten Kaisers und seines großen Kanzlers.

Das Reichsgesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 umfaßt zunächst die Arbeiter und Unterbeamten in Fabriken, Bergwerken und Hütten, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffsbetrieb, im Handwerk und in Betrieben mit motorischer Kraft. Es ist, trotz mancher ihm noch anhaftenden und bei der Neuheit und Schwierigkeit dieser Materie unvermeidlichen Mängel, auch ökonomisch als eine vortreffliche Leistung gesetzgeberischer Thätigkeit zu betrachten. Dies gilt insbesondere von dem organischen Aufbau auf den durch die freiwillige Krankenpflege und die gesetzliche Einrichtung fakultativer Krankenkassen vorbereiteten Boden. In seinen Orts-, Fabriks-, Knappschafts-, Innungs- und Baukrankenkassen, sowie in den eingeschriebenen und freien Hilfskassen, schließt dies Gesetz sich überall an die bereits freiwillig entstandenen Organismen und deren bisherige gesetzliche Regelung an. Es ergänzt dieselben durch die subsidiäre Gemeindefrankenversicherung, deren Einrichtung und Handhabung allerdings noch viele Schwierigkeiten bieten, die von der Zeit ihre Beseitigung erwarten müssen. Dieser Anschluß an das bereits Bestehende betrifft sowohl die Organisation der Krankenkassen, als die Höhe und den Umfang der Leistungen an die Kranken und die normale Vertheilung der Beitragspflicht zu $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Hiervon die Arbeiter, wie beim Unfallgesetz, gänzlich zu entbinden, konnte aus rechtlichen wie Zweckmäßigkeitsgründen nicht in Frage kommen, da die Krankheiten nicht, wie die Unfälle, in der Beschäftigungsweise, sondern in allgemeinen Dispositionen ihren Grund haben und ferner ohne Beiträge und Controle der Arbeiter die Simulation, diese gefährliche Klippe aller arbeiterfreundlichen Bestrebungen, nicht zu bändigen sein würde. Die Leitung der Kassen ist eine gemeinschaftliche und entspricht auch in dieser Beziehung den Grundsätzen, welche wir überall auf dem ganzen Gebiet der Arbeiterfürsorge zur Befestigung des guten Einvernehmens zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zur Regel machen möchten und die sich bisher in der Praxis vollständig bewähren.

Da der Zweck dieser Zeilen nicht in einer speziellen Darlegung des Inhalts bestehender Gesetze, sondern in Vorschlägen für deren Weiterentwicklung und Ergänzung in humanitärer Richtung gelegen ist, so weisen wir nur kurz darauf hin, nach welchen Richtungen dieses Krankenkassengesetz fortzuentwickeln sein dürfte. Zunächst wird es sich von selbst finden, daß versicherungspflichtige Mitglieder der freien Hilfskassen sich allmählig den Orts- oder Fabrikkassen, zu denen beizutreten sie berechtigt sind, anschließen werden, um der durch die Zuschüsse der Arbeitgeber, die bei den freien Hilfskassen wegfallen, ermöglichten höheren Bezüge und sonstigen Vortheile theilhaftig zu werden.

Alsdann liegt es in der Tendenz des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers, die Krankenversicherungspflicht auch auf die Arbeiterkategorien auszudehnen, welche derselben bis jetzt nicht unterliegen, oder nur fakultativ durch Ortsstatuten dazu herangezogen werden können. Die Novelle vom 28. Mai 1885 hat in dieser Richtung schon einen weiteren Schritt gethan, durch Ausdehnung auf die großen Transportgewerbe und verwandten Fächer; desgleichen hat das Gesetz vom 5. Mai 1886 bereits die näheren Bestimmungen über die Einbeziehung der größten Arbeitskategorie, der Land- und Forstwirtschaft getroffen. Jeden Arbeiter der Wohlthat dieses Gesetzes theilhaftig zu machen, muß das Endziel sein. Alsdann dürfte allmählig und nachdem genügende Erfahrungen gesammelt sind, die jetzt nur zulässige Entschädigung von $\frac{2}{3}$ des Arbeitslohns als Krankengeld zur Regel zu machen sein, und zwar durch Erhöhung des Beitrags der Arbeitgeber von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{2}$ der Gesamtbeiträge. Denn die bisherige Entschädigung von der Hälfte des Arbeitslohns ist in der Regel ungenügend und muß, bei längerer Dauer einer Krankheit und größerem Familienbestand, zu Nothlagen führen. — Es werden endlich diejenigen Krankheiten einer besonderen Behandlung und einer höheren, oder unter Umständen einer ausschließlichen Entschädigung durch den Arbeitgeber, zu unterwerfen sein, welche sich erfahrungsmäßig als Folgen gesundheitschädlicher Fabrikationsweisen einstellen; hier sind, nach Analogie des schweizerischen Fabrikengesetzes, dem Beschädigten gleiche Ansprüche wie nach dem Unfallversicherungsgesetz einzuräumen.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 umfaßt zunächst alle Arbeiter und Unterbeamten, welche in Bergwerken, auf Werften und Bauhöfen, in Fabriken und Hütten, in Betrieben mit motorischer Kraft und im Handwerk, soweit es als gefährlich zu betrachten ist, beschäftigt werden. Es ergänzt und erweitert das frühere Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 in großartiger Weise, durch seine in gleichem Umfang noch in keinem Staat vollzogene Ausdehnung der Entschädigungspflicht auf alle Unfälle, gleichviel ob sie durch Schuld des Betriebsunternehmers, durch Zufall, oder durch Unvorsichtigkeit des Beschädigten herbeigeführt worden sind. Es gewährt ferner alle Entschädigungen auf Kosten der Arbeitgeber, während ein Anspruch hierauf für die beiden letztgenannten Unfallkategorien aus den bisherigen Grundsätzen des Obligationenrechts nicht hergeleitet werden konnte. Dieses auf so kühner Grundlage aufgebaute Gesetz kennzeichnet sich also im Wesentlichen als ein neues Eindringen humanitärer Anschauungen in die bestehenden Rechtsverhältnisse.

Da alle Beiträge von den Arbeitgebern geleistet werden, so können selbstverständlich die Arbeiter keine so weitgehende Theilnahme an der Leitung des Unfallwesens beanspruchen, wie bei den Krankenkassen. Ihr Einfluß beschränkt sich im Wesentlichen auf die Schiedsgerichte, die Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und die Wahl von zwei Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes.

Das Unfallgesetz ist insoweit organisch mit dem Krankenversicherungsgesetz verbunden, als Ersteres nur die schweren, in der Regel zum Tode oder zur Invalidität führenden Unfälle erledigt, während Letzterem die Fürsorge für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall verbleibt, innerhalb welcher Zeit gegen $\frac{9}{10}$ aller Unfälle zur Wiederherstellung führen. Der Zahl nach liegt also der Schwerpunkt der Unfallversicherung eigentlich im Krankenversicherungsgesetz.

Die Entschädigung von $\frac{2}{3}$ des Arbeitsverdienstes, welche das Gesetz den Unfall-Invaliden gewährt, desgleichen die Pensionen der Wittwen und Waisen, genügen zunächst billigen Anforderungen; Reichstag und Bundesrath waren hierüber fast einstimmig. Dagegen ist die Ausdehnung der Karenzzeit für die kleineren Unfälle auf volle

4 Wochen, innerhalb deren sie nur die gewöhnliche Krankenunterstützung des halben Arbeitslohnes erhalten, zu weitgehend. Abgesehen hiervon darf im Großen und Ganzen behauptet werden, daß das Unfallgesetz seinem wohlthätigen Zweck vollständig gerecht wird; bei der Neuheit der Materie und der Unmöglichkeit, die Opfer der Arbeitgeber im Voraus genau zu überschlagen, war es geboten, im Anfang wenigstens, nicht weiter zu gehen, als geschehen ist. Keine Partei im Reichstag hat auch wesentlich höhere Forderungen gestellt.

Die dem meritorischen Theil dieses epochemachenden Gesetzes ausgesprochene Anerkennung können wir allerdings nicht so unbedingt wie beim Krankengesetz auf die Organisation ausdehnen. Die Freiwilligkeit hatte allerdings auf diesem Gebiet noch nicht zu so ausgedehnten Organisationen und Erfahrungen geführt, wie beim Krankenkassenwesen. Immerhin boten aber die bestehenden, auf Gegenseitigkeit (also auf dasselbe Prinzip wie die jetzigen Berufsgenossenschaften) begründeten Unfallversicherungs-Gesellschaften, werthvolle Handhaben, die man hätte benutzen, wenigstens bestehen lassen sollen.

Die jetzt gesetzlich gebildeten Berufsgenossenschaften sind unstreitig ihrer Aufgabe gewachsen. Allein ihr von den Genossenschaftssektionen bis zum Reichs-Versicherungsamt aufgebauter Organismus ist, im Verhältnis zu der geringen Zahl schwerer Unfälle, viel zu weitläufig und, trotz aller Uneigennützigkeit der Vorstandsmitglieder und sonstigen Beauftragten, meist sehr kostspielig, wie denn überhaupt die als Ehrensache geführten Verwaltungen in der Regel die kostspieligsten sind. Doch wird man hierüber erst durch die Erfahrung endgültig belehrt werden, da die bei der ersten Constituierung von den Genossenschaftsmitgliedern ins Leben gerufenen Einrichtungen wesentlicher Vereinfachung auf dem Boden der bestehenden Organisation fähig sind. Die Erfahrung wird gleichfalls lehren, ob das Auseinanderhalten der Genossenschaften, oder deren Zusammenfassen in geographischen Verbänden, sich vortheilhaft oder unvortheilhaft für die Regelmäßigkeit und Oekonomie des Versicherungsbetriebes zeigen wird. Endlich genügt auch, trotz des obligatorischen und stark zu dotirenden Reservefonds, das eingeführte Umlageverfahren den Anforderungen an die Finanzierung einer Ver-

ficherungsgenossenschaft nicht vollständig; die Einhebung des Kapitalbetrags, den jeder Unfall zu seiner vollständigen Deckung beansprucht, wird sich mit der Zeit als nothwendig und auch als vollständig durchführbar erweisen. Denn die vielfach geäußerten Befürchtungen, als überstiegen die Beiträge zur Unfallversicherung die Kräfte der Arbeitgeber, haben sich jetzt bereits als unbegründet erwiesen.

Es zeigt, wie bereits früher erwähnt, Seitens der socialdemokratischen Führer von einer unbegreiflichen Kurzsichtigkeit und Verblendung, mit untergeordneten, der Verbesserung durch eine spätere Gesetzgebung vollständig zugänglichen Organisationsmängeln, die Verwerfung des ganzen unendlich wohlthätigen Gesetzes rechtfertigen zu wollen.

Die Mängel des Gesetzes, so weit sie sich auf dem Boden der Erfahrung als solche herausstellen werden, deuteten wir vorstehend an. Für die weitere Ausdehnung des Gesetzes ist die Reichsgesetzgebung in anerkennenswerther Weise thätig; die vorletzte Session brachte uns bereits in dem Gesetz vom 28. Mai 1885 die Ausdehnung wie der Kranken- so auch der Unfallversicherung auf die gesammten Transportgewerbe, und das Gesetz vom 5. Mai 1886 die hochwichtige Ausdehnung auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter. Die Ausdehnung auf die Seelente steht unmittelbar bevor. Daß hierin als letztes Ziel, wie bei den Krankenkassen, die Ausdehnung auf alle Arbeiterkategorien festgehalten werden muß, ist selbstredend, wiewohl die großen Schwierigkeiten die entgegenstehen und vielfach Abweichungen in der Organisation und Handhabung bedingen, sicherlich nicht zu verkennen sind. Vielleicht gelingt es noch einmal, die in der Behandlung der leichteren Unfälle bereits angebahnte organische Vereinigung der Unfall- und Krankenversicherungsgesetze, vollständig durchzuführen; der Organismus, welcher jetzt etwa $\frac{9}{10}$ aller Unfälle zu erlebigen hat, dürfte sich auch vielleicht, unter Zuhilfenahme eines Centralversicherungsinstituts, zur Bewältigung der schweren Unfälle einrichten lassen. Zunächst ist aber jedenfalls, sowohl für die Kranken- als Unfallversicherung, der bisherige Weg des organischen Fortschreitens, unter Anschluß an die gegebenen Verhältnisse, zu verfolgen; ist erst die Ausdehnung auf alle Arbeiter-

kategorien erreicht, dann wird sich mit der Nothwendigkeit auch die Möglichkeit einfacherer Einrichtungen herausstellen.

Einer ferneren wünschenswerthen Ausdehnung der Unfallversicherung wurde schon beim Krankenkassengesetz erwähnt, nämlich der Gleichstellung der Krankheiten, welche als Folge gesundheitschädlichen Gewerbebetriebs auftreten, mit den entschädigungspflichtigen Unfällen.

Fraglich bleibt es ferner, ob die für die erste praktische Durchführung des Gesetzes so zweckmäßige Gleichstellung aller Entschädigungen, ohne Rücksicht auf die Verschuldung, dem fortschreitenden Rechtsbewußtsein gegenüber dauernd bestehen bleiben kann. Sie ist thatächlich nur aus äußeren Rücksichten entstanden, um nämlich die schwierigen und zahlreichen Prozesse des alten Haftpflichtgesetzes über die Feststellung der Entschädigungspflicht des Arbeitgebers zu vermeiden, während naturgemäß doch derjenige, welcher sich einen Unfall durch offenes eigenes Verschulden zuzieht, keinen Anspruch auf die gleiche Entschädigung machen kann, wie der durch offenbare Schuld eines Betriebsunternehmers Verunglückte. So sehr dieser äußeren Rücksicht auf Vermeidung von Prozeßmöglichkeiten auch ferner Rechnung zu tragen ist, so wird es doch auf die Dauer nicht zu umgehen sein, für die durch offenbare Schuld des Arbeitgebers verursachten Unglücksfälle die volle Entschädigung zu gewähren, welche das Haftpflichtgesetz, in Uebereinstimmung mit dem im Westen Deutschlands gültigen französischen Rechte, gewährte.

Es ist aber sehr anzurathen die Verbesserung und Weiterbildung dieses schwierigen Gesetzes, sei es was die Organisation sei es was das Maß der Verpflichtungen und Berechtigungen betrifft, nicht zu übersteigen, sondern erst eine längere Erfahrung abzuwarten. Der weitere Fortschritt auf diesem Gebiet könnte nur kompromittirt, und eine den Schein der Berechtigung tragende Reaktion gegen die humanitären Fortschritte überhaupt eingeleitet werden, wenn man wirklich Unbilliges, Unersehentliches von den Unternehmern verlangte. Die aus den socialdemokratischen Hejereien hervorgegangenen Mißstimmungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern haben leider schon zu viel beigetragen, dem Kapitalisten die Verbindung mit Arbeitern zu verleiden, haben bereits einen ansehnlichen Theil unseres Kapitals theils in die Wege der Finanzspekulationen, theils ins Aus-

land getrieben. Die Gesetzgebung hat sich zu hüten, dieser Mißstimmung weitere Nahrung zuzuführen; nur die gleichmäßige Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Theile kann den Fortschritt in ruhigem Fluß erhalten, kann das wahre Interesse der Arbeiter fördern. Vor der Hand ist für die nächste Zeit genug geschehen; das Weitere wird sich finden.

Nach der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, und in Uebereinstimmung mit dem zweifellos vorliegenden Bedürfniß, sollen nun gesetzliche Bestimmungen über die Alters- und Invalidenversorgung den Schlußstein der durch die Kranken- und Unfallversicherungsgesetze eingeleiteten Organisation bilden. Wir betreten damit einen von der Gesetzgebung noch unberührten Boden, insofern man nicht die bestehenden allgemeinen Verpflichtungen zur Armenpflege und etwa die gesetzliche Einrichtung der Knappschaftskassen als den ersten Schritt auf diesem Wege ansehen will. Die Freiwilligkeit hat sich auf diesem Gebiet noch ungenügend entwickelt, obgleich in letzter Zeit erfreuliche Fortschritte hervorzutreten beginnen.

Die formalen und materiellen Schwierigkeiten, welche diese Gesetzgebung, wenn man ihre Aufgabe in Einem Anlauf bewältigen wollte, zu überwinden hat, sind so riesengroß, daß Viele sich dadurch überhaupt von dem Gedanken an ein Betreten dieses Weges abschrecken lassen und die ganze Aufgabe dem Reich der Phantasie überweisen. Wenn man freilich als Ziel dabei hinstellt, alle alten Leute zu Staats- oder Reichspensionären zu machen, was jährlich viele Hunderte von Millionen kosten und nebenbei den ganzen Arbeiterstand demoralisiren würde, so hat die Opposition leichtes Spiel. Mit den Erfindern solcher Absurditäten, die überhaupt nur als Vorwand für eine gewohnheitsmäßige Negation erklärlich sind, rechnen wir nicht. Wir stehen auf dem soliden und vorsichtig gewählten Boden der Kaiserlichen Botschaft, wonach „diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, der Gesammtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maaß staatlicher Fürsorge haben, als ihnen bisher hat zu Theil werden können.“

Allein auch in dieser Einschränkung auf „ein höheres Maaß

staatlicher Fürsorge“ bleibt die Aufgabe eine riesengroße und haben die Ansichten über Wege und Ziele des zu Erstrebenden und Erreichbaren einen weiten Spielraum. Der obigen Phantasie der Staatspensionäre steht auf der andern Seite eine lediglich erweiterte und freigebigere, vielleicht vom Staate subventionirte Armenpflege gegenüber. Dieser Weg wäre allerdings am einfachsten zu beschreiten und doch halten wir ihn für einen vollständig verkehrten, einmal weil hierbei ganz andere Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich Aufbringung und Vertheilung der Mittel zur Sprache kommen, und zum Andern weil das Ehrgefühl der zu Unterstützten und des Arbeiterstandes überhaupt nicht verletzt werden darf, sondern umgekehrt durch diese Institution gehoben werden soll.

Läßt man aber auch diese beiden Extreme der Staatspensionen und der bloß erweiterten Armenpflege außerhalb des Kreises der Betrachtung, so ist man dadurch der Auffindung des richtigen Weges und Maßes noch wenig näher gerückt. Denn den Fragen zu welchen man überhaupt schon Stellung nehmen kann, treten ebensoviele, ja die Wichtigsten hinzu, hinsichtlich deren solches nicht eher möglich ist, als bis die Statistik und Erfahrung dieses Feld einigermassen aufgehellt haben. Handelte es sich z. B. um die Ermittlung des Geldbedarfs für Gewährung fester Renten, von einer bestimmten Altersgränze ab, so geben die Bevölkerungsstatistik und die Versicherungstechnik ziemlich genügende Anhaltspunkte. Dieser mit den Staatspensionären in gewisser Beziehung zusammenfallende Weg erscheint uns aber für die Lösung der vorgeschriebenen Frage vollständig ausgeschlossen. Wir erstreben hier keine Rentenversicherung der Arbeiter (die allerdings im Wege der Freiwilligkeit sehr wohlthätig nebenher gehen kann), sondern eine Fürsorge für die hilflos bedürftigen Alters- und Krankheitsinvaliden. Und hierfür gerade fehlt jeder statistische Anhalt. Bei den Krankenkassen lagen langjährige, ausgedehnte Erfahrungen in der freiwilligen und gesetzlichen Krankenpflege vor. Bei den Anfällen, die sich mit ziemlicher Bestimmtheit charakterisiren lassen, erschien es möglich, selbst aus kurzen Beobachtungszeiten und den Erfahrungen der Privatgesellschaften zu einigermaßen brauchbaren Unterlagen der Berechnung zu gelangen, um gesetzlich die Berechtigung zu bestimmten Bezügen feststellen zu

können. Bei der Alters- und Krankheitsinvalidität, mit ihren prinzipiell und praktisch fast unbestimmbaren Eintrittskriterien, ist dies aber absolut unmöglich. Denn selbst wenn, was nicht der Fall ist, eine genaue und systematische Statistik der gemeindlichen Armenpflege vorläge, böte dieselbe noch gar keinen praktischen Anhalt für das hier in Rede stehende Gebiet, weil die Kriterien für die Gewährung von Armenunterstützungen und von Beiträgen für den Lebensunterhalt von Arbeitsinvaliden vollständig auseinanderfallen. Die Altersversorgung ist, was die Zahl der Berechtigten und die erforderliche Höhe der Leistungen betrifft, ein Sprung in die tiefste Finsternis und deshalb heißt das erste Gebot: Vorsicht!

Diese Betrachtung ist es in erster Linie, welche uns, wenn man den Beginn der großen Reform nicht ins Unbestimmte verschieben oder mit ihrem Erfolg Hazard spielen will, als unumgänglich notwendig erscheinen läßt, auf den Versuch einer sofortigen definitiven und umfassenden Lösung der Fragen der Organisation sowohl als des Maßes der Verpflichtungen und Berechtigungen, überhaupt also der wichtigsten Kardinalfragen, zu verzichten und zunächst ein Übergangsgesetz zu schaffen, gleichsam ein statistisches oder Beobachtungs-Vorstadium, wodurch die Fürsorge für die Arbeitsinvaliden, wenn auch in kleinem Maßstabe, doch sofort praktisch ins Leben gerufen wird, nach Analogie bewährter Organisationen und mit Ausschluß jedes nicht zu übersehenden finanziellen Risiko's.

Anstatt diesen Vorschlag durch die Verfolgung aller sonstigen Schwierigkeiten, die, außer den bereits angeführten, der definitiven Lösung zur Zeit entgegenstehen, weiter zu begründen, lassen wir hier die Grundzüge, wie wir uns ein solches Übergangsgesetz denken, in der Kürze folgen.

1. Das Übergangs-, wie sicherlich auch später das definitive Gesetz, hat alle Arbeiter beiderlei Geschlechts, also landwirthschaftliche wie Fabrikarbeiter, Gesinde, Tagelöhner, Handwerksgejellen u. s. w. zu umfassen.

2. Die für dieses Anfangsstadium erforderlichen Mittel werden, innerhalb der im Übergangsgesetz zu bestimmenden Grenzen, zunächst und hauptsächlich von den Arbeitgebern und in zweiter Linie von

den Arbeitern aufgebracht und fließen in gemeindliche Invalidentassen. Die Frage von der eventuellen Heranziehung der Gemeinden, der Einzelstaaten oder des Reichs bleibt dem späteren definitiven Gesetz vorbehalten.

3. Berechtigt zur Empfangnahme von Renten oder zeitlichen Unterstützungen sind die durch Alter oder Krankheit erwerbsunfähig gewordenen Arbeitsinvaliden, insoweit sie hilflosbedürftig sind, ebenso deren hilflosbedürftige Nachgelassenen. Ansprüche auf eine bestimmte Höhe von Gewährungen sind in dem Uebergangsstadium ausgeschlossen; die disponiblen Mittel bilden die Gränze der Leistungen.

4. Die Aufbringung der Mittel und ihre Verwendung erfolgt in Bezirken, die eine, oder nach Bedürfnis mehrere Gemeinden umfassen. Die Verwaltung liegt in den Händen von Vorständen der Invalidentassen, die zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sind, unter Hinzutritt eines oder mehrerer Delegirten der Gemeinde, und unter Oberaufsicht der Regierungen.

Diese der verschiedensten Aenderungen und Ergänzungen fähigen Grundzüge werden genügen, unsere Ansichten klar zu machen und bedürfen nur kurzer Erläuterungen. Daß die Beiträge der Arbeitgeber die Haupteinnahme bilden müssen, ist wohl ebenso selbstverständlich, als daß die Arbeiter nicht vollständig von der Beitragspflicht, die ihnen allein auch das Recht auf Theilnahme an der Verwaltung giebt, entbunden werden können. Es liegt letzteres nicht bloß in Recht und Billigkeit begründet, sondern ist auch, wie beim Krankenkassengesetz, unentbehrlich, um den auf diesem Gebiete doppelt gefährlichen Simulationen und ungerechtfertigten Ansprüchen entgegen zu wirken und die einzelnen Fälle mit voller Kenntniß der Verhältnisse zu entscheiden. Indem aber das Uebergangsgesetz, abweichend vom Krankenversicherungs- und Unfallgesetz, keinerlei Berechtigung zum Bezug bestimmter Beträge festsetzt, entlastet es die Beitragenden von zur Zeit unberechenbaren Verpflichtungen über die gesetzlichen Beträge hinaus. Diese sollten zur Einleitung, und wo ohnedies die beiden oft erwähnten Gesetze mit ihren ansehnlichen Belastungen erst vor Kurzem eingeführt worden sind, niedrig gegriffen werden, vielleicht nur 1 pCt. des Arbeitslohnes für alle Ar-

beitgeber und etwa die Hälfte davon für die Arbeiter. Statt oder neben der prozentischen Berechnung könnten auch, in 3 oder 4 Abstufungen, feste Sätze für bestimmte Arbeiterklassen (Fabrikarbeiter, Handwerker, Dienstboten u. s. w.) festgesetzt werden. Die Vorstände der Bezirkskassen verwenden, wie in der Armenverwaltung, diese Mittel nach möglichst freiem Ermessen, unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Arbeitskraft und der Hilfsbedürftigkeit des Invaliden, woraus sich am besten die Praxis künftiger definitiver Regelung und die Gränzbestimmung gegen die gemeindlichen Armenverwaltungen ergeben wird. Nur die Bildung eines Reservefonds dürfte vorzuziehen sein, bis zur Erreichung des Beharrungszustandes im Gesamtbetrag der Leistungen, der auf diesem Gebiete übrigens weit früher eintritt, als bei den Unfallinvaliden. Die Mittel zur Ansammlung dieses Reservefonds bieten sich von selbst dar, indem die Ausgaben anfangs, wo die früher invalide Gewordenen noch bei den Armenkassen verbleiben, verhältnismäßig niedrige sind und erst allmählig anwachsen.

Die Verwaltungsbezirke der Invalidenkassen wären möglichst klein zu greifen, da hier wie bei den Krankenkassen die örtliche Zusammengehörigkeit und persönliche Bekanntschaft mit den Verhältnissen des einzelnen Invaliden unentbehrlich ist, um Verschwendungen und ungerechtfertigten Verwendungen an Simulanten vorzubeugen. Nur wo die Arbeitgeber hauptsächlich in einer, die Arbeiter in anderen Gemeinden wohnen, würden solche zusammenzulegen sein. Oder die Einzahlungen könnten zunächst in Centraalkassen fließen und von hier aus auf die einzelnen Gemeinden, im Verhältniß der darin wohnenden Arbeiter, vertheilt werden. Auch wären streitige Fälle über den Unterstützungswohnsitz nach Analogie der Landarmengesetzgebung zu erledigen.

Bestehende korporative Verbindungen, wie z. B. die Knappschaftskassen oder unbedingt leistungsfähige Genossenschaften, dürften jedenfalls von dem Uebergangs- und wohl auch von dem späteren definitiven Gesetz auszuschließen sein, soweit sie sich bisher in der Fürsorge für die Arbeitsinvaliden bewährt haben und die gleichen Leistungen sicher stellen.

Als Grundsatz für die Gewährungen ist für das Uebergangsgesetz das Zusammentreffen der Alters- oder Krankheits-Invalidität mit der Bedürftigkeit hingestellt. Dies wird auch im Wesentlichen die Grundlage der definitiven Gesetzgebung bleiben müssen, wenn sie durchführbar erscheinen und ihre Mittel nicht zerplündern soll. Nach wie vor soll der Mensch als Regel auf eigenen Füßen stehen, nicht von der Sorge für sein Alter überhaupt, sondern nur von der Sorge für die Noth im Alter entlastet werden. Und überdies muß, im Interesse des Invaliden selbst, die noch vorhandene Arbeitskraft schonende Verwendung finden, beziehungsweise bei Bemessung der Unterstützungen in Berücksichtigung gezogen werden. Die Höhe des Alters an und für sich kann kein Kriterium für die Unterstüthungshöhe bilden.

Für größere Bezirke dürfte sich später auch die Gründung von Invalidenhäusern empfehlen; als Regel jedoch sollte der Invalide in der Wahl der Wohnung und des Aufenthaltsortes nicht beschränkt werden.

Wo eigene Mittel, oder wo zur Unterstüthung verpflichtete Familienangehörige vorhanden sind, würden die Gewährungen zu verringern oder einzustellen sein. Dem definitiven Gesetz blieb vielleicht eine Erweiterung dieser Grundzüge vorbehalten, aber mit steter Berücksichtigung, daß die in Aussicht stehenden Invalidenbezüge dem Trieb zum Sparen und der in der Familienzusammengehörigkeit moralisch und rechtlich begründeten Unterstüthungspflicht, insbesondere der Kinder gegen die Eltern, keinen Eintrag thun dürfen. Es ist dies überhaupt eine Klippe, der ganzen Altersversorgungsgesetzgebung, die sorgsam vermieden werden muß. Zur Ergänzung dürften vielleicht den Vorständen — wie auch für die Armenverwaltungen zweckmäßig — gewisse Rechte einzuräumen sein, im einzelnen Fall die gesetzliche Beitragspflicht der Angehörigen zu regeln und, vorbehaltlich Rekurses, zu erzwingen.

Ob und was das spätere definitive Gesetz von der Organisation und den Grundsätzen des Uebergangsgesetzes beibehalten könnte, würde eine Sache der Erfahrung sein. Bezüglich der Selbstverwaltung in kleinen Bezirken möchten wir dabei glauben, daß diese den

in der Botschaft angedeuteten „korporativen Genossenschaften“ dauernd vorzuziehen sein dürften, es sei denn daß innerhalb der Genossenschaften die Verwaltung stark decentralisirt würde. Die Organisation wird sich überhaupt mehr den Armenverwaltungen als den Unfallgenossenschaften nähern müssen, da für die Leitung der Letzteren örtliche Nähe und persönliche Bekanntschaft nicht so unbedingt erforderlich sind, als bei der Altersversorgung mit ihren schwierigen Eintrittskriterien und dem unvermeidlichen Ansturm von Unterstützungsuchenden mit und ohne berechtigten Ansprüchen. Im Uebrigen wird die Erfahrung des Uebergangsgesetzes zeigen, wie weit man mit den hier nach erhobenen Beiträgen an die Erfüllung der gestellten Aufgabe heran reicht, wie weit die Leistungen zu erhöhen und wie sie zu vertheilen sein werden, ob und wie weit es zweckmäßig oder möglich sein wird die Berechtigungen zum Bezug der Invaliditätsrenten und Pensionen der Hinterbliebenen gesetzlich zu fixiren, ob und welche Ausgleichung ferner zwischen den einzelnen Verwaltungsbezirken, zur Herstellung möglicher Gleichmäßigkeit in den Beiträgen und Leistungen, einzutreten habe, und endlich ob und wie weit Gemeinde, Einzelstaat oder Reich subsidiarisch ergänzend hinzutreten sollen oder müssen, um der großen humanitären Maßregel die genügende materielle Tragweite zu geben. Alles dies und noch vieles Andere wird nach Verlauf weniger Jahre (als Uebergangszeit denken wir uns etwa eine Zeit von 6 Jahren) sich ebenso sicher beurtheilen lassen, als solches zur Zeit unmöglich ist. Ob in dieser Uebergangszeit die Leistungen noch ungenügend und ungleich vertheilt erscheinen, ob die Bezirksverwaltungen sofort nach richtigen und gleichmäßigen Grundsätzen verfahren, all dies ist Nebensache; die Hauptsache ist daß die Sache bald in Fluß kommt auf einer Basis, die vorzeitiges Hineinziehen schwieriger Fragen vermeidet und zu einem Widerstand Seitens der Arbeitgeber und Arbeiter und einem Streit der Parteien möglichst wenig Anlaß bietet. Nach obiger Annahme (1 pCt. des Arbeitslohnes Seitens der Arbeitgeber, $\frac{1}{2}$ pCt. Seitens der Arbeiter) dürften schon 80 Millionen Mark jährlich zusammenkommen, — immerhin ein Anfang, welcher der Mühe lohnt und der viel Noth und Elend mildern kann. Nach der Bevölkerungsaufnahme vom 5. Juni 1882 betrug die Zahl der erwerbsthätigen Gehülfen und Arbeiter:

in der Land- und Forstwirtschaft	5 881 819
in den Industrien	4 096 243
in Handel und Verkehr	727 262
in Lohnarbeit und häuslicher Dienstleistung	397 582
	<hr/>
also im Ganzen	11,102 906

Nimmt man als Durchschnitt 500 Mark Jahreseinnahme an, so ergeben davon $1\frac{1}{2}$ pCt. den Betrag von 83 271 795 Mark. Es macht dies durchschnittlich für jeden Arbeiter 5 Mark die der Arbeitgeber, und $2\frac{1}{2}$ Mark die der Arbeiter jährlich zu zahlen hätte; dies kann Jeder tragen.

Ein möglichst einfach zu gestaltendes, vielleicht mit dem Reichsversicherungsamt für Unfälle zu verbindendes Centralorgan, welches auch die statistischen und empirischen Unterlagen für die definitive gesetzliche Regelung zu beschaffen und zu verwerthen hätte, würde den Zusammenhang mit der obersten Reichsbehörde und den gesetzgebenden Gewalten vermitteln.

Bei diesem Vorschlag eines Uebergangsgesetzes ist für uns eine der hauptsächlich leitenden Rücksichten: das erste Inslebensreten dieser großen wohlthätigen Einrichtung, mit der wir allen Völkern des Erdballs vorangehen würden, nicht von der überhaupt, und insbesondere bei den obwaltenden Parteiverhältnissen doppelt schwierigen Frage der Subventionirung der Invalidenkassen durch Gemeinde, Staat oder Reich abhängig zu machen. Wir glauben, daß eine vollständige und genügende Lösung dieser enormen Aufgabe, sowohl mit Rücksicht auf die Höhe, als die Ausgleichung der Beiträge und Leistungen, ohne eine derartige Subventionirung schwerlich erreichbar sein wird. Sie kann dabei in sehr verschiedener Weise gedacht werden. Zunächst liegt wohl der Gedanke nahe, daß die Gemeinde für die später voraussichtlich eintretende Ersparniß im Armenbudget (allerdings insofern dieses nicht an sich der Erhöhung bedürftig erscheint) Zuschüsse zu den Invalidenkassen leistet. Die Lage der meisten Gemeinden ist aber derart, daß sogar die Uebernahme eines Theils der Schul- und sonstigen Lasten durch den Staat zu einer Lebensfrage für sie geworden ist, von Mehrleistungen also gar nicht die Rede sein kann, ehe dies geordnet ist. Nun sind aber manche Einzelstaaten, und ins-

besondere Preußen, absolut nicht in der Lage, diese Zuschüsse an die Gemeinden durch eigene Steuererhöhungen zu beschaffen, sind also ihrerseits auf Zuschüsse des Reichs aus der Erhöhung der indirekten Steuern angewiesen. Wenn also auch somit direkte Zuschüsse der Staaten oder des Reichs zu den Invalidentassen auch für die Zukunft vielleicht nicht in Aussicht zu nehmen sind, so findet doch indirekt sicherlich ein solcher Zusammenhang statt, daß man wohl die geplante Branntweinkonsumsteuer mit der späteren definitiven Ordnung der Alters- und Invalidentversorgung in Verbindung bringen darf.

Statt eines großen gefährlichen Sprungs ins Finstere mache man lieber kleine Schritte; sie führen sicherer zum Ziel als ein zu rasches Vorwärtsschreiten ohne sichere Grundlage. Als letzte Stufe des Fortschritts stellt sich dann vielleicht die Vereinigung der drei großen Geseze: Krankentassen, Unfallversicherung, Altersversorgung in gemeinsamer Organisation, wenn auch erst in weiter Ferne, als erreichbar dar. Die Knappschaftstassen bieten immerhin schon jetzt ein Beispiel für die praktische Möglichkeit einer solchen Lösung.

Auf die Nothwendigkeit einer reichlicheren allgemeinen Armenpflege kommen wir später zurück.

Der Bekämpfung der Noth schließt sich die gleich wichtige, ja in ihren Folgen noch wichtigere Frage von der Erziehung an. Ihre Aufgaben und Ziele im Allgemeinen auseinanderzusetzen kann nicht Zweck dieser Zeilen sein, sondern nur das Verhältniß der Schule zu der arbeitenden Klasse. Der Werth erhöhter sittlicher und intellektueller Ausbildung wird heutzutage von Allen anerkannt, welche überhaupt den Menschen in geistiger Freiheit fortbilden, ihn nicht in Dummheit und Aberglauben weiter vegetiren lassen wollen. Vielfach begegnet man allerdings auch unter den sogenannten Gebildeten dem Vorurtheil, als schade eine zu weit getriebene theoretische Ausbildung der Liebe des Arbeiters zur Arbeit, als würden hierdurch nur Halbwißer erzeugt, die dann wieder den Stamm der Unzufriedenen bildeten. Der akademisch Gebildete wird allerdings keinen Geschmack mehr an mechanischer Arbeit als Lebensberuf finden. Doch wenn in den wenigen Jahren, die dem Kind bis zu dem Zeitpunkt bleiben, wo es durch die harte Nothwendigkeit des Daseins gezwungen wird, sich sein tägliches Brod selbst zu verdienen — und dies ist und

bleibt in alle Ewigkeit das Loos und der Beruf der meisten Menschen —, wenn ihm in dieser kurzen Zeit statt einer abgerundeten, auf seinen Lebensberuf gerichteten Bildung, unniüher theoretischer Wissenssram beigebracht würde, der ihm die Arbeit verleidet, ohne es doch zu höheren geistigen Leistungen zu befähigen, so wäre dies eine Sünde der Pädagogen, Folge eines falschen Bildungssystems. Gründliche Kenntniß dessen, was dem Menschen zu wissen Noth thut, Ausschließung des Entbehrlichen, ein Arbeiten in die Tiefe, nicht in die Breite, dabei vor Allem Erziehung zu selbständigem Denken als Grundlage für die spätere eigne Fortbildung, das ist die Aufgabe vernünftiger Pädagogik, unter der die Lust zur Arbeit nicht leiden wird.

Diese Aufgabe vertheilt sich naturgemäß in zwei Perioden, deren erste die allgemeine, die zweite die mehr auf den speziellen Lebenslauf des Arbeiters zuschreitende Ausbildung umfaßt.

Für die arbeitenden Klassen ergeben sich hierbei zwei wichtige Fragen, die mit den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter eng zusammenhängen. Die erste Frage betrifft den Widerstreit der Schulpflicht mit der Heranziehung der Jugend zur Arbeit; von ihrer Lösung hängt dann die Entscheidung in der zweiten Frage, nämlich der obligatorischen oder fakultativen Fortbildungsschule wesentlich ab.

Wir wollen die gewonnene eigne Ansicht hier vorausschicken und deren Begründung folgen lassen. Unserer Ansicht nach ist der Widerstreit zwischen Arbeit und Schulpflicht, welcher bis jetzt durch §. 135 der deutschen Gewerbeordnung geduldet wird, dahin aufzulösen, daß die gewerbliche Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren, also vor erfüllter Schulpflicht, gänzlich zu untersagen ist. Die Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen gegenwärtig 6 Stunden täglich in Fabriken arbeiten und müssen mindestens 3 Stunden täglich die Schule besuchen. Sie sind dadurch in der That verhältnißmäßig größeren Anstrengungen ausgesetzt und schlechter gestellt, als die jugendlichen Arbeiter von 14 bis 16 Jahren, die gesetzlich 10 Stunden arbeiten dürfen. Die Pädagogen sind ziemlich einstimmig darin, daß bei den in Fabriken arbeitenden Kindern jeder fernere sittlich erziehende Einfluß vollständig aufhört, ja häufig schon eine Verrohung beginnt, und daß ferner die Fortbildungsergebnisse

um so kümmerlicher sind, als es grausam sein würde diese 6 Stunden die Fabrik und mindestens 3 Stunden die Schule besuchenden Kinder auch noch mit häuslichen Arbeiten zu quälen. Gerade die zwei letzten Jahre, in welchen die erziehende Aufsicht am nöthigsten ist und die Einprägung des Erlernten, damit es nicht gleich wieder der Vergessenheit anheimfällt, sowie die Anleitung zu selbstständigem Denken Platz greifen soll, werden aus dem Leben des Kindes gleichsam ausgestrichen. Auch aus rein gesundheitlichen Gründen hat sich der vor einigen Jahren in Straßburg abgehaltene Kongreß deutscher Aerzte entschieden gegen Heranziehung der Kinder zur Arbeit vor vollendetem vierzehnten Jahre ausgesprochen. Die Zukunft des Kindes muß körperlich und geistig theuer bezahlen für das was es in diesen wichtigsten Entwicklungsjahren an karglichem Lohn ins Elternhaus gebracht hat. So weit darf die Rücksichtnahme auf die Eltern nicht gehen, daß die Zukunft der Kinder dadurch in Frage gestellt wird. Die Arbeitgeber, namentlich in einzelnen Zweigen der Textilindustrie, in der Maschinenstickerei u. s. w., werden diese Kinder allerdings vielfach entbehren. Allein auch diese Rücksicht kann nicht durchschlagen. Ueberdies haben aber auch die Controlen und Strafbestimmungen der Gewerbeordnung ohnehin schon zur Folge gehabt, daß in vielen Gegenden, und gerade auch in der Textilindustrie, Kinder unter 14 Jahren gar nicht mehr zur Arbeit angenommen werden und deren Zahl sich überhaupt stets vermindert. Das Opfer für die Unternehmer, solche Kinder künftig, wie in der Schweiz, gar nicht mehr beschäftigen zu dürfen, wird also in der Regel kein übergroßes sein. Im Königreich Sachsen, wo die Verwendung der Kinder wohl am häufigsten Statt findet, entfielen im Jahre 1884 auf eine Gesamtzahl von 295 600 Arbeitern nur noch 8293 Kinder von 12 bis 14 Jahren, oder 3,20 pCt., im Inspektionsbezirk Plauen allerdings 5,03 pCt. Ob überhaupt eine längere Uebergangszeit bis zum Eintritt des vollständigen Verbots zuzulassen sei, geben wir ganz anheim, möchten uns aber sehr gegen den Vorschlag erklären, dem Bundesrath die Befugniß einzuräumen, für einzelne Gewerbe die Beschäftigung von Kindern zu gestatten. Die Erziehungsfrage muß vollständig durchschlagen. Im Uebrigen kommen wir bei Besprechung der Arbeitszeit nochmals auf diese Frage und insbesondere darauf zurück, daß

ein solches Verbot der Beschäftigung von Kindern nicht bloß auf die in Fabriken Beschäftigten beschränkt werden darf.

Wenn aber einmal das Opfer von den Eltern gebracht werden muß, auf den Lohnzuschuß der Kinder vor vollendetem vierzehnten Lebensjahr zu verzichten, so hat die Elementarschule die doppelte Verpflichtung, diese wichtige Zeit von 12 bis 14 Jahren auch für die Erziehung und Bildung der Kinder fruchtbringend zu machen und vollständig auszunutzen, damit der entgangene Arbeitsverdienst in deren intellektueller und sittlicher Hebung seinen gewinnbringenden Ersatz finde. Den häufig gehörten Einwand, daß die Kinder, wenn sie nicht in den Fabriken arbeiteten, nur umherstreifen und Anflug treiben, muß dadurch begegnet werden, daß die Schule gerade in den Jahren von 12 bis 14 ihre Zeit vollauf beansprucht und sie innerhalb der freien Stunden mit Handfertigungsunterricht oder dergleichen beschäftigt, oder doch unter Aufsicht nimmt. Die Einrichtung von Jugendspielflächen kann hierbei segensreich mitwirken. Alle diese Pflichten erfüllt die Schule, und insbesondere auf dem Lande, noch bei Weitem nicht in genügender Weise. Die Uebernahme des größten Theils der Schullasten von den Gemeinden auf den Staat muß auch hier den Anstoß geben, für Vervollständigung der Lehrpläne und der Lehrkräfte Sorge zu tragen, auch das Schulgeld abzuschaffen. In der Zeit, innerhalb deren es möglich ist Kinder der besseren Stände bis Obertertia, ja Untersecunda vorzubereiten, muß es wahrhaftig möglich sein den Kindern der Arbeiter soviel allgemeinen Bildungsstoff beizubringen, als sie für das Leben und für die Möglichkeit eigener Weiterbildung bedürfen.

Nur unter dieser Voraussetzung wird man auf die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule von Reichswegen verzichten und deren Einführung nach § 120 der Gewerbeordnung der Gesetzgebung der Einzelstaaten und gemeindlichen Ortsstatuten überlassen dürfen. Baden z. B. ist hiermit schon vorgegangen. Das allgemeine Prinzip der Fortbildungsschulen wird nun sehr verschiedenartig in der Praxis zur Durchführung gelangen müssen, von dem Anschluß an die Lehrkräfte der Elementarschule, die wohl auf dem Lande die Regel bilden dürfte, und vom Handfertigungs-Unterricht an, bis hinauf zu den

selbstständigen, mit großen Lehrmitteln ausgestatteten gewerblichen Fach- und Kunstschulen.

Bei all dieser Verschiedenheit werden sich doch stets zwei Hauptkategorien herausbilden: die Fortbildungsschule für allgemeines Wissen und die spezielle Fachschule, für welche selbstverständlich der Freiwilligkeit der Corporationen und Gemeinden der weiteste Spielraum verbleiben muß. Bezüglich derselben weisen wir speziell auf die vortrefflichen Württembergischen Einrichtungen hin, welche, im Wesentlichen das große Verdienst des Präsidenten Steinbeis, das Vollendetste in dieser Richtung darbieten dürften, was bis jetzt irgend ein Land geleistet hat. Insbesondere empfiehlt sich auch die dortige finanzielle Regelung, wonach Staat und Gemeinde sich in die Kosten theilen, wodurch also die auf diesem Gebiet unerläßliche Initiative der Gemeinde kräftig gefördert und doch der Verschwendung vorgebeugt wird.

Mit höchster Anerkennung gedenken wir schließlich auf diesem Gebiet noch der von Preußen ausgehenden Fortbildung der unter den Fahnen stehenden Mannschaften. Es ist ein glänzendes Zeugniß für unsere Militärverwaltung, diesem wichtigen Zweige der Volkserziehung eine steigende Aufmerksamkeit gewidmet zu haben, wodurch vielen Tausenden die Lücken ihrer Schulbildung ergänzt werden. Der Militärdienst überhaupt, wie er in Deutschland geleitet wird, ist eine Schule der Erziehung, deren großer und wohlthätiger Einfluß vielleicht nirgendwo erkennbarer hervortritt, als im Arbeiterstand. Man scheidet die Arbeiter eines gewerblichen Etablissements, eines Gutsbezirks u. s. w. in die „Gedienten“ und „nicht Gedienten“ und man wird stets finden, wo Intelligenz, Arbeitskraft, Pflichtgefühl und Ordnungssinn am stärksten entwickelt sind. So tragen die ungeheuren Kosten, welche der Selbstständigkeit und Größe des Vaterlandes geopfert werden müssen, auch nach anderer Richtung hin wohlthätige Früchte.

Ehe wir die Unterrichtsfrage verlassen, erwähnen wir noch eines Unterrichtsgegenstandes, dessen Aufnahme in die Lehrpläne aller Bildungsanstalten, und schon der Elementarschule, gerade durch die heutigen Wirren im socialen Leben geboten wird, nämlich die Volkswirtschaftslehre. Es kann selbstverständlich Niemanden einfallen,

einen theoretischen Curfus der Nationalöconomie und Socialpolitik in die Volksschule hineinragen zu wollen; wohl aber können die einfachen Lehren und Grundsätze derselben mit dem übrigen Unterrichtsstoff in anziehender Weise verwebt und namentlich systematisch zum Inhalt der Lesebücher gemacht werden. Erzählungen von großen Männern, die aus dem Arbeiterstand hervorgingen, die Schicksale und Lehren Franklin's und anderer großer Helden der Arbeit, gemeinfaßliche Darstellungen wie die Werthe entstehen, wie Arbeit die alleinige Quelle des Reichthums ist, Widerlegung der kommunistischen Utopien in Beispielen, Nothwendigkeit friedlichen Zusammenwirkens der verschiedenen Klassen und Vertheidigung der bestehenden Gesellschaftsform, Mittheilungen über die Bedeutung und Größe des Handels, Würdigung der Arbeit, — diese und verwandte Gegenstände können leicht in Lesebüchern, Erzählungen, Vorträgen, häuslichen Aufgaben u. s. w. dem Verständniß der Kinder schon vom zartesten Alter an nahe gebracht und fest eingeprägt werden. In der Fortbildungsschule könnte in der Methodik schon einen Schritt weiter gegangen werden. Von besonderer Wichtigkeit wäre aber auch ein gründlicher Unterricht in den Grundsätzen der Volkswirthschaft und Socialpolitik in den Lehrerseminarien; nur wenn der Lehrer selbst diesen Stoff beherrscht, kann er ihn in der Schule wirksam verwerthen. Auf den Frieden zwischen den Gesellschaftsklassen muß schon die Schule hinarbeiten.

Nachdem der jugendliche Arbeiter dem Schulzwang entwachsen ist, betritt er selbstständig die Schule des Lebens und wird Herr seines Geschicks. Das Gesetz übt fortan keinen direkten Einfluß mehr auf seine sittliche und intellektuelle Entwicklung aus, aber es umgiebt ihn mit schützenden und wohlthätigen Einrichtungen, deren er sich nach freiem Ermessen zur Besserung seines Looses bedienen kann. Sein Schicksal aber muß er sich selbst schaffen, wenigstens bis dahin, wo die Socialisten ihre Phalansterien für Collectivarbeit fertig haben werden. Und der Arbeiter thut gut hierauf nicht zu warten.

Es ist nicht unsere Aufgabe die Institutionen unseres Rechtsstaates aufzuzählen, aus dem die arbeitenden Klassen direkt oder indirekt Vortheil ziehen können. Wir wollen hier im Wesentlichen nur aufmerksam machen auf bestehende Lücken in der Gesetzgebung oder

Verwaltung, deren Ausföhrung den Arbeitern weiteren Vortheil bringen könnte. Und da bietet sich in erster Linie die Ergänzung der Bestimmungen über die Sparkassen dar, dieser unendlich wichtigen Einrichtung für das Volkswohl.

Den Trieb zum Sparen direkt zu entwickeln liegt außerhalb der Machtphäre des Staates, wohl aber kann er ihn wesentlich durch Institutionen fördern, welche zum Sparen anreizen, indem sie dasselbe erleichtern. Wir bedauern in dieser Beziehung außerordentlich, daß die Vorlage des Postsparkassengesetzes, welche dem Reichstag am 4. Januar 1885 gemacht und von einer vortrefflichen Motivirung begleitet wurde, bis jetzt unerledigt geblieben ist. Wenn auch nicht von gleicher Tragweite wie die großen Kranken- und Unfallversicherungsgesetze, bildet diese Vorlage dennoch eine sehr bedeutungsvolle Ergänzung des sozialen Programms der Reichsregierung. Die Einführung dieser Institution ist aber umso unbedenklicher, als Deutschland hiermit nicht, wie im Krankenversicherungs- und Unfallgesetz, allen anderen Staaten mit seinem Beispiel vorgeht, sondern hierin auffallenderweise sogar zurückgeblieben war, indem seit 1861, wo England damit voranging, Belgien, Italien, Holland, Frankreich, Oesterreich, Schweden und sogar mehrere außereuropäische Staaten dem Beispiel Englands bereits gefolgt sind. Ueberall aber hat sich diese Einrichtung als ebenso unbedenklich für den Staatshaushalt, wie wohlthätig und erfolgreich für die Förderung der Sparfamkeit in den unteren Volksschichten erwiesen, so daß Deutschland ohne jegliches Risiko in dieser Sache vorgehen und es wohl wagen kann, den armen Sparern noch weiter entgegen zu kommen, wie die genannten Staaten. Die Motive des eingebrachten Entwurfs heben mit Recht hervor, daß die bisherigen Gemeinde- und Privatparkassen sich mit ihrer größeren und sicherlich höchst segensreichen Ausdehnung mehr und mehr von der Hauptaufgabe, Sparanstalten für den kleinen Mann zu sein, abgewendet hätten. Sie haben sich vielfach zu kleinen oder größeren Depositenbanken, die meist nur vom Mittelstand benutzt werden, entwickelt und damit ist, insbesondere in vielen Communen, ein Interesse an den durch sie erzielten Ueberschüssen entstanden, welches von dem eigentlichen Gründungszweck dieser Institute, wie ihn u. A. das preußische Reglement über das Sparkassenwesen vom 12. Dec. 1838

Klar hinstellt, weitab liegt und keinenfalls, wie leider geschehen, in den rein philanthropischen Postsparkassen einen zu bekämpfenden Konkurrenten erblicken sollte. Die Vorlage hat den etwa berechtigten Befürchtungen der Communen in dieser Beziehung bereits weitgehend Rechnung getragen, nicht bloß durch die Gewährung von Darlehen an communale Sparkassen, sondern auch durch Festsetzung eines sehr niedrigen Zinsfußes und Beschränkung des Höchstbetrags der einzelnen Guthaben auf 800 M., auch der an Einem Tag zulässigen Einlagen auf 100 M. Es steht durchaus nichts im Wege, mit der Rücksichtnahme auf die Gemeinde- und Privatsparkassen noch weiter zu gehen, insbesondere auch jene Einlage-Höchstbeträge noch bedeutend, vielleicht auf die Hälfte, herabzusetzen. Alsdann fällt aber auch jeder Vorwand weg, sich noch länger der Einführung einer so wohlthätigen Maaßregel entgegen zu stellen. Die Postsparkasse wird zu einer Einrichtung für den armen Mann, insbesondere auch für die Arbeiter (von denen die Sparkasse bis jetzt vorwiegend nur durch die unverheiratheten Dienstboten benutzt wird), welche im Großen und Ganzen durch die seltenen Gemeindefassen gar nicht ersetzt werden kann. In der großen Zahl von Annahmestellen, die ohne Kosten erreichbar und zu jeder Tageszeit offen sind und die insbesondere noch durch Hineinziehung der Briefträger als Annahmestellen bedeutend vermehrt werden könnten, in der Uebertragbarkeit der Einlagen bei Veränderung des Wohnorts, in der Annahme minimaler Beträge (die von M. 1, vielleicht noch auf 50 Pf. herabgesetzt werden könnten) und anderen kostenlosen Bequemlichkeiten, überhaupt in der durchgängigen Festhaltung des lediglich philanthropischen, nicht finanziellen Zwecks dieser Institutionen, werden sie zu einer Verstärkung und Erweiterung des Spartriebes der ärmeren Klassen führen, die den Privat- und Gemeindeparkassen in der Regel unerreichbar sind, ja theilweise mit deren finanziellen Tendenzen kollidiren würden. Für das flache Land insbesondere existiren bis jetzt die Sparkassen fast nur dem Namen nach, weil der Zeitverlust, um eine Sammelstelle zu erreichen, die Sparbeträge mehr als aufzehren würde; in Ost- und Westpreußen z. B. hat der Sparer durchschnittlich 10 bis 11 Kilometer bis zu einer Sparstelle zurückzulegen, in vielen Gegenden noch weit mehr. Wie aber die Vermehrung der Spargelegenheit die Vermehrung der Sparer

im Gefolge hat, ist durch die Erfahrung aller Länder statistisch nachgewiesen; insbesondere ergiebt die Statistik der in Holland, Oesterreich und Belgien durchgeführten Postsparkassen, wie enorm hierdurch die Zahl der ganz kleinen Einlagen, namentlich Seitens der arbeitenden Bevölkerung, gewachsen ist. Der Trieb zum Sparen ist in den wenigsten Menschen stark entwickelt; selbst geringfügig scheinende, geschweige denn wesentlich gegenwirkende Ursachen, können ihn in der Entstehung hindern, bequeme Gelegenheit ihn großartig fördern.

Es ist demnach zu hoffen, daß die Wiederkehr dieser Vorlage im Reichstage zu ihrer Annahme führen wird; eine Verwerfung ließe traurige Deutungen zu. Wenn wir aber oben dies Gesetz als die nothwendige und wohlthätige Ergänzung der bereits auf diesem Gebiet entwickelten Einrichtungen bezeichneten, so soll damit nicht gesagt sein, daß die gesetzlichen Postsparkassen alle fernere Thätigkeit auf diesem Gebiet überflüssig machten. Es bleibt hier im Gegentheil der Weiterbildung und Ausdehnung, unter Anlehnung an konkrete Verhältnisse, der weiteste Spielraum übrig. Auf dem Spargebiet sind überhaupt die Entwicklungsfähigkeit und Entwicklungsnothwendigkeit geradezu unbegrenzt.

Ob der Staat, analog den Postsparkassen, auch die Errichtung von Darlehnskassen für die ärmeren Klassen direkt und auf eigene Rechnung in die Hand nehmen solle, dürfte, zur Zeit wenigstens, zu verneinen sein, so wohlthätig diese Institute auch erscheinen. Auch eine organische Verbindung der Postsparkassen mit staatlichen Darlehnskassen würde in der Organisation auf große Schwierigkeiten stoßen und die finanzielle Zuverlässigkeit der Ersteren leicht gefährden. Auch ist die Regelung dieser Frage nicht so dringend wie die Erledigung vieler anderer sozialer Aufgaben. Immerhin ist es aber sehr wünschenswerth das Genossenschaftswesen, auf dessen Boden die Darlehnskassen und privaten Sparkassen im Wesentlichen ihre Existenz finden müssen, im Anschluß an die handelsrechtlichen Gesellschaftsformen baldmöglichst einer Revision zu unterwerfen, ferner auch, selbstverständlich mit der gebotenen Vorsicht, dem Gedanken näher zu treten, von der hypothekarischen Sicherstellung für einen bestimmten Theil der Sparkassengelder abzusehen und eine organische Verbindung von Sparkasse und „Darlehnskasse

für den kleinen Mann“, insbesondere den Arbeiter, zu erstreben. Die Communalparlamente hätten zunächst den Beruf hiermit voranzugehen. Dem Vernehmen nach ist die bereits im Jahre 1878 vom Reichstag angeregte Revision des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 ihrem Abschluß nahe und dürfte schon die nächste Session des Reichstags beschäftigen. Hoffentlich führt sie dahin, daß künftig fakultativ auch die Bildung von Gesellschaften ermöglicht wird, welche die solidarische Haftbarkeit nicht ausschließen aber einschränken; hierdurch würden viele Bedenken, an die Bildung solcher Vereinigungen heranzutreten, beseitigt werden.

Wir betreten nunmehr das Gebiet der sogenannten Arbeiterschutzgesetzgebung. Es gehören dahin die Fürsorge für Leben und Gesundheit der Arbeiter, der Schutz gegen Ueberbürdung mit Arbeit, die Organisation für Wahrung der Rechte und Interessen der Arbeiter, der Schutz gegen moralische und physische Vergiftung u. s. w., ein weites, großes Gebiet staatlicher Fürsorge, auf dem ebenso wichtige und große Fragen ihrer vorsichtigen und weisen Lösung harren, als es gleichzeitig den Tummelplatz für sozialistische Phrasen und für unerfüllbare Versprechungen bildet, womit nur die Stimmen der Arbeiter gewonnen werden sollen.

Die meisten der hierhin gehörigen Angelegenheiten behandelt der in der letzten Reichstagsession eingebrachte socialdemokratische Entwurf Muer und Genossen. Einzelne, aber wenige Fragen sind darin mit Mäßigung und Verständnis behandelt; im Uebrigen ist das Durchführbare darin nicht neu und das Neue nicht durchführbar. Ueberall guckt der socialdemokratische Pferdefuß unter dem Mantel der Arbeiterfreundlichkeit hervor. Es treffen jedoch auch andere Stimmen darin zusammen, daß der Titel VII der deutschen Gewerbeordnung in mancher Beziehung einer Fortbildung bedarf, obgleich er unstreitig von humanem Geist diktiert ward und im Grundsätzlichen meist das Richtige getroffen hat.

Wir erwähnen zuerst der Fürsorge für Leben und Gesundheit der Arbeiter und Verhütung von Unglücksfällen. Auf diesem früher sehr vernachlässigten Gebiete haben Gesetzgebung und Verwaltung in neuester Zeit energisch begonnen ihre Pflicht zu erfüllen. Den Hauptstützpunkt der staatlichen Fürsorge haben wir in § 120 der Gewerbeordnung und §§ 78 und 82 des Unfallversicherungs-

gesetzes zu erblicken, welches Letztere einmal durch die schweren Opfer die es vom Arbeitgeber fordert naturgemäß auf die thunlichste Verhütung von Unfällen hindrängt, dann aber auch den Genossenschaftlichen Rechte verleiht und Verpflichtungen auferlegt, welche die thunlichste Erreichung dieses Ziels gewährleisten. Das Institut der Fabrikinspektoren und Gewerberäthe hat hierbei schon wesentlich vorgearbeitet und wird, im Verein mit den Organen der Unfallgenossenschaften, vielleicht auch mit künftigen Arbeitskammern, noch kräftiger einwirken können.

Gleich wichtig wie die mechanischen Schutzvorrichtungen und Vorsichtsmaaßregeln im Fabrikbetrieb ist aber die Sorge für die gesundheitliche Beschaffenheit der Fabrikräume, insbesondere für deren gute Ventilation. Auch hierauf hat sich in neuerer Zeit, auf Grund von § 120 der Gewerbeordnung, die Sorgfalt der Regierungen und ihrer Organe erfolgreich hingewendet und wird insbesondere bei Errichtung neuer Anlagen den gesundheitlichen Anforderungen gegenwärtig in genügendem Maaße Rechnung getragen. In manchen amtlichen Berichten begegneten wir sogar der Anerkennung, daß die Kinder in den meisten Fabrikräumen gesundheitlich weit besser aufgehoben seien, als in den ärmlichen Wohnungen der Eltern. Anzuerkennen ist auch die Fürsorge der Regierungen, den konzessionspflichtigen Gewerben solche Bedingungen für Bau und Betrieb der Anlagen aufzuerlegen, wie sie Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter erfordern. Man darf sogar sagen, daß die Regierungen in dieser Richtung oft zu weit gehen und den Unternehmern unnöthige Kosten auferlegen.

Die schwierigste und wichtigste Aufgabe auf diesem Gebiet ist allerdings von ihrer befriedigenden Lösung immer noch weit entfernt, nämlich die Sicherstellung des Bergbau-, insbesondere Steinkohlenbergbaubetriebes gegen Explosion schlagender Wetter. An Studien, Bemühungen und Aufwendung von Kosten lassen es die Regierungen und Grubenbesitzer sicherlich nicht fehlen; aber die Schwierigkeiten sind hier so groß, daß man dem ersehnten Ziel nur langsam näher rückt.

Das Gesetz vom 13. Mai 1884 über die Betriebsbeschränkungen bei der Verarbeitung weißen Phosphors ist ebenfalls ein Zeichen der

wachsenden Fürsorge für die Arbeiter und dürfte hier noch manche allgemeingefährliche Beschränkung gesundheitsgefährlicher Betriebe in Aussicht zu nehmen sein; mechanische Verletzungen sind leichter zu verhüten als die Folgen gesundheitschädlicher Fabrikationsweisen.

Zu den sozialdemokratischen Forderungen gehört die gleichberechtigte Theilnahme der Arbeiter am Erlaß und der Ausführung aller vorerwähnten Maaßregeln für den Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter, hinsichtlich deren ihnen § 79 des Unfallversicherungsgesetzes nur das Recht der Theilnahme an den Berathungen und Beschlußfassungen einräumt. So unverfänglich dieser Anspruch auf den ersten Blick erscheint, so mannigfache Bedenken machen sich gegen denselben bei näherer Prüfung vom Standpunkt der Unternehmer geltend, sobald es sich um Anordnungen und Strafverfügungen im konkreten Falle handelt. Diese Ansprüche werden deshalb von den Arbeitgebern bis jetzt sehr bestimmt zurückgewiesen. Dennoch dürfte hierin eine praktische Vermittlung zu erstreben sein. Sie würde in der Hauptsache in der Hand der Arbeitgeber liegen, indem sie im einzelnen Falle bei Maaßregeln und Einrichtungen in ihren Etablissemments den Rath ihrer Arbeiter anhörten und thunlichst berücksichtigten. Doch ließe sich auch darüber hinaus vielleicht noch eine bestimmte Einwirkung oder Controle organisiren, worauf wir bei Besprechung der Arbeitskammern zurückkommen.

Endlich lenken wir noch die Aufmerksamkeit der Regierungsorgane, insbesondere der Lokalpolizei, auf die Controle der Miethswohnungen für die unteren Klassen, die bisher nur selten in genügender Weise ausgeübt wird und auf die Dauer einer allgemein gesetzlichen Regelung nicht entbehren kann. Bis dahin sollten Lokalpolizeivorschriften erlassen werden, wie dies an manchen Orten schon mit Erfolg durchgeführt ist. Niemandem sollte das Vermiethen gestattet sein, wer nicht Räumlichkeiten zur Disposition stellen kann, welche gesundheitlichen Anforderungen entsprechen und wer nicht in seiner Person Garantien bietet, daß das Zusammenleben mit den Miethern nicht zur Quelle der Unsitlichkeit wird. Die eigentlichen Arbeiterkasernen sind hierbei ganz besonders ins Auge zu fassen, namentlich bei temporärem Zugang fremder Arbeiter, welche

oft durch Krankheiten decimirt werden, die sich hauptsächlich auf ungesunde und die Sittlichkeit gefährdende Schlaf- und Aufenthaltsräume zurückführen. Daß übrigens dem Arbeitgeber, und zwar schon im eignen Interesse, die erste Verpflichtung obliegt, für gesunde Arbeiterwohnungen zu sorgen, wird später noch zur Erwähnung gelangen.

Zuletzt erwähnen wir hier noch als eines erfreulichen Fortschritts des neueren gegen die Verfälschung der Nahrungsmittel und Getränke gerichteten Gesetzes vom 14. Mai 1879, welches hauptsächlich den Arbeitern und überhaupt den niederen Volksklassen zu gut kommt, die nicht in der Lage sind die Qualität und Echtheit der Genußgegenstände zu prüfen. Die wichtigste Ergänzung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet ist allerdings noch im Rückstand und wird hoffentlich zugleich mit der neuen Branntweinsteuer ihre Erledigung finden, nämlich die Verhütung des Genußes gesundheits-schädlichen Branntweins. Hand in Hand damit sollte ein gesetzgeberischer Feldzug gegen die Ueberhandnahme der Trunksucht gehen, wenn auch der Staat hierauf im Wesentlichen nur durch Besteuerung und gewerbliche Beschränkungen, weniger durch Strafbestimmungen gegen die Säufer einwirken kann. Der Branntweingenuß ist ein Unglück, welches sich der Arbeiter selbst bereitet, und das in seinen verheerenden und traurigen Wirkungen weit über alle Schäden hinausgeht, wegen deren er die heutige Gesellschaftsordnung mit Recht oder Unrecht anklagt. Hier beginne der Arbeiter an sich die „sociale Reform“.

Das Gebiet der unmittelbaren Fürsorge für Leben und Gesundheit der Arbeiter verlassend, betreten wir nun das schwierige Terrain der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit, also des Schutzes gegen übermäßige Anstrengung der Arbeitskraft. Diese in allen Parlamenten, Versammlungen und Organen der Publizistik auf der Tagesordnung stehende, vom humanitären wie vom wirtschaftlichen Standpunkt gleich wichtige Frage, ist von sehr verschiedenen Gesichtspunkten aufzufassen, je nachdem es sich um eine Normalarbeitszeit für die Erwachsenen, oder um Abänderung der bisherigen Bestimmungen des Tit. VII der deutschen Gewerbeordnung bezüglich der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und Frauen, sowie der Nachtarbeit und Sonntagsarbeit handelt.

Die erste dieser Fragen, der vielbesprochene Normalarbeitstag, ist prinzipiell von den übrigen Fragen zu unterscheiden. In die Regelung der weiter aufgeführten Gegenstände ist unsere Gesetzgebung längst eingetreten und hat sie im Ganzen in humanem Geist geregelt. Sie zögert aber bis jetzt sich dem ersteren Gebiete zu nahen und in das Prinzip der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und erwachsenen, selbstständigen Arbeitern, wie es § 105 der Gewerbeordnung feststellt, einzugreifen. Aus Prinzipienreiterei sich überhaupt gegen jede gesetzgeberische Einmischung auf diesem Gebiet ein für allemal erklären zu wollen, wäre unmotiviert. Aber es bedarf auf alle Fälle gewichtiger und durchschlagender Gründe, um über die einem gesetzgeberischen Eingriff auf diesem Gebiet entgegenstehenden schweren Bedenken hinwegzukommen. Diese Bedenken wurzeln aber ebensowohl in der unabweisbaren Rücksicht auf die Interessen der Arbeitgeber als der Arbeiter selbst, über die gerade die Socialdemokraten oft rücksichtslos hinwegfahren.

Wenn der Gesetzgeber sich lediglich nach dem Geschrei richten wollte, welches an die Oberfläche dringt, so wäre zunächst die Frage, ob die Einführung des Normalarbeitstags und ein Verbot der Ueberarbeit, Sonntagsarbeit, Nachtarbeit u. s. w. einem allgemeinen Wunsch des Arbeiterstandes entspricht, ohne Weiteres bejahend zu entscheiden. Weniger arbeiten möchte in der That so ziemlich Jeder. Allein in der praktischen Durchführung dieses Gedankens stößt derselbe auf eine ebenso mächtige, und nicht bloß den Wünschen, sondern auch den realen Interessen aller Arbeiter entsprechende Gegenströmung, nämlich den Wunsch, mehr zu verdienen, in welchen sich überhaupt die ganze sociale Frage zusammendrängt. Ob und wie weit sich nun die Wünsche, weniger zu arbeiten und doch mehr zu verdienen, thatsächlich in Einklang bringen lassen, das ist der Kernpunkt der Frage. Die Theorie, im Einklang mit den Erfahrungen der letzten 30, 40 Jahre in welchen sich bei uns die Arbeitslöhne durchschnittlich mindestens verdoppelt haben, lehrt unzweifelhaft, wie sich die Waarenpreise von selbst dem allgemein steigenden Arbeitslohn anpassen. Nichts spricht dagegen, daß diese Bewegung sich nicht noch weiter fortsetzen könne und werde, daß also auch fernere Lohnsteigerungen in der Preisbildung derjenigen Waaren zum Ausdruck gelangen werden, in

welchen der Arbeitslohn den relativ bedeutendsten Theil der Produktionskosten darstellt. Wir halten also im Großen und Ganzen fortgesetzte Lohnsteigerungen, in den durch die Weltkonkurrenz gezogenen Schranken allmählichen Fortschreitens, für wirtschaftlich möglich, halten also das Hauptziel der socialen Aufgabe, Erhöhung des Antheils der Arbeiter an dem Produktionsgewinn, für ebenso sicher erreichbar, als die steigende Konkurrenz im Angebot des Kapitals den Zinsfuß und Unternehmergewinn naturgemäß herabdrücken. Aus der Bewegung dieser beiden Faktoren der Produktionskosten, der Arbeitslöhne mit der Tendenz des Steigens und dem Zins und Unternehmergewinn mit der Tendenz des Sinkens, bilden sich die Waarenpreise der Gegenwart wie der Zukunft. Sie werden, abgesehen von den wechselnden Conjunkturen, steigen oder fallen, jenachdem Arbeitslohn oder Kapital in den Produktionskosten überwiegen, oder werden auf gleicher Höhe bleiben, wenn der Einfluß des höheren Arbeitslohns durch den geringeren Ertrag des Kapitals und durch technische oder ökonomische Fortschritte ausgeglichen wird. Wenn aber der Arbeiter schon hiernach darauf gefaßt sein muß, daß ein Theil der Lohnerhöhungen durch vermehrte Ausgaben für diejenigen Bedürfnisse weggenommen werden kann, die durch das allgemeine Steigen des Lohnniveaus theurer werden, so müßte sich diese Wegnahme unbedingt bis zur vollen Aufhebung jeder Wirkung der Lohnerhöhung steigern, wenn gleichzeitig durch übermäßige Verkürzung der Arbeitszeit der Produktionsumfang verringert würde, die Produktionskosten sich also naturgemäß steigerten. Wenn der Arbeiter sich einen größeren Theil des Produktionsgewinns aneignen will, so muß er umsomehr Bedacht nehmen durch erhöhte, nicht verringerte Arbeitsleistung die Unternehmer in Stand zu setzen, sein Kapital nicht schlechter zu verwerthen; wer viel produziert kann eher die Arbeitslöhne erhöhen oder die Verkaufspreise herabsetzen, als wer mit dem gleichen Kapital weniger produziert. Hier ist der Punkt wo das wahre Interesse des Arbeiters vollständig mit dem des Arbeitgebers zusammenfällt. Nichts ist deßhalb unsinniger, als die Vorspiegelungen der amerikanischen Demagogen, welche eine nur achtfündige Arbeitszeit auf ihre Fahne geschrieben haben und von dem verringerten Arbeitsquantum eine verstärkte Nachfrage nach

Arbeitern, von weniger Arbeit höheren Lohn erwarten. Mit mathematischer Gewißheit läßt sich behaupten, daß in solchem Falle die Preise aller Waaren, also auch die Ausgaben des Arbeiters der seinen Lohn ja in Waaren umsetzt, um den Betrag steigen müßten, um welchen die verringerte Produktion relativ stärker mit Lohnzahlungen und Kapitalzinsen belastet worden ist. Im einzelnen Fall mag die Einwirkung eine sehr verschiedene sein, da Kapital und Arbeit in sehr verschiedenem Verhältniß bei den Produktionskosten der einzelnen Waaren betheilt sind; im Durchschnitt jedoch ist jenes Ergebnis unvermeidlich. Weniger arbeiten wollen, als Gesundheit und Kraft gestatten, ist das faulste und widerspruchsvollste Motiv in der ganzen socialistischen Bewegung unserer Tage.

Um gerecht zu sein müssen wir allerdings anerkennen, daß unsere deutschen Socialdemokraten, zunächst wenigstens, von den amerikanischen Uebertreibungen sich fern halten und, ausschließlich der Pausen, innerhalb 24 Stunden nur den zehnstündigen Normalarbeitstag erstreben, also eine Arbeitszeit, welche schon jetzt in den meisten deutschen Fabriken als Regel eingeführt ist und im Durchschnitt auch auf den übrigen Erwerbsgebieten nur wenig mehr überschritten wird. Auch ohne gesetzlichen Zwang kommt die Frage der kürzeren Arbeitszeit den Wünschen der Arbeiter immer mehr entgegen. Den Arbeiter übermäßig anzustrengen ist nicht bloß inhuman, sondern verletzt auch die Interessen der Arbeitgeber selbst, da Ueberanstrengung keine nachhaltige und gleichmäßige Arbeitsleistung im Gefolge haben kann. Auch ist dem Arbeitgeber und seinen Beamten sicherlich ebenso darum zu thun, nicht übermäßig lange zu arbeiten und auch ihren Feierabend zu haben, wie dem Arbeiter. Alle angestellten Untersuchungen ergeben, daß die regelmäßige Arbeitszeit in Deutschland meist nur noch 10 bis 11, sehr selten 11 bis 12 Stunden beträgt und fast nie zwölf Stunden überschreitet. Thatsächlich wird überall aus freien Stücken die Arbeitszeit im Verhältniß der stärkeren Anstrengung verkürzt, beträgt z. B. bei den Bergleuten nur 8 Stunden, und übersteigt 11 Stunden fast nur noch, und dann nur ausnahmsweise, in verschiedenen wenig Anstrengung erfordernden Zweigen der Textilindustrie und verwandten Gewerben. Zieht man bei diesen thatsächlichen Verhältnissen das Zusammentreffen der wohlverstandenen Interessen der Arbeiter

und Arbeitgeber in Betracht, so darf man wohl behaupten, daß auch die letzten Ausschreitungen auf diesem Gebiet von selbst im Wege friedlichen Uebereinkommens verschwinden dürften und ein gesetzlicher Zwang hier nicht absolut erforderlich scheint. Sollte derselbe aber doch mit etwa 11 Stunden eingeführt werden, so würde dies an den zur Zeit bestehenden Verhältnissen in den meisten Fabrikgegenden wenig ändern.

Die Hauptbedenken der Arbeitgeber richten sich aber auch nicht gegen eine solche gesetzliche Festsetzung der Maximal-Arbeitszeit, sondern gegen die damit verbundene Beschränkung der Ueberarbeit erwachsener Arbeiter, welche unsere Gewerbeordnung bisher der freien Vereinbarung mit den Arbeitgebern überläßt. Was der Geschäftsgang im konkreten Falle absolut nothwendig macht, will der Arbeitgeber nicht von mechanischen Bestimmungen eines unpraktischen Gesetzes, oder von dem Belieben einer Behörde abhängig gemacht und unter lästige Controllen und strenge Strafen gestellt sehen. Dieser Widerstand ist, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, ein ganz berechtigter, und wenn auch nicht laut, so sympathisiren damit in der Stille eine große Zahl von Arbeitern, die gerne ihren regelmäßigen Verdienst noch etwas erhöhen, um mit ihren Familien besser leben zu können. Das absolute Verbot der Ueberarbeit würde die Interessen der Arbeiter ebenso schädigen, wie es, bei den bestehenden scharfen Konkurrenzverhältnissen, für manche Unternehmungen geradezu tödtlich wäre. Der Unternehmer ist nicht unabhängig; er kann nicht Menge und Ablieferungszeit seiner Erzeugnisse beliebig reguliren; die Bedingungen der Besteller, der ungleiche Einlauf der Bestellungen, Betriebsstörungen, Jahreszeit, Conjunkturen, Entenothwendigkeiten u. s. w., all diese und hundert andere Einwirkungen verschiedenster Art beeinflussen den Gang seines Geschäfts und also auch die damit zusammenhängende Inanspruchnahme der ihm zu Gebot stehenden Arbeitskräfte. Es ist aber auch hier wieder das eigenste Interesse der Arbeitgeber selbst, welches auf die möglichst regelmäßige Vertheilung des Arbeitsquantums und seine Einschränkung auf die normale Arbeitszeit der Wochentage hindrängt und jedem Mißbrauch in dieser Richtung, als ihm selbst schädlich, entgegen arbeitet. Keinem Unternehmer wird es einfallen, die Ueberstunden als Regel einführen

zu wollen; sie verursachen ihm fast ausnahmslos erhöhte Betriebsunkosten und relativ verringerte Arbeitsleistung bei höherem Lohn. Die schweizerischen Fabrikinspektoren bestätigen insbesondere, daß die meisten Fabrikanten freiwillig immer mehr von dem Verlangen nach Bewilligung von Ueberstunden zurückkämen. Wenn aber von einer friedlichen Lösung dieser socialen Frage die Rede sein soll, so muß der Arbeiter sich nothwendig solchen Bedingungen gefügig zeigen, welche nicht in dem Belieben des Arbeitgebers liegen, sondern durch die Natur seines Geschäftsbetriebs und andere unabweisliche Rücksichten gegeben sind.

Nicht in dem regelmäßigen Betrieb der Industrie, auch nicht in der Landwirthschaft, sondern in der Hausindustrie kommen noch Fälle der Ueberanstrengung der Arbeiter und Familienmitglieder, insbesondere auch der Kinder, in erheblichem Umfang vor. Und hieran könnte die Gesetzgebung über den Normalarbeitsstag und die Ueberarbeit doch wenig oder nichts bessern, da es sehr schwierig sein wird, bestimmte Vorschriften und wirksame Controlen in dieses Gebiet hineinzutragen.

Erwägt man zu dem Allem, daß die behauptete Abhängigkeit der Arbeiter vom Arbeitgeber selten eine stärkere ist, als die des Arbeitgebers von seinen Abnehmern, daß es heutzutage bei den in der Arbeiterwelt herrschenden Strömungen geradezu unmöglich wäre, die Arbeiter wirklich zu Ueberarbeiten zu zwingen, die sie nicht im eigenen Interesse höheren Arbeitsverdienstes freiwillig übernehmen wollen, berücksichtigt man endlich, daß, wie oben nachgewiesen, das eigene Interesse der Arbeitgeber der Ueberanstrengung der Arbeiter und dem Mißbrauch von Ueberarbeiten entgegen läuft, so könnte man in der That das was noch auf diesen Gebieten zu bessern bleibt ruhig der fortschreitenden Entwicklung überlassen, die dem, welcher in der Arbeit die Aufgabe des Lebens sieht, wenn auch nicht dem Faullenzler der sie als Strafe betrachtet, genügende Bürgschaft bietet.

Wir halten hiernach die gesetzliche Einführung eines Normalarbeitstages, oder richtiger gesagt einer Maximalarbeitszeit, und beschränkender Bestimmungen über die Ueberarbeit erwachsener Arbeiter beiderlei Geschlechts, für eine durch die realen Interessen beider Theile nicht absolut gebotene Bevormundung der freien Vereinbarung

zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Andererseits ist aber auch nicht zu verkennen, wie neben den Wünschen der Arbeiter auch Manches für derartige Bestimmungen spricht, wenn sie nur auf die Beschränkung von Mißbräuchen gerichtet werden und die nothwendige Freiheit des wirtschaftlichen Lebens gewährleisten. Auch verdient das Vorgehen anderer Staaten Beachtung. Das österreichische Gesetz vom 8. März 1885, mit seinem 11stündigen Normalarbeitstag, ist allerdings nach dem Rezept gearbeitet: „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß“. Seine Regeln sind durch so viele Ausnahmen durchbrochen, daß man die Ausnahmen zur Regel machen könnte. So kann z. B. der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, bestimmten Gewerbekategorien im Verordnungswege eine 12stündige Arbeitszeit dauernd gestatten, sowie beide Ministerien auch die Gewerksunternehmungen, bei denen Unterbrechungen des Betriebs unthunlich sind, zu bezeichnen und bezüglich derselben die Befugniß haben, nicht bloß die Bestimmungen über die Normalarbeitszeit überhaupt, sondern auch bezüglich der prinzipiell verbotenen Nachtarbeit von Frauen und jugendlichen Arbeitern beliebig zu regeln. Die Bestimmungen hinsichtlich der Ueberstunden sind ebenso elastisch und im Wesentlichen ganz in die Hände der Gewerksbehörden erster oder zweiter Instanz gelegt. Grundsätzlich sollen Kinder unter 14 Jahren in Fabriken nicht beschäftigt werden; die Ausnahmen, wo dies dennoch, und zwar sogar für die Dauer von 8 (bei uns bisher 6) Stunden täglich gestattet ist, gehen aber so weit, daß jener Grundsatz nur auf dem Papier Geltung behält. Für die jugendlichen Arbeiter von 14 bis 16 Jahren ist gar keine Beschränkung der täglichen Normalarbeitszeit vorgesehen, und die Bestimmung, daß sie nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden sollen, ist ebenso unbestimmt als unpraktisch. Kurz das österreichische Gesetz kann uns nur als Muster dienen, wie wir es nicht machen sollten. — Einigermassen schärfer und bestimmter ist das schweizerische Gesetz über die Arbeit in Fabriken, das schon am 23. März 1877 erlassen wurde. Hiernach beträgt die Normalarbeitszeit ebenfalls 11 Stunden. Nachtarbeit ist auch bei erwachsenen Arbeitern nur ausnahmsweise zulässig, bei Frauen gänzlich untersagt; ähnlich sind die Bestimmungen über die Sonntagsarbeit. Kinder unter 14 Jahren dürfen gar nicht

beschäftigt werden. Für jugendliche Arbeiter von 14 bis 16 Jahren gilt die Normalarbeitszeit, jedoch unter Abzug der für die Schule und den Religionsunterricht erforderlichen Stunden. Die wichtige Frage der Ueberstunden ruht ganz in den Händen der Orts- und Bezirksbehörden; die Fabrikinspektoren klagen auch heute noch über viele Fälle übermäßiger Bewilligungen, welche die Vorschriften des Gesetzes illusorisch machten, so daß der Bundesrath unterm 7. April 1885 verschärfende Bestimmungen erlassen hat.

Das ist aber das Bedenkliche und keineswegs Nachzuahmende jener Gesetze, insbesondere des österreichischen, daß sie auch solche Dispositionen über die Arbeitszeit dem Belieben von Behörden unterstellen, welche die Natur des Geschäftsbetriebes zu unabweislichen macht. Aufgaben auf temporäre Mehrleistungen, die der Geschäftsbetrieb gebieterisch fordert, die der Arbeitgeber gar nicht abzuweisen im Stande ist, müssen auch gesetzlich gestattet sein, dürfen nicht nach individuellen Anschauungen von Beamten von Fall zu Fall erlaubt oder verboten, noch mit lästigen Förmlichkeiten und Controlen verknüpft werden. Der Betrieb vieler Gewerbe läßt sich einmal nicht mechanisch in gleichmäßige Arbeitszeiten hineinpresse; die Unregelmäßigkeit der Aufträge ist hier die Regel. Steht dies aber fest, so muß auch das Gesetz, nicht das Belieben einer Behörde von Fall zu Fall, den Raum zur freien wirtschaftlichen Bewegung sichern. Es ist ja nicht absolut als unmöglich zu betrachten, allgemeine Grenzbestimmungen gegen den Mißbrauch der Ueberarbeit zu treffen, z. B. dieselbe auf höchstens 2 Stunden täglich über das gesetzliche Maximum und auf eine Maximalzahl von Stunden im Monat einzuschränken. Innerhalb dieser Schranke dürfte sich dann aber auch der Arbeitgeber frei bewegen und die Controlen wären auf's äußerste Maaß einzuschränken. Die seltenen Fälle, wo sich noch hierüber hinaus ein vorübergehendes Bedürfniß geltend machen möchte, z. B. die Fälle des § 139 der Gewerbeordnung, könnte man dann um so eher der Entscheidung einer Behörde von Fall zu Fall anheimgeben, als ja die freie Zustimmung des Arbeiters stets Vorbedingung ist.

Nur ein Gesetz auf solcher freien Grundlage, das also für erwachsene Arbeiter nur die Grenzen der normalen Arbeitszeit und

der Ueberarbeit festsetzt, kann den wahren Interessen der Arbeiter entsprechen und dem Arbeitgeber annehmbar erscheinen. Für eine absolute Nothwendigkeit halten wir es, wie schon gesagt, nicht. Allein auf der andern Seite möchte ein solches Gesetz auch Wünschenwerthes im Gefolge haben, einmal indem es thatsächlich noch bestehende Mißbräuche von Arbeitgebern beseitigt, indem es ferner eine größere Gleichmäßigkeit in der inneren Konkurrenz zwischen den verschiedenen Fabrikdistrikten Deutschlands sichert, und endlich indem hierdurch der weiteren Ausbreitung solcher humanitären Bestrebungen auf andere Staaten wesentlicher Vorschub geleistet würde, welche, wie z. B. Belgien, derartiger einschränkender Bestimmungen gegen den Mißbrauch der Arbeitskraft in weit höherem Maße entbehren als wir. Die allgemeine Verbreitung und Gleichartigkeit der humanitären Gesetzgebung aller civilisirten Staaten sichert aber dem einzelnen Staat eine größere Freiheit der Bewegung zu Gunsten der Arbeiter, ohne die internationale Konkurrenzfähigkeit der Erzeugnisse zu seinen Ungunsten zu beeinflussen und damit wieder rückwirkend die Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter zu schädigen. Internationale Verträge solchen Inhalts, wenn erreichbar, wären eine große Wohlthat für alle Völker.

Es läßt sich auch nicht in Abrede stellen, daß in neuerer Zeit der Widerstand der Arbeitgeber gegen eine gesetzliche Festsetzung der Maximal-Arbeitszeit sich zu vermindern beginnt, ja derartige Beschränkungen vielfach gewünscht werden. Die schweizerischen Fabrikinspektoren berichten in letzter Zeit Aehnliches von der immer mehr hervortretenden Veröhnung der Arbeitgeber mit dem Normalarbeitstage. Hierbei spielt allerdings ein in den augenblicklichen kritischen Zeitverhältnissen liegendes Motiv mit, welches mit der socialen Seite der Frage nichts zu thun hat, nämlich der Wunsch, durch eine Herabsetzung der Arbeitszeit diejenige Einschränkung der Produktion herbeigeführt zu sehen, wofür eine freiwillige Einigung der konkurrirenden Produzenten nicht zu erreichen ist. Durchschlagender für die zustimmende Ansicht vieler Unternehmer ist aber noch ein anderes bereits berührtes Motiv, nämlich die Beseitigung der besonders empfindlichen Konkurrenz, welche die Gegenden und Länder bereiten, wo noch längere Arbeitszeiten bei sogar billigeren Löhnen einge-

führt sind, vielfach auch die Frauen- und Kinderarbeit stärker herangezogen wird. So beklagt sich die rheinische Textilindustrie vielfach über eine hierauf zurückzuführende übermäßige Konkurrenz Sachsens; so wird auch die intensive Konkurrenz Belgiens in jener Industrie erklärt, des Landes, worin die rücksichtslose Ueberbürdung der Arbeiter, namentlich auch der Frauen und Kinder, noch am weitesten zu gehen scheint, freilich auch in den gegenwärtigen Anruhen ihre bitteren Früchte trägt.

Alles für und wider erwogen möchten doch die Gründe, welche auch bei erwachsenen Arbeitern für Einführung einer Maximalarbeitszeit von $10\frac{1}{2}$ oder 11 Stunden und gewisser Einschränkungen der Ueberarbeit sprechen, das Uebergewicht behalten, insbesondere wenn man in die Waagschale wirft, daß man aus Rücksicht auf den sozialen Frieden den Wünschen der Arbeiter thunlichst entgegen kommen soll, wenn die entgegenstehenden Bedenken, wie dies hier der Fall ist, nicht allzuschwer wiegen. Ein solches Gesetz würde zugleich zu bestimmen haben, auf welche Kategorien, über die „gewerblichen Arbeiter“ der Gewerbeordnung hinaus, seine Wirksamkeit sich zu erstrecken hat, oder umgekehrt, welche Kategorien von Arbeitern von einer allgemein einzuführenden Beschränkung auszunehmen sein würden. Ob man übrigens innerhalb der gesetzlichen Maximalzeit für besondere Gewerbe noch Abstufungen einführen sollte, empfiehlt sich nicht, höchstens beim Bergbau, wo indeß die achtkündige Arbeitszeit unter Tage ohnedies schon Regel ist. Besondere Bestimmungen über eine Verkürzung der Arbeitszeit an Sonnabenden halten wir ebenfalls für entbehrlich, andererseits aber auch nicht für bedenklich.

Wir haben hervorgehoben, daß die gesetzliche Einführung einer solchen Maximalarbeitszeit von 11, selbst von $10\frac{1}{2}$ Stunden an den Verhältnissen, wie sie sich schon thatsächlich entwickelt haben, im Großen und Ganzen wenig ändern, dieser prinzipielle Eingriff in die bisherige Freiheit der Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, wie sie § 105 der Gewerbeordnung festhielt, also nur für wenige Gegenden unseres Vaterlands und für vereinzelt Gewerbezweige von einigermaßen einschneidender Bedeutung werden würde. Wenn wir aber nunmehr zur Frage der Kinderarbeit übergehen, so haben wir uns oben bereits darüber ausgesprochen, daß die Rück-

sicht auf eine gründliche Ausbildung und Erziehung unbedingt den Ausschlag geben müsse, haben uns also, in Uebereinstimmung mit dem schweizerischen Fabrikgesetz, für ein absolutes Verbot der Kinderarbeit bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr erklärt, wie ein solches Verbot nach § 135 der Gewerbeordnung nur für die Kinder unter 12 Jahren bestand. Zugleich müßte aber dieses Verbot über die bisherige Einschränkung auf Kinder in Fabriken hinausgeführt und möglichst auf alle Lohnarbeit, insbesondere auch auf das Lehrlingsverhältniß (§§ 126 bis 133 der Gewerbeordnung) ausgedehnt werden, wobei dann freilich dem ausgedehnten Mißbrauch noch nicht begegnet ist, welcher mit den Kindern in ansehnlichem Umfang in der Hausindustrie Seitens der Eltern getrieben wird.

Was nun die jungen Leute von 14 bis 16 Jahren betrifft, so würden die bisher nach der Gewerbeordnung zulässigen 10 täglichen Arbeitsstunden nur in dem Falle zu kürzen sein, wenn obligatorische Fortbildungsschulen im Arbeitsbezirk bestehen, oder der Religionsunterricht es erfordert. Endlich wären für diese jungen Leute Ueberarbeit und Nachtarbeit gänzlich zu verbieten, höchstens die Ausnahme des § 139 zu gestatten.

Das weibliche Geschlecht ist prinzipiell von jeder Nachtarbeit auf dem Erwerbsgebiet, dergleichen vom Bergbau unter Tage, auszuschließen. Im Uebrigen erscheint eine weitere Beschränkung der weiblichen Arbeit sehr bedenklich; wo die Stellung im Haushalt nach eigenem Ermessen keine Einschränkung fordert, da soll man die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen nicht antasten. Dem Bundesrath ist es überdieß, nach § 139a der Gewerbeordnung, schon jetzt gestattet, das weibliche Geschlecht, wie auch die jugendlichen Arbeiter, von bestimmten Beschäftigungen auszuschließen, wobei Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit obwaltet.

Das allgemeine Verbot der Nachtarbeit auch für die erwachsenen männlichen Arbeiter, welches die Socialdemokraten fordern, begegnet den gleichen oben erörterten Bedenken, wie das von ihnen beanspruchte Verbot der Ueberarbeit, und ist zudem für eine große Anzahl von Gewerben undurchführbar, so daß die Regel sofort durch

zahllose Ausnahmen, die schwer zu definiren sind, durchbrochen werden müßte. Insbesondere wäre es sehr bedenklich, derartige Einschränkungen ohne gleichzeitige internationale Abmachungen eintreten zu lassen, da die Konkurrenzverhältnisse vieler Gewerbe hierdurch sehr intensiv berührt würden, so z. B. der deutschen im Verhältniß zu den belgischen Fabriken.

Die gleichen Bedenken haben wir gegen wesentlich weitergehende Beschränkungen der Sonntagsarbeit, als sie bereits im Reich und den Einzelstaaten in Kraft sind. Die von der Reichsregierung vor Kurzem angestellte Untersuchung beweist zwar, wie verschiedenartig die in den einzelnen Staaten in Geltung befindlichen Verordnungen sind, indem sie theils von der Heilighaltung des Sonntags, also von vorwiegend religiösem, theils von dem humanitären Gesichtspunkte der Erholung von der Werktagel Mühen ausgehen. Hier kommen wohl Uebertreibungen in der Einschränkung vor, gegen die sich die Praxis aber alsdann mit Erfolg aufzulehnen pflegt, und anderswo dürften etwas schärfere Bestimmungen am Platze sein. Wir möchten uns deshalb auch nicht positiv dagegen aussprechen, gewisse allgemeine und grundlegende, über § 105 der Gewerbeordnung hinausgehende Bestimmungen über die Sonntagsruhe in ein Reichsgesetz aufgenommen zu sehen. Allein einmal dürften hierdurch die bisherigen durch Gesetz und Sitte in Deutschland eingeführten Beschränkungen durchschnittlich nicht wesentlich geschärft werden, am wenigsten in pietistischer Tendenz, und andererseits ist auf diesem Gebiet den einzelstaatlichen Verordnungen jedenfalls ein großer Spielraum zu lassen, da hier die Lokalinteressen, Sitten, Gewohnheiten und religiösen Anschauungen in den verschiedenen Landestheilen nothwendig Berücksichtigung fordern. Es ist dies überhaupt ein Punkt, in dem die öffentliche Meinung sehr kitzlich ist und worüber die Ansichten sehr auseinander gehen. Im Allgemeinen wiederholen wir auch bezüglich der Sonntagsarbeit, was wir bezüglich übermäßiger Arbeitszeit, Ueberarbeit und Nacharbeit gesagt haben, daß nämlich Neigungen und wohlverstandene Interessen der Arbeitgeber ohnedieß, und stets fortschreitend, auf die Erledigung des Arbeitsquantums in den Normalarbeitsstunden der Wochentage hindrängen, und sie nur da hierüber hinausgehen, wo es die Natur des Gewerbebetriebes und ganz unabweisliche Anforderungen, über

die sie nicht Herr sind, unumgänglich nöthig machen. Dies ist namentlich auch in der Landwirthschaft der Fall.

Dagegen möchten wir auch von entgegengesetzter Seite zur Sprache bringen, wie es keinesfalls dem Interesse der nationalen Arbeit und dem Wohlergehen der Arbeiter entspricht, die Zahl der Sonn- und Feiertage zwecklos zu vermehren. Haben wir auch bei uns, Gott sei Dank, nicht diese Ueberzahl von Feiertagen, welche in manchen südlichen Ländern eine der Hauptursachen der Armuth in den unteren Volksklassen ist, so könnte doch noch Manches zu deren Einschränkung geschehen, insbesondere durch Verlegung aller auf Wochentage fallenden kirchlichen Feste, die höchsten Festtage ausgenommen, auf die Sonntage. Daß das religiöse Gefühl leiden und Mammonsrückfichten geopfert würde, wenn man z. B. den evangelischen Buß- und Betttag vom Mittwoch auf den Sonntag verlegte, kann doch im Ernst Niemand behaupten wollen, ebensowenig bezüglich katholischer Feiertage zweiter Ordnung, die auf Wochentage fallen. Man berechne einmal, wieviel Millionen ein einzelner Festtag den Arbeitern weniger einbringt und wieviel Millionen sie darüber hinaus in die Wirthshäuser tragen! Es wäre doch endlich einmal an der Zeit, solche Fragen nicht mehr von der bloßen Ueberlieferung, sondern vom Standpunkt des natürlichen religiösen Gefühls und des nüchternen Verstandes entscheiden zu lassen; die wahre Religiosität würde darunter wahrhaftig nicht leiden.

An die Forderungen wegen Einschränkung der Arbeitszeit, an den Normalarbeitstag, knüpfen nun die Socialdemokraten die weitere Forderung einer gesetzlichen Festsetzung des Minimallohns. Es ist dies eins ihrer Hauptschlagworte und unbedingt ein vortrefflicher Köder für dumme, faule und ungeschickte Arbeiter. Bei Berathung des Auer'schen Gesetzentwurfs äußerte ihr Redner zur Begründung dieser Forderung: „der Geist der Solidarität, welcher unsere Arbeiterwelt beseele, verlange für gute wie schlechte, geschickte wie ungeschickte Arbeiter gebieterisch die gleichen Arbeitsbedingungen.“ Eine vernichtendere Kritik dieser Forderung kann nicht gegeben werden; wir verlieren deshalb hierüber kein weiteres Wort und gratuliren nur den socialistischen Phalansterien der Zukunft zur Annahme dieses Grundsatzes.

Wir kommen nunmehr zu demjenigen Abschnitt der Arbeiter-
 schutzgesetzgebung, welcher von der rechtlichen Stellung und Ver-
 tretung der Arbeiter im Staatsverband handelt. Es ist dieß
 offenbar der Kernpunkt des mehrerwähnten socialdemokratischen Ent-
 wurfs und kennzeichnet, trotz seiner anscheinenden Mäßigung, die
 Tendenz dieser Partei, einen festen Stützpunkt für ihre Agitation unter
 dem Mantel der Legalität zu gewinnen und die Freiheit des wirtschaft-
 lichen Lebens von ihrem einseitigen Standpunkt aus unerträglich zu
 beeinflussen. Der hier in Vorschlag gebrachte Apparat ist wahr-
 haft kolossal. Er schafft aus den Arbeitern einen Staat im Staate,
 mit Aufgaben und Befugnissen, die weit über ihre spezielle Inter-
 essenphäre in die allgemeinen Staatsaufgaben hinübergreifen, Regie-
 rung und Volksvertretung für die Arbeiter fast überflüssig machen
 würden. Die in der Commission gegebene Begründung ihrer Forde-
 rungen auf eine gleichmäßige Interessenvertretung, wie sie Industrie,
 Handel, Handwerk und Landwirthschaft in den Handelskammern,
 Innungen und landwirthschaftlichen Vereinen — diesen gewiß recht
 unschuldigen Instituten — befüßen, ist ebenso zutreffend, als wenn
 man einen Maulwurfshügel mit dem Chimborasso vergleichen wollte.

Sie verlangen also ein Reichsarbeitsamt in der Hauptstadt des
 Reichs, dessen Organisation großmüthig dem Bundesrath überlassen
 wird. Sodann für jeden Bezirk von 200 000 bis 400 000 Einwohner
 ein Arbeitsamt, also im Durchschnitt über 300 Aemter, bestehend aus
 einem Arbeitsrath, den das Reichsarbeitsamt aus 2 von den Arbeits-
 kammern vorgeschlagenen Bewerbern ernennt, und seinen je zur
 Hälfte von Arbeitern und Arbeitgebern gewählten Hilfsbeamten,
 wozu auch Frauen wählbar sein sollen. In gleicher Weise wird für
 jeden Bezirk eine Arbeitskammer von 24 bis 36 Mitgliedern gewählt,
 unter Vorsitz der Arbeitsräthe. Jede Kammer wählt Schiedsgerichte
 von 5 Personen. Und als Schlußstein des ganzen Organisations-
 planes hat das Reichsarbeitsamt jährlich „zu einer allgemeinen Be-
 rathung über wirtschaftliche Interessen“ Vertreter sämtlicher Arbeits-
 kammern zu berufen. Die Verwaltungs- und Rechtsprechungs-Befugnisse dieser verschiedenen Stellen absorbiren so ziemlich alle
 bisherigen Aufgaben der Landes- und Ortspolizei, der Fabrikinspek-
 toren, der Gewerbegerichte, Unfallgenossenschaften u. s. w. Als einzigen

Fortschritt auf der Bahn praktischer Erkenntniß ist nur dabei zu verzeichnen, wie die socialdemokratische Partei sich jetzt zu Arbeitskammern, aus Arbeitern und Arbeitgebern zu gleichen Theilen gebildet befehrt hat, während sie bisher leidenschaftlich die reinen Arbeiterausschüsse vertheidigte. Im Uebrigen wird es schwer, diesen ungeheuren Apparat ernsthaft zu nehmen. Wie sollte der Staat aussehen, wenn jede Interessengruppe oder jeder Stand derartige Organisationen erhielte!

Die Kommission hat das ganze Gesetz abgelehnt und nur zwei Resolutionen beantragt, deren erste auf thunlichste Vermehrung der Fabrikinspektoren in den Einzelstaaten, unter Verkleinerung der Zahl der Aufsichtsbezirke, gerichtet ist, die zweite aber die obligatorische Einführung von Gewerbegerichten durch Reichsgesetz beantragt, deren Beisitzer je zur Hälfte aus Arbeitern und Arbeitgebern in getrennten Wahlkörpern und in unmittelbarer gleicher und geheimer Abstimmung gewählt werden sollen.

Dem zweiten Antrag pflichten wir zunächst vollständig bei, indem die Gewerbegerichte sich bisher vortrefflich bewährt und auch beim Arbeiterstand Vertrauen gefunden haben; die von den Sozialisten geplanten Schiedsgerichte würden nur einen Rückschritt auf diesem Gebiet darstellen und anderseits wiederum die Schiedsgerichte im Sinne der englischen Gewerkevereine nicht ersetzen können. Dagegen möchten wir bezüglich der ersten Resolution weiter gehen, da der Gedanke der Arbeitskammern eine gewisse Berechtigung hat und es in solchem Falle recht und klug ist, selbst wenn man sich keine großen Erfolge verspricht, Wünsche zu erfüllen, welche den gesammten Arbeiterstand mit Befriedigung erfüllen und sein Standesgefühl heben würden. Die Zusammenziehung aus je zur Hälfte Arbeitern und Arbeitgebern, unter dem Vorſitz eines Staatsbeamten (Gewerberath, Fabrikinspektor, Arbeitsrath) gewährt zudem Bürgschaft genug gegen Ausschreitungen und Mißbräuche. Im eigensten Interesse des Ansehens dieser Kammern läge es dabei selbstverständlich, von jener nebelhaften Ausdehnung ihrer Aufgaben und Befugnisse abzugehen, welche ihnen der socialdemokratische Entwurf zuweisen will, nämlich Untersuchungen über die Wirkungen von Handels- und Schiffahrtsverträgen, Zöllen, Steuern, Abgaben, über Lohnverhältnisse, Lebensmittel- und Miethpreise,

Konkurrenzverhältnisse, Gutachten über Gesetzeswürfe, Rekursinstanz für die Schiedsgerichte u. s. w. u. s. w. Es hieße, die neue Institution geradezu kompromittiren, wenn man ihr Aufgaben zuweisen wollte, an deren Erledigung ihre Kräfte nicht im entferntesten heranzureichen. Je enger umgekehrt ihre Befugnisse begränzt werden, desto einflußreicher und entwicklungsfähiger wird sie sich zeigen. Die Abgabe von Gutachten, welche die Behörden oder der Vorsitzende hinsichtlich der Arbeiterverhältnisse von den Arbeitskammern einfordern und die Initiative auf diesem Gebiet, Begutachtung von eingelaufenen Beschwerden oder beobachteten Mißständen in ihrem Bezirk über Handhabung der Arbeitergesetzgebung, Vermittlung solcher Beschwerden oder Wünsche an die Behörden, Vorschläge und Beurtheilungen über spezielle, den Bezirk betreffende sociale Maßregeln und Einrichtungen, diese und andere speziell abzugränzenden Aufgaben werden, ähnlich wie bei den Handelskammern, genügenden Stoff für Beschäftigung bieten, und von der Mäßigung und Intelligenz der Mitglieder wird es dann abhängen, ob sich ihre praktische Wirksamkeit segensreich entfaltet und zu Einfluß gelangt, oder im Sand der Phraße und Agitation verläuft. Statt der vorgeschlagenen 24 bis 36 würden wir eine Zahl von durchschnittlich 12 Mitgliedern für genügend halten, die nur in sehr gewerbereichen Distrikten zu erhöhen wäre.

Wie wir uns also für derartig organisirte Arbeitskammern aussprechen möchten, so genügt uns auch die erste Resolution der Kommission bezüglich der Vermehrung der Fabrikinspektoren (Gewerberäthe) und thunlichster Verkleinerung der Aufsichtsbezirke nicht vollständig. Auch wir gehen von der Ansicht aus, daß die Beaufsichtigung des Gewerbewesens Sache der Einzelregierungen bleiben muß und das in dem Entwurf vorgeschlagene Centralorgan eines Reichsarbeitsamtes mit seinem Parlament von Vertretern der Arbeitskammern vollständig überflüssig wäre. Allein auf der andern Seite sehen wir doch nicht ein, weshalb nicht durch ein zugleich die Arbeitskammern einsetzendes Reichsgesetz, diese von allen Seiten, auch vom Arbeiterstand, als segensreich anerkannte Institution der Fabrikinspektoren über das ganze Reich, und von der bloßen Beaufsichtigung der Fabriken auf das gesammte Arbeitsgebiet, also z. B. auch auf Landwirthschaft, Handwerk, Handel u. s. w. ausgedehnt werden sollten.

Wenn dieses Reichsgesetz bloß die Grundlagen für die Bildung der Bezirke und die Rechte und Pflichten der Fabrikinspektoren (die man alsdann allgemein wie in Preußen Gewerberäthe, oder auch, wie der Entwurf vorschlägt, Arbeitsräthe nennen könnte), sowie Organisation und Befugnisse der Arbeitskammern feststellte, so könnte im Uebrigen die Durchführung und Leitung wie bisher den Einzelregierungen verbleiben, selbstverständlich auch die Ernennung der den Vorsitz in den Arbeitskammern führenden Staatsbeamten, der Arbeitsräthe, und ihrer allenfälligen Hilfsbeamten. Auch die Abgränzung der Bezirke könnte den Einzelregierungen überlassen werden, da, je nachdem Fabriken, Handel oder Ackerbau vorherrschen, die Größe der Bezirke eine wesentlich verschiedene werden muß, für die sich nicht gut bestimmte Formeln für das ganze Reich aufstellen lassen.

Soweit, aber auch nicht weiter, möchten wir also ein Eingehen auf die nicht bloß von den Socialdemokraten, sondern auch von vielen Freunden des Arbeiterstandes aus anderen Parteien gewünschte und längst befürwortete Organisation einer Arbeitervertretung eingehen. Von den übrigen Vorschlägen des socialdemokratischen Entwurfs möchte vielleicht noch die Verpflichtung jedes Unternehmers zum Erlass einer Arbeitsordnung in Erwägung zu ziehen sein. Auch bedarf die schon so vielfach angeregte Frage der Gefängnißarbeit einer prinzipiellen Regelung, wenn auch die im Entwurf vorgeschlagenen Einschränkungen, daß ausschließlich nur für Reich, Staat oder Gemeinden gearbeitet werden dürfe, zu weit gehen und nicht vollständig durchführbar sind.

Die wahre Tendenz des socialdemokratischen Entwurfs kennzeichnet sich übrigens am besten in dem letzten Paragraphen, welcher die Vereinigungen und Versammlungen der Arbeiter von allen beschränkenden Gesetzesvorschriften befreit sehen will. Absolute Vereinigungs-, Versammlungs- und Redefreiheit für die Socialdemokraten, das ist des Bündels Kern.

Dagegen würden wir aber auch niemals Einschränkungen des Vereinigungsrechts der Arbeiter innerhalb der gesetzlichen Schranken befürworten. Der freisinnige § 152 der Gewerbeordnung, welcher alle derartigen Vereinigungen gestattet, muß in dem Geiste gehandhabt

werden, in dem er erlassen ist; auch die Bestimmungen des Socialistengesetzes dürfen nicht gegen ihn ins Feld geführt werden. So unliebsam insbesondere die Erscheinung der Arbeitseinstellungen (Strikes) in einem geordneten Staatswesen ist, so wäre es doch unrecht und unflug Seitens des Staates sich in den Kampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitern behufs Herbeiführung höherer Löhne weiter einzumischen, als es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz gegen Bedrohungen erfordert. Auch der Umstand, wenn die strikenden Arbeiter sich etwa zur socialdemokratischen Partei bekennen, sollte keine Veranlassung geben aus dieser Reserve herauszutreten und ohne dringende Veranlassung das Versammlungsrecht nach dieser Richtung zu beschränken. Lieber hier etwas zu viel gestatten, als zu wenig. Ob die Strikes das richtige Mittel sind die Arbeiterinteressen zu fördern, ist eine andere Frage, der wir weiter unten noch einige Worte widmen werden. Allein wie sich die Unternehmer wegen der Preiserhöhungen ihrer Waaren den Abnehmern gegenüber einigen dürfen, ohne daß solches staatsgefährlich erscheint, so muß ein Gleiches unbedingt den Arbeitern hinsichtlich der Arbeitslöhne zustehen und umsomehr, als ja die Erhöhung des Niveaus der Löhne die Lösung der sogenannten socialen Frage im Wesentlichen bedingt. Eine in der Lohnfrage, wenn auch nur indirekt oder verhüllt hervortretende Parteinahme des Staates zu Gunsten der Arbeitgeber würde mit vollem Recht dem Arbeiterstand als gehässig und ungerecht erscheinen. Selbst der Vermittlung in wohlwollendem Sinne, die doch in der Regel als Parteinahme für den einen oder andern Theil angesehen würde, sollten sich die staatlichen Organe möglichst enthalten und den Streit lediglich von Arbeitern und Arbeitgebern ausfechten lassen. Gewiß sind diese organisirten Arbeitseinstellungen wirtschaftlich höchst schädlich und können leicht, wie sich dies noch kürzlich in Belgien zeigte, für die öffentliche Ordnung bedrohlich werden; auch kann die Staatsgewalt die Minoritäten, welche nicht feiern wollen, höchstens gegen thätliche aber nicht gegen moralische Vergewaltigungen Seitens der Strikenden schützen. Aber trotz alledem befürworten wir die äußerste Zurückhaltung Seitens der Staatsgewalt. Die Arbeitseinstellungen sind Kinderkrankheiten unserer socialen Entwicklung, die durchgemacht werden müssen und von denen nicht zu fürchten ist, daß

sie sich als chronisch-pathologische Zustände in unser gesellschaftliches und wirthschaftliches Leben einbürgern werden. Dazu sind sie zu zweifelhafte, zu schädlich für alle Betheiligten. Wer einen tüchtigen Strike mitgemacht hat, Arbeitgeber wie Arbeiter, mit seinen Verlusten für den Ersteren, Hunger und Noth für die Arbeiter und ihre Familien, der besinnt sich sehr, ehe er zum zweitenmal in diesen Krieg zieht und wird friedlicher Vermittlung um so leichter zugänglich. Die Erfahrung in England lehrt, daß gerade die Gewerksvereine, welche hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurden die Arbeitseinstellungen systematisch zu betreiben, zu Werkzeugen friedlicher Einigung geworden sind. Auf denselben friedlichen Weg werden auch wir gelangen, aber sicherlich am raschesten, wenn die Staatsgewalt sich gar nicht einmischt.

Bei völliger Striktfreiheit würde jedoch ein Punkt der Gewerbeordnung im Interesse der Arbeitgeber zu reformiren sein, nämlich § 122 mit seiner vierzehntägigen Kündigungsfrist, die zwar der Arbeiter leicht vom Arbeitgeber erzwingen kann, während sie dem Arbeiter gegenüber ein todter Buchstabe bleibt. Uebrigens ist es leichter diesen Mangel zu bezeichnen, als ihm gesetzgeberisch abzu-helfen; es wäre vielleicht eine Aufgabe für die Arbeitskammern, diese Frage zu lösen. Allerdings könnte auch jeder einzelne Arbeitgeber, der es für nothwendig findet, sich gegen materiellen Verlust aus dem Austritt ohne Kündigung insofern schützen, wenn er aus den Arbeitslöhnen allmählich eine Kaution gegen Kontraktbruch zurückbehielte, die bei ordnungsmäßigem Austritt zurückbezahlt würde; doch stößt auch diese Lösung auf Schwierigkeiten, wenn sie gesetzgeberisch verwerthet werden soll.

Indirekt fällt auch die Gesetzgebung über das Auswanderungswesen in das Gebiet der Arbeiterschutzesgesetzgebung. Den Arbeiter gegen Verleitung zur Auswanderung zu schützen ist die Pflicht des Staates. Sie ist im Wesentlichen durch § 144 des Strafgesetzbuchs und durch das preussische Gesetz über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 erfüllt. Diese Bestimmungen richten sich aber nur gegen die gewerbsmäßige Verleitung zur Auswanderung; die Verführung hierzu kann aber auch von anderer Seite kommen

und zwar im Mantel philantropischer und patriotischer Bestrebungen und in bester Absicht. Das Thema von der Möglichkeit einer Ueberschwelung ist ja das Steckenpferd der staatswirthschaftlichen Dilettanten, gestützt auf die aus der Luft gegriffene Hypothese des Malthus, wonach unser Herrgott einen Rechenfehler gemacht hat, indem er, nach der blind nachgebeteten Behauptung von Malthus, den Menschen sich stärker zu vermehren gestatten soll, als der Boden ihre Ernährung zulasse. Aus diesen unklaren Ideen hat sich dann in vielen Köpfen das Dogma entwickelt, als sei Auswanderung aus Deutschland eine Nothwendigkeit, ein Segen, als sei eine temporäre kritische Erscheinung, die sogenannte Ueberproduktion, nur durch Auswanderung wieder ins Gleichgewicht mit der Consumtion zu bringen. Als ob nicht in jedem einzelnen Auswanderer, abgesehen von dem Kapital welches er mitnimmt, ein Gleichgewicht der Produktions- und Consumtionskraft stecke, als ob durch seinen Abgang nicht die Nachfrage in gleichem Maße vermindert würde, wie das Angebot! Und als ob nicht jeder Mensch im Vaterland zugleich für sich und auch für die Allgemeinheit arbeitete, die allgemeinen Lasten tragen, das Wohlergehen, den Reichthum der Gesamtheit vermehren hülfte! Die Amerikaner verstehen dies besser; sie betrachten die Einwanderung als einen Segen. Und für uns sollte die Auswanderung ein Segen sein, die sich noch dazu meist aus den dünnbevölkertsten Gegenden ergießt! Der einzelne Auswanderer mag ja im Ausland mehr verdienen; für's Vaterland ist es jedenfalls ein Verlust eine Arbeitskraft einzubüßen, und auch der mit dem Mutterland in Verbindung bleibende Auswanderer leistet ihm, als Produzent wie Consument, stets nur einen kleinen Theil der Dienste, welche er im Vaterland leistete. Viel eher richte man sein Augenmerk darauf, den temporären Wechsel im Bedürfniß und Ueberfluß an Arbeitskräften zwischen den verschiedenen Gegenden des Vaterlands selbst, schneller und leichter auszugleichen. Es würde z. B. dem Staat, welcher die Eisenbahnen in Besitz hat, kaum ein nennenswerthes Opfer kosten, Arbeiter aus Gegenden, wo zur Zeit Arbeitsgelegenheit mangelt, unentgeltlich dorthin zu befördern, wo man Arbeiter sucht. Die Garantien gegen Mißbrauch dieser Gestattung ließen sich unschwer finden.

Wir reden sicherlich einer weiteren Beschränkung der Auswanderungsfreiheit nicht das Wort, als unsere allgemeine Wehrpflicht im Gefolge hat. Allein wir glauben, daß auch die bestgemeinten Rathschläge und Winke über die Richtung der Auswanderung u. s. w., nur zu leicht im Sinne der Anpreisung, der Verleitung, aufgefaßt werden können. Wer einmal auswandern will, dem lasse man seinen freien Willen und seine eigene Verantwortlichkeit. Im Uebrigen glauben wir, daß der Strom den seit langen Zeiten die deutsche Auswanderung nach den nordamerikanischen Freistaaten genommen hat, immer noch für uns der wenigst nachtheilige ist, indem die dortige zu großem öffentlichen Einfluß gelangte Ansammlung von Millionen von Deutschen, selbst wenn sie in der zweiten Generation englisch sprechen, ein festeres kulturelles und wirthschaftliches Band mit dem Mutterland knüpft, als wenn sich einige Hunderte oder selbst Tausende von Deutschen in anderen Winkeln des Erdballs zusammen oder einzeln verkriechen.

Von diejer theils philantropischen, theils spekulativen Verleitung zur Auswanderung unterscheiden wir allerdings ganz entschieden unsere vom Reich und von Vereinen ausgehenden kolonialpolitischen und überhaupt überseeischen Bestrebungen. Dieselben verführen, schon aus zwingenden klimatischen Rücksichten, keine Arbeiter zur Auswanderung, bieten aber deutschem Kapital und deutschem Unternehmungsgeist einen weiten Spielraum zu segensreicher Entwicklung, deren Erträgnisse ins Vaterland zurückfließen. Der überseeische Handel ist die hohe Schule des Unternehmungsgeistes. Nicht im Ausland, im Inland selbst schaffen sie unseren Arbeitern vermehrte Beschäftigung, durch Verstärkung und Erweiterung unserer Ausfuhren. Wenn also auch nicht direkt, so kommen doch indirekt die Bestrebungen der Reichsregierung in der Kolonialpolitik, in den Dampfersubventionen u. s. w. dem Arbeiter zu gut, so auch die Einföhrung der namentlich für die überseeischen Beziehungen unentbehrlichen Goldwährung, die überhaupt in jeder Beziehung direkt und indirekt dem Arbeiter Vortheil gebracht hat.

Wir schließen die Erörterung der Arbeiterschutzgesetzgebung mit der Apologie des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. So traurig es ist,

daß einer mächtigen revolutionären Strömung durch solche Ausnahmsgesetze entgegengetreten werden mußte, so unabweislich war dies im Interesse der menschlichen Gesellschaft, der Arbeitgeber und vor allem der Arbeiter selbst. Die Gegner des Gesetzes, und die welche es nach achtjähriger Wirksamkeit schon wieder aufgehoben sehen wollen, berufen sich allerdings gerade auf seine Unwirksamkeit. Sie zeigen aber hierdurch nur, daß sie den Zweck des Gesetzes nicht verstanden haben, oder nicht verstehen wollen, indem sie die Abnahme oder Nichtabnahme der socialistischen Stimmen- und Abgeordneten- zahlen zum alleinigen Criterium seiner Wirksamkeit machen. Das Gesetz ist in erster Linie nicht zur Befehrung der Socialdemokraten — dafür müssen andere positive Mittel dienen —, sondern zum Schutz der bedrohten Gesellschaft, des bedrohten Friedens zwischen Arbeitern und Arbeitgebern erlassen. Wer von dem Gesetz erwartete und nur deshalb dafür stimmte, daß binnen einigen Jahren die socialdemokratischen Führer auf der Tribüne erscheinen und pater peccavi sagen, daß ihre geheimen Verbindungen sich von selbst oder durch polizeilichen Zwang lösen, daß beim geheimen und allgemeinen Stimmrecht die Zahl der abgegebenen Stimmen und der gewählten Vertreter sich in absehbarer Zeit vermindern würde, der hat nur für seine eigene politische Kurzsichtigkeit, für seinen Mangel an Menschenkenntniß, nicht für die Unwirksamkeit des Gesetzes Zeugniß abgelegt.

Seinen eigentlichen Zweck, das Umsichgreifen der revolutionären Strömung zu verhüten, den Verheerungen durch die Presse und Versammlungen zu steuern, und damit die Stimmung der Arbeiter, ihr Verhältniß zu den Arbeitgebern, zu bessern, Zeit und Raum für eine friedliche Weiterarbeit auf socialem Boden zu gewinnen, diesen alleinigen Zweck hat das Gesetz in allerhöchstem und segensreichstem Maaße erfüllt. Wir berufen uns hierbei auf das Zeugniß aller Männer, die unbefangenen Blicks diesen Verhältnissen ihre Aufmerksamkeit zugewandt haben, insbesondere aller Arbeitgeber. Und wenn die Socialdemokraten behaupten, dieses Gesetz hätte nur die Anarchie großgezogen, so könnte es ja fraglich sein, ob eine solche Scheidung im Schooße jener Partei beklagenswerth erscheint, indem ein starker Staat sicherlich leichter mit den offenen Anarchisten, den Verbrechern,

fertig werden kann, als mit den Demagogen des Wortes und der Feder. Auch haben die Ausschreitungen der Anarchisten in der Arbeiterpartei, wie wir dies insbesondere gegenwärtig in Nordamerika beobachten, offenbar eine Reaktion in der Richtung größerer Mäßigung im Gefolge gehabt, die auch bei manchen deutschen Socialdemokraten nicht zu verkennen ist. Wir vertreten nicht alle Schritte in der Handhabung jenes traurigen Ausnahmegesetzes, möchten selbst wünschen, daß die Bestimmungen über den kleinen Belagerungszustand und die Ausweisungen bald einer Milderung und allmählichen Aufhebung entgegengeführt werden könnten. Allein die Ausnahmebestimmungen über die Beschränkungen der socialdemokratischen Presse, ihres Vereins- und Versammlungsrechts, müssen rücksichtslos so lange aufrecht erhalten werden, bis eine andere Strömung im Arbeiterstande selbst die Ueberhand gewonnen, bis der Arbeiter sich von der socialdemokratischen Führung vollständig emanzipirt hat. Zeit und Belehrung mögen hierzu beitragen; das wirksamste Mittel aber, um die vollständige Wiederaufhebung des Socialistengesetzes zu ermöglichen, haben Staat und Gesellschaft, Arbeitgeber und Arbeiter in der Hand, indem sie kräftig und einmüthig an den Reformen für Besserung der Lage der Arbeiter weiter arbeiten.

Außer dem Socialistengesetz war das Reich auch in die traurige Nothwendigkeit versetzt, gegen die Anarchisten das sogenannte Dynamit-Gesetz vom 9. Juni 1884 zu erlassen, bei dem wir nur eine Revision in dem Sinne befürworten, daß kleine Versehen beim Vertrieb dieses gewerblich so wichtigen Stoffes nicht gleich kriminell behandelt werden.

Wir betreten nunmehr ein neues Gebiet der Arbeiterinteressen, nämlich die Besteuerungsfrage. Allerdings lassen sich hierbei die Interessen der Arbeiter nicht spezifisch von denen der unteren, auf gleichem Einkommensniveau stehenden Volksklassen trennen; auch bildet das Steuersystem eines Staates ein geschlossenes Ganzes, aus dem sich nicht eine einzelne Frage lösen läßt. Die Besprechung der Steuerfrage der Arbeiter involvirt also streng genommen eine Kritik des ganzen staatlichen und des fast gleichwichtigen Communalsteuerwesens, auf die wir uns selbstverständlich hier nur in gedrängtester Kürze einlassen können.

Die Finanzgesetzgebung des Deutschen Reiches und Preußens befindet sich seit Jahren in voller Gährung, ohne bisher in den wichtigsten Punkten zu abschließenden Resultaten gekommen zu sein. Die meisten Zielpunkte sind vollkommen zu billigen; allein es waltet keine glückliche Hand in der Durchführung. In den zwei Hauptrichtungen welche angestrebt werden, nämlich Erhöhung der Einnahmen des Reichs und gerechtere Vertheilung der Steuerlasten innerhalb der Staaten sowohl als zwischen Staat und Gemeinde, können wir den durchgeführten und beabsichtigten Reformen im Prinzip beistimmen, wenn auch nicht allen einzelnen Maßregeln, z. B. der übermäßigen Erhöhung vieler Zölle und dem sogenannten „Gesetz Huene“. Es fehlt noch ein einheitlicher Plan, welcher konsequent von den allgemeinen Prinzipien zu den Einzelgesetzen in Reich, Staat und Gemeinde hinüberführt, eine Aufgabe allerdings, welche durch die bundesgestaatliche Gestaltung Deutschlands sehr erschwert wird, indem das Reich Steuern bewilligen soll, deren Verwendung in die Kompetenz der Bundesstaaten fällt, also der Bewilligung und Controle des Reichs entzogen bleibt. Die hieraus in erster Linie aufgeworfene staatsrechtliche Frage, ob das Reich überhaupt Steuern zur Abführung an die Einzelstaaten erheben dürfe und solle, bejahen wir unbedingt. Viele Einzelstaaten, insbesondere Preußen, sind außer Stande ihre inneren Steuerreformen durchzuführen und dringende Staats- und Communalbedürfnisse zu befriedigen, wenn ihnen das Reich nicht durch Erhöhung der indirekten Steuern zu Hülfe kommt. Hierin liegt vor allem die Berechtigung, ja Nothwendigkeit, einer bedeutenden Erhöhung der Branntweinbesteuerung. Ganz abgesehen von ethischen Momenten die dafür sprechen, gewinnt diese Frage in ihrem Zusammenhang mit den Bestrebungen für Erleichterung der Schullasten der Gemeinden und für das ganze Gebiet der socialen Aufgaben eine Bedeutung, welche weit über das finanzielle Gebiet hinübergreift und dieser Maßregel den Stempel der allerhöchsten Nothwendigkeit und Dringlichkeit aufdrückt.

Von den allgemeinen Prinzipien zu den die Arbeiter insbesondere berührenden finanziellen Maßregeln übergehend, so billigen wir zunächst unbedingt die in Preußen eingeführte vollständige Befreiung der untersten Volksklassen von jeder direkten Besteuerung und jeder

Berührung mit dem Exekutor. Sie ist eine wahre Wohlthat für diese Bevölkerungsschichten geworden. Wie wir unsererseits der Ansicht sind, daß kein geordnetes Staatswesen ohne gleichzeitige Erhebung direkter und indirekter Steuern bestehen und eine gerechte und zweckmäßige Vertheilung auf die Schultern derer, die es tragen können, bewirken kann, so ist für den Haushalt des Arbeiters die Erhebungsweise der indirekten Steuern unbedingt die zweckmäßigste, da er sie unmerklich und in den kleinsten Beträgen allmählig abführen, auch innerhalb gewisser Schranken durch Verbrauchsverminderung der besteuerten Gegenstände reguliren und seinem Einkommen anpassen kann. Um dies zu ermöglichen, müssen allerdings die Gegenstände des nothwendigen Lebensbedarfs steuerfrei bleiben, oder dürfen höchstens sehr niedrig besteuert werden.

Die Besteuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse war eine finanzielle Maßregel, welche die in Preußen vollzogene Befreiung von direkten Steuern in ihrer ökonomischen und socialen Wirkung wieder aufgewogen hat, insbesondere zur Verhekung der Arbeiter den willkommensten Anlaß bot, und die unmöglich als dauernde Institution in irgend ein Social- und Finanzprogramm der Zukunft aufgenommen werden kann, wenn sie sich vielleicht auch vorübergehend mit der Rücksicht auf eine plötzlich eingetretene Bedrängniß der Landwirthschaft motiviren ließ, und in ihrer Wirkung auf Erhöhung der früheren Brotpreise durch das fortgesetzte außerordentliche Fallen der Getreidepreise, bis jetzt wenigstens, so ziemlich paralyfirt wurde.

Unserer Ansicht nach, und mit besonderer Berücksichtigung der unteren Volksklassen, dürfte folgendes Finanzprogramm den deutschen und speziell den preußischen Interessen für die nächste Zukunft, weniger Wichtiges oder Undurchführbares bei Seite lassend, entsprechen.

Zm Reich behufs Deckung seiner eigenen steigenden Bedürfnisse und Unterstützung der Einzelstaaten:

die Einführung einer Branntweinkonsumsteuer, die anfangs nicht allzu hoch zu greifen, später aber, nach den steigenden Bedürfnissen des Reichs und der Einzelstaaten anscheinlich zu erhöhen wäre.

In Preußen:

1. Umwandlung der Klassen- und Einkommensteuer, unter Beibehaltung der Befreiung der untersten Volksklassen, in eine nach Monatsraten oder Einheiten jährlich budgetmäßig festzustellende Ergänzungssteuer, auf Grundlage der Selbsteinschätzung. Der bisherige Gesamtertrag sollte auch in Zukunft das Maximum bilden, welches von dieser Einkommensteuer beansprucht wird.
2. Einführung einer Besteuerung des fundirten Einkommens durch jährliche Selbsteinschätzung, oder durch Erhebung einer die kleinen Vermögen freilassenden Erbschaftssteuer, in mäßiger Progression.

Letzteres System wäre das bei weitem einfachste, während die jährliche Besteuerung des fundirten Einkommens unter allen Umständen zu höchst lästigem Eindringen in die Vermögensverhältnisse führt. Keine Steuer entspricht überhaupt besser der socialen Richtung unserer Zeit, als eine Erbschaftssteuer für große Vermögen.

Mit den Mehreinnahmen aus dieser letzteren Steuer und aus den Zuschüssen vom Reich würden dann Preußen und viele andere Bundesstaaten in erster Linie im Stande sein, die höchst dringliche Kommunalsteuerreform in Angriff zu nehmen. Als leitender Grundsatz muß hier zuerst die thunlichste Ausglei chung der unerhörten Verschiedenheiten in der Höhe der Belastung der einzelnen Gemeinden, welche in manchen Städten bis zur Flucht der reichen Leute auszuarten droht, festgehalten werden. Sodann dürften die Gemeinden niemals von bestimmten Ausgabekategorien ganz, sondern immer nur zum Theil entlastet werden, damit ihr Interesse an sachgemäßer und sparsamer Verwaltung rege bleibt. Dieß vorausgeschickt dürfte sich zunächst empfehlen, daß der Staat, unter Aufhebung des Schulgelds für die Elementarschulen, den größten Theil der persönlichen und sachlichen Schullasten, desgleichen bestimmte Antheile an Verwaltungs- und Polizeikosten übernimmt. Außerdem wäre zu überlegen, ob nicht Leitung und Kosten des ganzen höheren Schulwesens, über die Mittelschule hinaus, überall in die Hände des Staats zu legen seien, da die Gemeinden doch nur noch geringfügige Rechte an dessen Leitung haben. Endlich dürften gewisse Quoten der Armenlasten, des Straßen-

baues u. s. w. auf erweiterte Bezirke (Kreis, Regierungsbezirk, Provinz) zu übertragen sein, um Lasten und Vortheile gleichmäßiger über größere Bevölkerungskreise zu vertheilen.

Eine derartige Uebernahme oder Vertheilung bestimmter Lasten ziehen wir der direkten Vertheilung von Staatsgeldern an die Gemeinden weit vor. Das „Gesetz Huene“, welches letzteres Prinzip eingeführt hat, vertheilt nach willkürlicher Formel Einnahmen (die Erträge der Getreidezölle) ohne Rücksicht ob die welche erhalten auch beigetragen haben, und bietet zugleich eine dem schroffesten und unberechenbarsten Wechsel ausgesetzte Einnahmequelle, während doch deren Stätigkeit für den Communalhaushalt von noch größerer Bedeutung ist wie für den Staat. Beide Einwände kommen weniger in Betracht, wenn es sich um die vielbegehrte und vielversprochene Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuern an die Gemeinden handelt. Doch steht auch deren Ertrag so außer Beziehung zu den Leistungspflichten der Gemeinden, daß die hierdurch herbeigeführte Entlastung eine höchst ungleichmäßige werden würde, hier vielleicht alle bisherigen Communallasten deckend, dort sie kaum merklich verringert. Aus dieser Rücksicht dürfte es sich jedenfalls empfehlen, diese Ueberweisung nur zu einem Theil der Gesamteinnahme aus der Grund- und Gebäudesteuer, etwa zu einem Drittheil, höchstens zur Hälfte, eintreten zu lassen. Dagegen empfiehlt es sich sicherlich, den Gemeinden in der Besteuerung des Branntweins, Weins und Biers, innerhalb bestimmter Gränzen, die Eröffnung einer Einkommensquelle zu gestatten.

Zu den Arbeitern zurückkehrend, so sind alle diese Steuerfragen für sie von Wichtigkeit, stehen jedoch hierin immerhin hinter den Fragen zurück, welche wir vorher behandelten. Der Arbeiter muß willig einen Theil der Staatslasten tragen, und um so williger, je mehr sich seine Ansprüche an Staat und Gesellschaft steigern. Trotz mancher noch wünschenswerthen Reformen können die Arbeiter in Deutschland sicherlich auch jetzt nicht über Ueberbürdung mit Steuern klagen, weder der absoluten Höhe nach, noch im Vergleich zu der Belastung der übrigen Volksklassen. Die Hezereien auf diesem Gebiet gründeten sich auf die krasseste Uebertreibung.

Die Fürsorge des Staats für die Arbeiter und die unteren Volksklassen ist selbstverständlich nicht bloß auf die bisher besprochenen Gebiete des Staatslebens beschränkt. Alles was zur Hebung der Wohlfahrt, der Bildung und Sittlichkeit der Staatsbürger geschieht, was die Arbeitsgelegenheit vermehrt, die Rechtspflege fördert, tüchtige Beamte, Gelehrte, Lehrer heranbildet, kurz jede fruchtbare Thätigkeit des Staats kommt indirekt auch dem Arbeiter zugut. Wenn wir uns aber hier nur mit den die Arbeiter unmittelbar berührenden Fragen beschäftigen konnten, so möchten wir doch schließlich noch bei einigen scheinbar untergeordneten Fragen verweilen, die nicht ohne Wichtigkeit für den socialen Fortschritt sind.

Wir meinen einmal das Beispiel des Reichs und der Staaten als größte Arbeitgeber. Jede Regierung sollte sowohl bei dauernden als vorübergehenden Arbeitsunternehmungen allen privaten Arbeitgebern in der Arbeiterfürsorge mit leuchtendem Beispiel vorangehen, indem sie die Arbeitslöhne auskömmlich bewilligt, bei Accordarbeiten dem Herabdrücken der Löhne Grenzen setzt, die Arbeiter gegen inhumane Behandlung und Ueberanstrengung schützt, für gesunde Wohnungen sorgt, mit peinlichster Sorgfalt alle erforderlichen Schutzmaßregeln trifft, für die Kranken, Verunglückten und Invaliden wohlwollende Sorge trägt, für die weitere Ausbildung der Arbeiter bemüht ist, kurz nach allen Richtungen hin als Vorbild und Muster auf dem Wege der Arbeiterfürsorge dient. Manche Regierung ist auf diesem Gebiet noch weit zurückgeblieben und stellt sich ebenso schroff auf den bloßen Nützlichkeitshoden, wie viele rücksichtslose Unternehmer. Es wird ein solches Beispiel so wenig seine Wirkung verfehlen, als das hochherzige Vorgehen so vieler Privat-Unternehmer zu immer größerer und rascherer Ausdehnung der menschenfreundlichen Einrichtungen im Wege der Freiwilligkeit geführt hat. Dies zu fördern hat der Staat aber auch noch andere Mittel in der Hand. Wir empfehlen sicherlich keine Simonie mit Commerzienrathstiteln oder Orden. Allein es wäre nur gerecht, wenn vor jeder Verleihung solcher staatlicher Auszeichnungen an Fabrikbesitzer, Gutsbesitzer, Direktoren u. s. w., welche Arbeiter in größerer Zahl beschäftigen, eine Untersuchung angestellt würde, wie sie ihren gesetzlichen und menschlichen Pflichten gegen dieselben nachkommen, welche Einrich-

tungen sie zur Wohlfahrt der Arbeiter getroffen haben, wie sie für die Kranken und Invaliden sorgen u. s. w. Auch den Beamten, Meistern und Arbeitern selbst, die sich auf diesem Gebiet besondere Verdienste erworben haben, sollte die Regierung in diesem Sinne ihre Aufmerksamkeit und Anerkennung zuwenden. Es würde überhaupt der guten Sache nichts schaden, wenn selbst die menschliche Schwäche der Eitelkeit und des Ehrgeizes in ihren Dienst träte, wie dieß so oft auf dem Gebiet der öffentlichen Wohlthätigkeit erfolgreich geschieht. Der Eitelkeit, dem Ehrgeiz, die Gutes thun, verzeiht man am leichtesten, wenn auch sicherlich nicht diese menschlichen Schwächen, sondern die Ueberzeugung von der tiefen sittlichen Berechtigung der humanitären Forderungen, die Grundlage des philanthropischen Fortschritts bilden muß.

Zum Schluß dieses Abschnitts recapituliren wir in der Kürze die, unserer Ansicht nach, zur unmittelbaren Inangriffnahme reifen, der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs und der Einzelstaaten anheimfallenden socialen Aufgaben.

Weitere Ausdehnung und Ausbildung der Krankenversicherung.

Weitere Ausdehnung und Ausbildung der Unfallversicherung und demnächstige Vereinfachung ihrer Organisation.

Inangriffnahme der Alters- und Invalidenversorgung durch Erlaß eines Einführungsgesetzes.

Erweiterung der Aufgaben der Elementarschule.

Weiterbildung des Fortbildungs- und Fachschulwesens.

Erlass eines Postsparkassengesetzes.

Revision des Genossenschaftsgesetzes.

Revision der Titel VII der Deutschen Gewerbeordnung; Weiterbildung der Vorschriften für den Schutz und die Gesundheit der Arbeiter, insbesondere auch durch Controle der Miethswohnungen und Verbot des Verkaufs gesundheitschädlichen Branntweins; Bestimmungen über das Maximum der Normalarbeitszeit und der Ueberstunden der erwachsenen Arbeiter; Verbot der Lohnarbeit der Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr; Verbot der Ueberarbeit und Nachtarbeit für die jugendlichen Arbeiter von 14 bis 16 Jahren;

Verbot der Nachtarbeit für das weibliche Geschlecht; Ergänzung der Bestimmungen über die Sonntagsarbeit; obligatorische Durchführung der Gewerbegerichte; Ausdehnung und Erweiterung des Instituts der Fabrikinspektoren; Errichtung von Arbeitskammern.

Reformen in der Steuergesetzgebung.

Eins aber mögen Reich und Einzelstaaten im Auge halten: wenn diese Maßnahmen Einfluß auf die Besserung der Stimmung der Arbeiter, überhaupt auf Wiederherstellung des socialen Friedens üben sollen, so müssen sie nicht langsam und vereinzelt, sondern rasch und von allen Seiten gleichzeitig in Angriff genommen werden.

Aufgaben der Gemeinde.

Reich und Staat verlassend treten wir nunmehr an die speziellen Aufgaben der Gemeinde heran, dieser wichtigen Gehülfin des Staats auf dem Gebiet des humanitären Fortschritts. Die weitgehende Competenz und freie Bewegung, welche die deutsche Gesetzgebung dem Gemeindeleben sichert, legen ihm zugleich große Pflichten in dieser Richtung auf und geben ihm den nöthigen Spielraum um sie zu erfüllen.

Prinzipiell fallen die Aufgaben der Gemeinde auf dem hier behandelten Gebiet der Arbeiterfürsorge zum größten Theil mit der allgemeinen Fürsorge für die unteren Volksklassen zusammen. Sie haben einmal die Richtung zu verfolgen, vom Verwaltungs- wie Polizeistandpunkt die Durchführung der Reichs- und Staatsgesetze in dem Geist in welchem sie erlassen sind, zu sichern, und zum andern, in freier Initiative, dieselben durch zweckmäßige den Lokalverhältnissen angepaßte Einrichtungen zu ergänzen, auch der Privatthätigkeit auf diesem Gebiet die Hand zu organischem Zusammenwirken zu reichen. Für viele Gemeinden, insbesondere Stadtgemeinden, und für die ländlichen Kreise dürfte es dabei wünschenswerth erscheinen, besondere Deputationen oder Commissionen für die Gesamtheit der socialen Aufgaben, also nicht bloß für das Armenwesen, zu bilden, um dieselben im Zusammenhang zu erfassen und planmäßig durchzuführen.

Vom Verwaltungsstandpunkt ist und bleibt es die erste und höchste sociale Aufgabe der Gemeinde, für ein gutes Schul- und Unterrichtswesen, und in erster Linie für musterhafte Elementarschulen zu sorgen. So vortrefflich das Schulwesen bereits jetzt vielfach geordnet ist, so höchst ungenügend ist, wie schon erwähnt, der Zustand und die Leistungsfähigkeit der Elementarschulen in vielen,

insbesondere kleinen und ländlichen Gemeinden. Das Haupthinderniß liegt hier in den beschränkten Finanzkräften; die Schule macht in der That Anforderungen, welche selbst den Haushalt der leistungsfähigsten Gemeinden, wenn nicht etwa bedeutendes Kammereidervmögen vorhanden ist, erschüttern und sich nebenbei höchst ungleich auf die einzelnen Gemeinden vertheilen. Die Theilnahme des Staates an den Schullasten ist daher eine unumgängliche, nicht bloß finanzielle sondern auch kulturelle Forderung. Denn die erhöhten Ansprüche, welche, wie oben erörtert, insbesondere auch vom Arbeiterstandpunkt an die Elementarschule gemacht werden müssen, um den Kindern mit 14 Jahren die für ihr Fortkommen und die Möglichkeit ihrer Weiterbildung erforderliche Ausbildung und Erziehung zu sichern, können von den meisten Gemeinden nur dann erfüllt werden, wenn der Staat mindestens die Hälfte der persönlichen und sachlichen Ausgaben des gesammten Elementarschulwesens übernimmt. Einzelne Staaten Deutschlands sind hierin schon längst vorangegangen und haben Preußen, das noch etwas zu sehr von seinem alten Ruhm zehrt, überflügelt. Die Mittelschulen sollten dann Sache der Gemeinde bleiben, die höheren Schulen dagegen, die Gymnasien, Realgymnasien, höhere Realschulen u. s. w., wie schon angedeutet, vollständig vom Staat übernommen werden, der jetzt schon ihre Leitung fast unumchränkt in der Hand hat, so daß den Gemeinden, bei geringen Rechten, nur die Lasten verblieben sind.

Für die Arbeiter kommen, nach der Elementarschule, hauptsächlich die Fortbildungs- und Fachschulen in Betracht. Wenn der erste Unterricht in der Volksschule bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr gründlich betrieben wird, so dürfte, wie schon oben erwähnt, kein allgemeines Bedürfniß zu obligatorischen Fortbildungsschulen auf der humanistischen Grundlage der Elementarschule mehr vorhanden sein. Es wird sich vielmehr empfehlen, die Fortbildung in die Fachschulen zu verlegen, die mit besonderer Rücksicht auf die in den betreffenden und den umliegenden Gemeinden hauptsächlich betriebenen Gewerbe einzurichten sind und in ihrem Unterrichtsplan auch für die Schüler Vorkehrungen treffen müssen, welche nicht ihre ganze Zeit der Fachschule widmen könnten, sondern nebensher arbeiten müssen.

Hierin, und ebenso in der Vertheilung der Lasten für die Fachschulen auf Staat und Gemeinde, können im Speziellen Württembergs Einrichtungen, wie schon oben erwähnt, als Muster dienen. Staat und Gemeinde werden hierdurch zu regstem Wettstreit angespornt. Durch § 120 der Gewerbeordnung kann die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschulen für alle Arbeiter unter 18 Jahren durch Ortsstatut obligatorisch gemacht werden und sind die Unternehmer verpflichtet, denselben hierzu die von der Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Diese Bestimmungen sind zunächst ausreichend, da die obligatorische Einführung von Fortbildungs- und Fachschulen durch Reichsgesetz, zur Zeit wenigstens, noch nicht erforderlich und allgemein durchführbar erscheint. Dagegen dürfte es allerdings schon jetzt in Frage kommen, ob nicht die allgemeinen Grundsätze für die Bildung von Gemeindefachschulen, und die Bedingungen für Gewährung der Staatszuschüsse von Reichswegen, festzusetzen seien, während die Durchführung und spezielle Leitung den Einzelstaaten und Gemeinden verbleiben muß.

Die Sonntagschulen sind jedenfalls nützliche Einrichtungen, zu denen auch die Gemeinde bei vorhandenem Bedürfnis, namentlich in Fabrikdistrikten, die Hand bieten soll. Sie werden indeß stets mehr als Fortbildungsanstalten für erwachsene Arbeiter, insbesondere für den Unterricht im Zeichnen, nicht als Ergänzung der Ausbildung jugendlicher Arbeiter anzusehen sein, denen die Sonntagsruhe noch weit mehr Noth thut als den Erwachsenen.

Außerdem bleibt den Gemeinden noch ein weites Feld auf dem Gebiet der Fürsorge, Erziehung und Bildung der Kinder von Arbeitern und überhaupt von unbemittelten Leuten, je nach den lokalen Bedürfnissen. Wenn auch hier die Privatfürsorge ihr eigenstes Feld findet, so kann doch auch die Gemeinde bei der Gründung und Unterhaltung von Krippen, Kindergärten, Kleinkinderbewahranstalten, Schulen für Handfertigkeitsunterricht (für welche in neuerer Zeit der Abgeordnete von Schenkendorf so erfolgreich eintritt) u. s. w., sehr wohlthätig konkurriren oder fördernd auftreten.

Neben der wichtigsten Aufgabe der Gemeinde im Programm der sozialen Aufgaben, der Sorge für die Volksbildung und Erziehung, bietet das gesammte Gebiet der Armenpflege und des

öffentlichen Wohlthätigkeitswesens noch einen weiten Spielraum für jegensreiche Thätigkeit. Da kein Krankenkassen-, Unfall- oder Invalidengesetz die Fälle vollständig ausschließen kann, daß nicht auch Arbeiter, Angehörige und Hinterlassene der Armenpflege und öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfallen werden, so behalten diese Institutionen auch für den Arbeiterstand ihre große Bedeutung. Die Leistungen der einzelnen Gemeinden auf dem Gebiet der gesetzlichen Armenpflege sind höchst ungleichartig, von den vortrefflichsten Einrichtungen und ausgiebigsten Unterstützungen an, bis herab zu der bloßen formalen Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, indem der Arme eben nur vor dem äußersten Hunger und Elend geschützt wird. Wenn z. B. Regierungsrath Kretschmann kürzlich konstatarirte, daß im Regierungs-Bezirk Königsberg in den meisten Städten und Dörfern die den Armen verabreichten Unterstützungen nur monatlich etwa 3 Mark oder täglich 10 Pfennige betragen, so spricht dies laut genug für die Nothwendigkeit energischer Verbesserungen auf diesem Gebiete. Die Abwälzung der Unfallentschädigungen auf die Arbeitgeber und der Krankenunterstützungen auf diese und die Arbeiter, werden die Armenlasten der Gemeinden etwas, jedoch zunächst nicht allzuviel entlasten, während dagegen die vorgeschlagene Alters- und Invalidenversorgung mit der Zeit sehr fühlbar werden und der Gemeinde ansehnlich höhere Mittel für das eigentliche Armenwesen zur Verfügung lassen würde. Immerhin genügt auch dieses nicht zur Erreichung einer genügenden Armenpflege in ärmeren Gemeinden; erst die absolut nothwendige Uebernahme bestimmter Gemeindelasten auf den Staat — und indirekt auf das Reich, indem dieses dem Staat die Mittel liefern muß — setzt sie in den Stand, auch ihr Armenwesen mit den Forderungen der Menschlichkeit in Einklang zu bringen.

Der Gemeinde fallen insbesondere auch die Errichtung von Hospitälern, Waisenhäusern, Armen- und Krankenhäusern, Asylen, Bade- und Waschanstalten u. s. w. anheim, welche eine nothwendige Ergänzung der socialen Fürsorge für die unteren Volksklassen bilden. Als Regel, wie in England, die Verpflegung der Armen nur in die Armenhäuser zu verlegen (in door relief), befürworten wir indeß keineswegs; abgesehen von der enormen Kostspieligkeit, bringt es, insbesondere in der Trennung der Familienangehörigen,

viele Härten mit sich und verfolgt auch in England zu einem großen Theil den Zweck, die Armen von der Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung thunlichst abzuhalten. Die Privatwohlthätigkeit zur Theilnahme an den Leistungen auf diesem Gebiet mit heranzuziehen und sich den Wohlthätern öffentlich dankbar und erkenntlich zu beweisen, ist ebenfalls eine schöne Aufgabe der Gemeinde, wie denn überhaupt eine thätige und humane Gemeindeverwaltung außerordentlich viel thun kann, den Geist werktthätigen Wohlthuns in den Gemeindegliedern zu stärken und zu einheitlichem Zusammenwirken mit Gemeinde und Staat hinzulenken.

Am das Wohlthätigkeitsgebiet schließen sich die Aufgaben der Gemeinde für die materielle Besserung der Lage der Arbeiter an. In erster Linie erwähnen wir hier wieder der Gemeinde=Sparkassen, indem die von uns warm befürworteten Postsparkassen dieselben keineswegs überflüssig machen. Um die Arbeiter, die bisher zu wenig Gebrauch davon machen, mehr heranzuziehen, würden gerade die Gemeindeparkassen — was den Postsparkassen unmöglich ist — in vorsichtiger Weise eine Vereinigung des Sparzwecks mit Darlehen auf Pfänder oder Bürgschaft, wie sie der arme Mann zu leisten vermag, verbinden können, während selbstverständlich für den Hauptbestand der Sparkasse die pupillarische Sicherstellung gewahrt bleiben muß. Solche Darlehnskassen würden auch am besten dem Wucher im Pfandleihgewerbe ein Ende machen. Die selbstständigen Darlehnskassen, diese höchst wichtigen Institute, bleiben dagegen am besten in den Händen der Privatgenossenschaften, da hierbei doch der sociale Zweck mehr hinter den finanziellen zurücktritt, auch der Gemeinde hierdurch leicht ein übergroßes Risiko erwachsen kann.

Für viele Gemeinden, insbesondere in gewerblichen Gegenden, würde es sich sehr empfehlen, öffentliche Arbeitsnachweisebureau zu errichten, welche unentgeltlich Rath und Auskunft ertheilen. Die Privatthätigkeit auf diesem Gebiet genügt nicht, so wenig die rein philanthropische wie die spekulative. Diese Einrichtung würde von dem ganzen Arbeiterstand freudig begrüßt werden und gewährte gleichzeitig eine polizeiliche Handhabe, um dem Bettel- und Vagabondentum besser zu steuern.

Wie der Gemeindeverwaltung, so liegen auch der Ortspolizei wichtige Pflichten ob, in der Arbeiterfürsorge in humanem Geiste mitzuarbeiten. Wir erwähnen insbesondere der Mitwirkung auf dem Gebiet der Krankenkassen- und Unfallgesetzgebung, der Handhabung aller Arbeiterschutzgesetze, der Bestimmungen über Kinder- und Frauenarbeit, Sonntagsarbeit u. s. w. Hauptsächlich treten auf diesem Gebiet bald noch weitere Aufgaben hinzu, namentlich auch in der Controle der gesundheitlichen Beschaffenheit der Miethswohnungen, der verschärften Aufsicht auf Schanklokale behufs Einschränkung der Trunksucht u. s. w. Für alle diese polizeilichen Aufgaben, so weit dabei Verhältnisse von Arbeitgebern und Arbeitern zur Sprache kommen, muß der Geist der Unparteilichkeit und Gerechtigkeit vorwalten, keine einseitige Parteinahme für den Arbeitgeber noch für den Arbeiter. An der Ausgleichung und Versöhnung der Interessen beider Theile, dieser obersten Bedingung für das Gelingen aller menschenfreundlichen Bestrebungen zu Gunsten der Arbeiter, kann die Orts- und Staatspolizei in allen ihren Organen mächtig mitwirken.

Man sieht hieraus wie groß und wichtig die Aufgaben der Gemeinde in der socialen Frage sind und wie sie vor dem Staat die Freiheit der Initiative auf lokalem Boden, vor der Privatwohlthätigkeit aber die Autorität voraus hat. Zwischen beiden Faktoren soll sie das lebenskräftige Bindeglied für Erfüllung der socialen Aufgaben bilden.

Aufgaben der Gesellschaft.

Es wäre ein großer Rückschritt, wenn das erweiterte Eintreten des Staats und der Gemeinde in die socialen Aufgaben die private Menschenfreundlichkeit und Wohlthätigkeit beeinträchtigte. Wir befürchten dies aber auch nicht, erwarten im Gegentheil hieraus nur eine verstärkte Anregung und systematische Fortbildung. Die private Thätigkeit auf diesen Gebieten ist absolut unentbehrlich, leider aber noch höchst ungleich entwickelt; hier geschieht fast zu viel, dort gar nichts. Sie muß einmal die stets an bestimmte Formeln und Beschränkungen gebundene, im konkreten Fall häufig unzureichende sociale Thätigkeit des Staats und der Gemeinde ergänzen, und zum andern, in ihrer absoluten Freiheit der Initiative, als Pionier auf dem Gebiet menschenfreundlicher Einrichtungen voranschreiten und der Gesetzgebung der Zukunft vorarbeiten. So sind aus den privaten Krankenkassen erst die fakultativen, dann die obligatorischen geworden, so haben die freiwilligen Versicherungen gegen alle Unfälle dem Unfallversicherungsgesetz vorgearbeitet. Der Staat soll nicht auf unsicherem Boden umhertappen, sondern die Erfahrungen benutzen, die menschenfreundliche Thätigkeit und Opferwilligkeit aufgespeichert haben.

Erweckung und Erweiterung der privaten Wohlthätigkeit nach allen Richtungen wo es Noth und Glend mildern und etwas Gutes zu stiften giebt, ist und bleibt die erste Aufgabe für den Menschenfreund, deren Segen auch dem Arbeiterstand zu seinem Theil zufließen wird. Demnächst aber ist es von Wichtigkeit, neben der privaten Wohlthätigkeit im einzelnen Fall, die Thätigkeit in feste Bahnen zu lenken und insbesondere mit den staatlichen und gemeindlichen Aufgaben in ergänzenden Einklang zu bringen. Eine Meisterleistung in dieser Beziehung und ein leuchtendes Vorbild humanitären Fort-

Schritts ist die Stiftung des „rothen Kreuzes“, eine systematische Ergänzung der gesetzlichen Aufgabe der Kriegsverwaltung, wie sie diese Letztere, auf sich beschränkt, niemals leisten könnte. Und besonders erfreulich ist hierbei die Wahrnehmung, wie die Fortschritte auf menschenfreundlichem Gebiet sich heutzutage rasch von Volk zu Volk fortpflanzen. Es befestigt dies unsere Hoffnung, daß die humanitären Fortschritte noch einmal zu Gegenständen internationaler Verträge gemacht werden, die sich dann auch vielleicht auf wirtschaftliches Gebiet ausdehnen lassen, zunächst in der allseitigen Befreiung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und Rohstoffe von Zöllen. Seitdem die internationalen Post- und Telegraphenverträge gelungen sind, dürften auch die eben berührten Verträge nicht mehr in das Gebiet des Unerreichbaren gehören.

Den Wohlthätigkeitsvereinen aller Gattungen ist hiernach in erster Linie zu empfehlen, sich nicht unter einander und von der Gemeinde zu isoliren. Strenger Haushalt ist nöthig, wenn die Wohlthaten gleichmäßig vertheilt und nicht von dem spekulativen Bettel mißbraucht werden sollen. Die der Unterstützung gewidmeten Vereine sollten deshalb mit den Gemeinde-Armenvverwaltungen in organischem Verband stehen, um nachzuhelfen, wo die öffentliche Unterstützung unzureichend ist und wo persönlich Trost und Hilfe gespendet werden muß. Auch in Verbindung mit jeder einzelnen Volksschule, nicht planlos, sollten sich Vereine bilden, die nach dem Rath der Lehrer sich armer und kranker Kinder annehmen. Die Institute der Privatwohlthätigkeit müssen sich überhaupt mit einander in Verbindung halten, so wie es auch von äußerster Wichtigkeit wäre, wenn die kirchliche Wohlthätigkeit sich mit der bürgerlichen in Beziehungen setzte, um mißbräuchliche Verwendungen zu verhüten, wodurch nur der Bettel und die Arbeitscheu groß gezogen werden.

Die der Gesellschaft zufallenden Aufgaben auf dem Gebiet der Menschenfreundlichkeit erfreuen sich aber einer ganz besonderen Stütze und Mithilfe, die dem Staat und der Gemeinde fehlen, nämlich der Theilnahme der Frauen. Hier ist das Gebiet wo sie die edelsten und schönsten Eigenschaften ihres Wesens zum Segen der leidenden Menschheit frei entfalten können und sollen. Kein Ort, auch nicht der ärmste und kleinste, entbehrt der Frauenherzen, die Noth und

Elend zu mildern bereit sind. Namentlich für die Frauen der sogenannten höheren Stände eröffnet sich hier ein Gebiet, wo auch sie zur Herstellung des socialen Friedens viel beitragen können. Auch der verbissenste Socialdemokrat wird sich des versöhnenden Eindrucks nicht erwehren, wenn eine edle Frau an das Krankenlager der Seinigen tritt. Die Frauen gerade haben das versöhnende Moment des Mitgefühls, der Theilnahme in der Hand, welches die Menschen weit mehr an einander kettet, als die bloße materielle Wohlthat, und welche stets deren nothwendige Ergänzung bilden muß.

Wie es aber eine der schönsten und dankbarsten Aufgaben ist, die Frauen immer mehr zur Theilnahme an den socialen Aufgaben heranzuziehen, so ist es gerade bei den Frauen am nothwendigsten, ihrem menschenfreundlichen Wirken Richtung und Zusammenhang zu geben. Sie neigen leicht dahin, mehr ihrem unmittelbaren Gefühlsdrang als einer nüchternen Untersuchung der Sachlage zu folgen, sind oft tendenziös in der Armenpflege, lassen sich von äußerem Schein oder pietistischer Heuchelei täuschen, sind häufig puritanisch streng gegen uneheliche Kinder — diese armen Würmer, die am ersten der Unterstützung bedürfen —, oder gegen gefallene Mädchen, überhaupt in den Fällen wo Elend und Viederlichkeit in Wechselwirkung stehen, — kurz ihre Menschenfreundlichkeit spiegelt häufig das dem weiblichen Geschlecht innewohnende Uebergewicht des Gemüths und Vorurtheils über den prüfenden Verstand wieder. Alle weiblichen Vereine bedürfen deshalb männlicher Mitarbeiter, wenn sie mit voller segensreicher Wirksamkeit in den Organismus der menschenfreundlichen Aufgaben eingreifen sollen.

Den Frauen insbesondere sei die Fürsorge für arme und kranke Schulkinder empfohlen; neben jeder Schule sollte ein Frauencomité entstehen, das insbesondere auch die Ausbreitung der Ferienkolonien, eine der schönsten Blüthen der Menschenfreundlichkeit, die unsere Tage gezeitigt haben, zu ihren Aufgaben machen würde. Daneben sind sie die geborenen Pflegerinnen der Volksküchen, Kindergärten, Kinderbewahranstalten, Kleinkinderschulen, Strick- und Nähschulen u. s. w. Auch für die Sammlungen zu milden Zwecken, Wohlthätigkeitsbazars, Fürsorge für Wittwen und Waisen u. s. w. eignen sich die Frauen meist besser als die Männer.

Die socialen Bestrebungen der Gesellschaft haben ferner ein großes, unerschöpfliches Arbeitsfeld auf dem Gebiet der Associationen. Von den vielen segensreichen Schöpfungen von Schulze-Delitzsch erwähnen wir hier besonders der Consumvereine, wodurch der Arbeiter von den theilweise enormen Aufschlägen des Zwischenhandels entlastet wird. Zu wünschen wäre allerdings, daß, wie schon oben erwähnt, recht bald ein revidirtes Genossenschaftsgesetz diesen Instituten die Möglichkeit gewährte, sich, wenigstens fakultativ, von den Gefahren zu befreien, welche die unbeschränkte solidarische Haftbarkeit, für den nicht vollständig zu vermeidenden Fall eines Bankerotts, ihren Mitgliedern bringen kann.

Die gemeinnützigen Baugesellschaften finden hier auch ihre Stelle, wenngleich ihr Wirkungskreis sich schwerlich bedeutend erweitern wird. Die Müllhauser Fabrikanten haben auf diesem Gebiet das Höchste geleistet, welches je erreicht wurde, stehen überhaupt auf dem Gebiet der Arbeiterfürsorge als leuchtende Vorbilder da. Eher noch ist auf eine bedeutendere Ausdehnung der Erbauung gesunder Mietwohnungen für Arbeiter zu rechnen, welche sehr wohlthätig wirken kann, selbst wenn auf Erzielung einer mäßigen Verzinsung nicht verzichtet wird; die eigentlichen Arbeiterkasernen aber vermeide man, so weit sie nicht durch lokale und temporäre Anhäufungen von Arbeitern zur Nothwendigkeit werden.

Neben den Vereinen mit materieller Tendenz müssen aber die intellektuellen und ethischen Interessen gleich sehr gepflegt werden. Vereine gegen die Trunksucht, wobei man sich ja von den amerikanischen Uebertreibungen frei halten kann, haben noch ein großes, leider bisher zu wenig gepflegtes Feld der Wirksamkeit vor sich. Lesehallen und Volksbibliotheken sind ebenfalls wünschenswerthe Stiftungen. Noch weit wichtiger ist es aber, durch eine ihnen zugängliche Presse auf die Arbeiter zu wirken, in Form von Tagesblättern, Flugschriften u. s. w. Dieses Feld wird bis jetzt fast nur den Socialdemokraten, oder den extremsten politischen und religiösen Parteien überlassen, während die Bekämpfung der socialdemokratischen Doktrinen in den großen politischen Zeitungen, in Broschüren, Büchern u. s. w. gar nicht in die Hände der Arbeiter gelangt. Wir belehren uns untereinander, was ganz unnöthig wäre, und um die,

welche eines Besseren belehrt werden sollten, kümmern wir uns nicht, oder doch viel zu wenig. Wenn hier gewirkt werden soll, so muß die entschiedene Vertretung der Arbeiterinteressen die Grundlage bilden; den Deklamationen der Socialdemokratie müssen positive Schöpfungen, ausführbare Vorschläge, ihrer Methodik des Hasses muß der Vortheil der Verständigung entgegen gehalten werden. Wo möglich müssen diese Zeitschriften, Zeitungen oder Broschüren aus dem Schooße des Arbeiterstandes selbst, oder unter dessen Mitwirkung redigirt werden; sie müssen sich auf den Standpunkt der englischen Gewerkvereine stellen und von hier aus, wie dort geschieht, die Socialdemokratie bekämpfen. Die pekuniäre und intellektuelle Unterstützung dieser Bestrebungen durch die Gesellschaft würde von größtem Segen sein. Nur muß man sich von jeder politischen Tendenz fern und lediglich das berechtigte Interesse des Arbeiterstandes im Auge halten, wenn man Erfolg sehen will. Denn die Arbeiter sind mißtrauisch; nur durch Ehrlichkeit, durch offene rückhaltlose Vertretung ihrer wahren Interessen gewinnt man sie.

Es ergibt sich aus diesem Allem, wie groß hier noch das Feld für philanthropische Thätigkeit ist, ein würdiges Ziel edlen Ehrgeizes, zu dessen Erreichung nicht bloß mit Verwendung von Geldmitteln, sondern auch mit Kopf, Herz und Hand gewirkt werden kann. Für Jeden der ernstlich will, findet sich hier ein ersprießliches Feld für humane Arbeit, sei es auch noch so klein, seien die eigenen Mittel auch noch so beschränkt.

Aufgaben der Arbeitgeber.

Wenn bei den eben besprochenen Aufgaben der Gesellschaft die Fürsorge für die arbeitenden Klassen sich nicht spezifisch von den allgemeinen Humanitätsaufgaben trennen ließ, so tritt nun mit dem Arbeitgeber die eine der beiden Parteien ins Feld, um deren Interessen ausgleich es sich hauptsächlich handelt. Die große Aufgabe zerplittert sich hier immer mehr auf die Köpfe der einzelnen Arbeitgeber und bei der unendlichen Verschiedenheit in den Mitteln, in der Einsicht und in der Geneigtheit der Einzelnen, sowie in der Abwesenheit jedes äußeren Zwangsmittels über die gesetzlichen Vorschriften hinaus, kann nur auf eine große Ungleichartigkeit im Fortschreiten auf diesem Gebiet gerechnet werden. So bietet auch die Gegenwart ein sehr verworrenes Bild dar; hier ist von Einzelnen in der Arbeiterfürsorge bereits das denkbar höchste, selbst die weitgehendsten Ansprüche befriedigende freiwillig geleistet und anderswo nicht einmal der Anfang gemacht, über die nackte und möglichst niedrige Lohnzahlung hinaus den Menschen im Arbeiter anzuerkennen. Wohl aber stellt sich die tröstliche Wahrnehmung heraus, daß die guten Beispiele auf diesem Gebiet immer raschere Nachahmung finden und daß die Kontrolle der Öffentlichkeit und das steigende Selbstgefühl der Arbeiter auch da zum Fortschritt und zu größerer Opferwilligkeit antreiben, wo der Arbeitgeber aus sich heraus nicht dazu geneigt ist.

Die hauptsächlichsten Mittel den vielfach gestörten Frieden mit ihren Arbeitern wiederherzustellen, haben die Arbeitgeber selbst in der Hand. Sie müssen sich dabei von der Ueberzeugung durchdringen lassen, daß die socialen Aufgaben im Großen und Ganzen weitgehende Opfer von ihrer Seite bedingen, denen sie sich unterwerfen müssen, soweit nicht ihre eigne Existenzmöglichkeit dabei in Frage kommt. In der allmählichen Erhöhung der Arbeitslöhne liegt im

Wesentlichen der Schlüssel zur Lösung der socialen Frage. Auf dieses Ziel müssen die Arbeiter losgehen; dazu sind sie vollberechtigt und das muß der Arbeitgeber nicht bloß theoretisch anerkennen, sondern ihm praktische Folge geben, soweit er vermag, sich insbesondere in guten Zeiten Lohnerhöhungen nicht widersetzen. Der einzelne ist hierbei ja selten ganz frei; die Waarenpreise und Konkurrenzverhältnisse setzen seinem guten Willen und seiner freien Bewegung in dieser Richtung bestimmte Schranken. Man darf sogar behaupten, daß in der allgemeinen Krisis, die seit Jahren auf uns lastet, drei Viertel aller Arbeitgeber außer Stande waren selbst beim besten Willen die Arbeitslöhne oder Accorde nur im Mindesten zu erhöhen. Sa viele Fabrikanten haben beim Fortzahlen der alten Löhne aus ihrem Vermögen zulegen müssen. Wenn aber nach Wiederkehr normaler Verhältnisse bei den Gewerbetreibenden gleicher Kategorie der gute Wille vorhanden ist, und die gleiche Strömung sich, wie dies der Fall ist, in allen Ländern geltend macht, so wird ein ferneres Steigen der Arbeitslöhne ebenso sicher möglich, als seit etwa 40 Jahren bei uns eine Verdoppelung derselben stattgefunden hat, ohne den Fortschritt des Unternehmungsgeistes auf irgend einem Gebiet zu hemmen.

Es ist vielfach vorgeschlagen worden, statt der Lohnsteigerungen Beteiligungen der Arbeiter am Gewinn als Organisation der Zukunft ins Auge zu fassen. Wir bezweifeln, daß dies jemals in größerem Umfang Platz greifen kann und wird. Beteiligung am Gewinn ist ohne Beteiligung am Verlust nicht durchführbar. Der Arbeiter bedarf überhaupt fester Einnahmen, höherer Löhne. Weit praktischer ist noch das System der Prämien und Remunerationen, die zum Jahreschluß, wo gerade die meisten Ausgaben zusammentreffen, den tüchtigen Arbeitern ausbezahlt werden.

Wenn der Arbeitgeber die Möglichkeit der allmählichen Lohnsteigerung und die volle Berechtigung der Arbeiter mit allen erlaubten Mitteln der Koalition danach zu streben, anerkennt, so darf er diese Ansprüche auch nicht mehr als spezifisch feindselige betrachten, wird sie vielmehr in gleiche Kategorie mit seinen eignen Bemühungen stellen müssen, von seinen Kunden möglichst hohe Preise zu erlangen und sich zu diesem Behufe mit den Konkurrenten zu verbinden. Es

ist, wenn der sociale Friede in der Arbeitswelt wieder hergestellt und erhalten werden soll, absolut nothwendig, daß alle Arbeitgeber sich von dieser milden und gerechten Auffassung durchdringen lassen und ihr, soweit sie können, freiwillig Folge geben, nicht erst Drohung oder Zwang abwarten.

Im Lichte dieser menschenfreundlichen und zugleich gerechten Auffassung wird dann auch der Arbeitgeber immer geneigter sein, in noch anderen Fragen den bisherigen einseitigen Standpunkt, von dem aus der Arbeiter nur als Arbeitsmaschine, nicht als Mensch betrachtet wurde, auf seine Richtigkeit und Haltbarkeit zu prüfen. Er wird dann, ebenso wie der Arbeiter, finden, daß ihre beiderseitigen Interessen gar oft Hand in Hand gehen, oder wenigstens nicht kollidiren, wo bisher die hergebrachte Anschauung dem Verlangen des Arbeiters dogmatisch entgegentrat.

Dies gilt z. B. von der oben bereits abgehandelten Arbeitszeit. Allerdings wird nur durch die befruchtende Arbeit das Capital gewinnbringend; möglichst lange Arbeitszeit, womöglich auch unausgesetzte Tages- und Nachtarbeit, wäre hiernach eine naturgemäße Forderung des abstrakten Kapitalismus, die mit dem Verlangen auf Verkürzung der Arbeitszeit in diametralem Gegensatz zu stehen scheint. Vollständig durch die Interessenpolitik läßt sich dieser Gegensatz der Anforderungen auch nicht ausgleichen; die Humanität muß stets ihr Gewicht mit in die Waagschale werfen, um die richtige Vermittlung zu treffen. Allein wie viele Arbeitgeber sind es, die noch niemals ernstlich geprüft und untersucht haben, wie weitgehend sich, ohne ihrem Interesse zu schaden, jene entgegengesetzten Anforderungen vereinigen lassen! Wo der Arbeiter im Tagelohn eine Maschine zu bedienen hat, deren Gang nie unterbrochen wird, deren Schnelligkeit und automatische Leistungsfähigkeit sich nicht steigern läßt, da bedeutet allerdings Herabsetzung der Arbeitszeit auch Verringerung des Arbeitsquantums. Allein selbst in solchen Fällen, die, wenn man es genau untersucht, nur einen sehr geringen Theil der Arbeiter betreffen, bleibt es, neben den Humanitätsrückichten, ein wirkliches Interesse des Arbeitgebers, die Arbeiter nicht übermäßig anzustrengen, sie gesund und frisch und bei reger Aufmerksamkeit zu erhalten. Wo aber, und dies trifft bei den weitaus meisten Gewerbekategorien zu, durch Fleiß,

Aufmerksamkeit und intensivere Thätigkeit, wie sie z. B. dem Arbeiter in Amerika im höchsten Grade eigen ist, eine vielleicht 12 stündige Arbeitszeit ohne Verringerung des Arbeitsquantums in eine 11 oder 10 stündige verwandelt werden kann, da sprechen nicht bloß Humanitätsrücksichten, sondern, wie bereits oben ausgeführt, das nackte Interesse des Unternehmers für diese Abkürzung. Er spart in diesen Stunden der Abkürzung die motorische Kraft, Heizung, Beleuchtung, Nebenkosten aller Art, könnte also seinen Arbeitern, ohne Schaden für ihn selbst, sogar höheren Lohn für 10 oder 11, als früher für 12 Stunden Arbeitszeit zahlen. Wollten die Grubenbesitzer an Stelle der 8 stündigen Arbeit unter Erde eine 10 stündige Arbeitszeit erzwingen, so müßte dies auf die Dauer nur zu ihrem eigenen Nachtheil ausschlagen, da die Arbeiter es nicht aushalten könnten.

Wir wollen nun nicht behaupten, daß diese Erwägungen nicht bereits ihren Einfluß bei Bemessung kürzerer Arbeitszeiten geltend gemacht hätten, wie sie in letzter Zeit in großem Umfange durchgeführt worden sind und für die meisten Gegenden und Gewerbe bereits eine 10, höchstens 11 stündige Arbeitszeit herbeigeführt haben. Ohne Zweifel fehlt aber noch viel, bis diese Erkenntniß sich allgemein verbreitet hat, bis in allen Gegenden und Gewerben rationell die Gränze ermittelt worden ist, wobei auf die Dauer sich die höchste quantitative und qualitative Leistung des Arbeiters mit der kürzesten Arbeitszeit deckt. Solche Untersuchungen werden auch am besten den Uebertreibungen nach der andern Seite, dem achttündigen Normalarbeitstag der amerikanischen Socialisten, ein Ziel setzen.

Wir haben unter Vielen nur dies eine Beispiel aufgeführt, wie weit die Interessen der Arbeitgeber eine weitgehende Berücksichtigung der Arbeiterwünsche zulassen.

Auf dem nackten Interessenwege allein ist allerdings, wie schon gesagt, der Friede zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nicht dauernd zu sichern; das menschliche Wohlwollen muß hier als berechtigter Factor eintreten. Der Arbeitgeber muß sich, und wie Viele sind noch davon weit entfernt, dem Arbeiter menschlich mehr nähern, muß ihn nicht als bloßes Arbeitswerkzeug, sondern als Arbeitsgehülfe betrachten. Er muß anerkennen, daß das Band zwischen ihm und dem Arbeiterstand über die nackte Arbeitsleistung und Lohnzahlung hin-

ausreicht, daß dem Arbeitgeber die moralische Verpflichtung obliegt, aus dem Gewinn den ihm die Arbeit gebracht hat, eine Reserve für die allgemeine Abnutzung des Arbeiters durch Krankheit, Unglück, Alter zu legen, wo der ungenügende Arbeitsverdienst dem Arbeiter selbst dies unmöglich gemacht hat. Beiträge für die Kranken-, Unfall- und Altersversorgungskassen muß er sich nicht abringen lassen, muß er auch nicht als geleistete Wohlthaten ansehen, für die man ihm besonderen Dank schuldet, sondern als die Erfüllung einer unabwiesbaren Pflicht, die aus der Natur des Arbeitsverhältnisses entspringt.

Es ist überhaupt ein großer und schöner Zug unserer Zeit, daß sie beginnt moralische Verpflichtungen ins Rechtsgebiet zu verpflanzen. Die Arbeitgeber, wenn sie gut und auch wenn sie klug sind, sollten dieser Bewegung die Fahne, nicht die Schleppe tragen. Viele unter ihnen haben dies hochherzig begriffen und deren Zahl wächst täglich, aber die große Menge der Unternehmer ist noch weit davon entfernt diesen Standpunkt zu theilen, oft nur zu begreifen.

Die Festigung des subjektiven Bandes zwischen Arbeitgebern und Arbeitern beruht aber durchaus nicht allein auf materiellen Leistungen und Opfern. Wir gewahren oft wie die weitgehendsten Leistungen mancher Arbeitgeber keine Anerkennung finden, weil sie mit scharfer Behandlung oder Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit zusammenfallen. Das Benehmen der Arbeitgeber und ihrer Beamten gegen die Arbeiter ist eins der wichtigsten Momente in der Sicherung des socialen Friedens, wirkt oft mehr als alle materiellen Opfer. Außerlich ist die Behandlung des Arbeiters unftreitig eine bessere geworden, schon weil derselbe sich nicht mehr gefallen läßt, was ihm früher geboten wurde. Allein diese arithmetische Kälte, diese bloß rechnerische Beziehung zum Arbeiter die noch in weitem Umfang Platz greift, entfernt sie oft noch mehr vom Arbeitgeber als scharfe Behandlung. So herrscht noch heute in den meisten Gutsbezirken in den Ausdrücken ein militärischer, oft geradezu grober Befehlshaberton; und dennoch stehen die Arbeiter menschlich ihrem Gutsherrn näher als in den meisten Gewerben, namentlich in vielen großen Fabriken, weil die Gutsherrn sich mehr um die Personen der Arbeiter und deren Familien kümmern, ihnen in Noth und Unglück persönlich näher treten. Auch die Mitwirkung der Frauen spielt

hierbei eine große Rolle. Die Frauen der gewerblichen Unternehmer und ihrer Beamten halten sich, glänzende Ausnahmen abgerechnet, meist von den kranken und armen Arbeitern fern, als die Frauen auf dem Lande, als die Frauen der Handwerksmeister, Dienstherrschaften u. s. w. Wenn wir oben den Frauen eine große Aufgabe auf dem Gebiet der Humanität zusprachen, so liegt diese Verpflichtung in erster Linie den Frauen der Arbeitgeber und ihrer Beamten ob. Die bloße gesellschaftliche Leistung in Krankheits-, Unglücks-, Todesfällen genügt hier nicht; auch vom Menschen zum Menschen soll Trost und Hilfe kommen. Ueberhaupt sind die gesellschaftlich vorgeschriebenen Leistungen naturgemäß nur Minima; die persönliche Kenntnisaufnahme von dem konkreten Fall kann erst ermitteln, wieweit die freiwillige Wohlthätigkeit die gesellschaftliche Verpflichtung zu ergänzen hat. Wem seine Kranken und Unglücklichen nur ein Rechenexempel sind, das der Kassirer der Kranken-, oder Unfall-, oder Altersklasse begleicht, der hat wohl juridisch, aber sicherlich nicht ethisch seiner Pflicht Genüge geleistet. Diese Mahnung richten wir insbesondere an die großen Aktiengesellschaften, deren ganze Organisation von dem Mangel subjektiven Zusammenhangs durchtränkt ist. In materieller Freigebigkeit stehen sie den Privaten in der Regel durchaus nicht nach; auch besitzen viele derselben ganz vortreffliche Institutionen für das Wohl der Arbeiter. Allein in der Regel beschränkt sich der Zusammenhang der Direktoren und Beamten mit den Arbeitern auf die rechnerische Seite und die Theilnahme der Frauen entfällt meist ganz.

Das menschliche Wohlwollen des Arbeitgebers und die richtige Auffassung seiner Pflichten soll sich insbesondere auch in der strengen, nicht unwilligen Befolgung aller Bestimmungen der Arbeiterschutzesetzgebung und in der werktätigen Theilnahme an allen Vereinigungen bethätigen, welche die Besserung der Lage der Arbeiter bezwecken. Die Heranziehung der Arbeiter und des höchst wichtigen Elements der Unterbeamten und Meister zu der Leitung solcher Vereine, muß hierbei stets ins Auge gefaßt werden; nichts einigt mehr als gemeinschaftliche Arbeit. In erster Linie rechnen wir dahin auch die Konsumvereine. Es kostet den Unternehmern meist sehr geringe Opfer, unter Gewährung von Vorschüssen derartige Vereine zu gründen, oder ihre Arbeiter anderen Vereinen beitreten zu

lassen, und ist es nebenbei ein wahrer Segen dem überwuchernden Zwischenhandel auf diesem Gebiet entgegenzuarbeiten. Die Unterschiede zwischen den Detail- und Engrospreisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse sind oft so groß, daß der Beitritt zum Konsumverein einer ansehnlichen Erhöhung des Arbeitslohns gleichkommt. Der Arbeitgeber kann also auch ohne eigne Opfer dem Arbeiter vielfach nützen.

Sodann kann nichts mehr im gleichzeitigen Interesse beider Theile liegen, als wenn der Arbeitgeber die Bekämpfung der Trunksucht mit allen denkbaren Mitteln unterstützt.

Die rege Theilnahme an allen Anstalten für Fortbildung und Belehrung der Arbeiter, insbesondere der jugendlichen, die Sorge für billige und gesunde Wohnungen, die Erweckung und Unterstützung des Spartriebs, auch die Veranstaltung von Vergnügungen für die Arbeiter und ihre Familien dürfen in dem Programm der Arbeiterfürsorge nicht fehlen. Auch die im vorigen Abschnitt besprochenen Aufgaben der Presse in der Arbeiterfrage bedürfen in erster Linie der Unterstützung der Arbeitgeber, denen der Erfolg zu gut kommt. Kurz jeder Arbeitgeber, dem es Ernst damit ist, kann trotz aller Socialdemokraten mit seinen Arbeitern in Frieden leben, um deren sociales, religiöses oder politisches Glaubensbekenntniß er sich im Uebrigen nicht kümmern, jedem Arbeiter die Freiheit seiner Ueberzeugung und Meinungsäußerung lassen soll. An die Thore von Krupp, von den Mülhauser Fabriken und vielen Andern klopfen die Socialdemokraten umsonst; Gefühl und bessere Einsicht ihrer wahren Interessen werden hier zur Schutzwaffe gegen Verführung.

Die Glocke der Zeit tönt laut genug; jeder Einzelne raffe sich auf und prüfe was ihm obliegt den in erster Linie auch in seinem eigenen Interesse liegenden Frieden auf socialem Gebiet herzustellen. Nur wenn die Arbeitgeber dies begreifen, finden die Bemühungen des Staats, der Gemeinde, der Gesellschaft einen fruchtbringenden Boden; stellen sich die Arbeitgeber feindlich oder nur gleichgültig zu diesen Aufgaben so werden sie nur mühsam kümmerliche Früchte tragen. Möge daher ein edler Wettstreiter der Opferfreudigkeit sich immer mehr auf diesem Gebiet entzünden und auch die Theilnahmlösen und Widerstrebenden fortstreifen.

Aufgaben der Arbeiter.

Nicht höher, aber mindestens gleich hoch wie beim Arbeitgeber, stehen die Verpflichtungen des Arbeiters die Bemühungen für Besserung seiner Lage mit der Herstellung des socialen Friedens in Einklang zu bringen. Die erste Vorbedingung ist hier der Methodik des Hasses, den die Socialdemokraten predigen, zu entsagen, in der Geltendmachung der Arbeiterinteressen zugleich die Berechtigung entgegenstehender Interessen anzuerkennen und in erster Linie stets den Weg friedlicher Ausgleichung zu versuchen. Auch die Klugheit rät hierzu; denn im Kriege kommen sie doch in der Regel zu kurz, da sie meist der schwächere Theil, und nur im Kampfe mit sittlichen Waffen stark sind. Hebung des Standesbewußtseins, aber nicht Ueberhebung sollte ihre Devise sein. Und vor allem soll der Arbeiter anerkennen, wie gerade die deutsche Gesetzgebung seine politischen und staatlichen Rechte bis zur vollkommensten Gleichheit mit allen anderen Gesellschaftsklassen erweitert hat; was z. B. der belgische Arbeiter durch eine Revolution zu erzwingen strebt, das allgemeine Stimmrecht, befißt der deutsche Arbeiter längst.

Nichts ist natürlicher, als die Berechtigung des Arbeiters, einzeln wie im Wege der Koalition, auf sein Hauptziel: „Erhöhung seiner Einnahmen“ loszugehen. Soll dies aber erfolgreich sein, so kann nur die größte Mäßigung zum Ziel führen. Forderungen, die der Arbeitgeber überhaupt nicht gewähren kann, wird er weder freiwillig zugestehen noch sich abzwängen lassen. Selbst die größten disponibelen Mittel helfen den Strikenden nichts, wenn die Forderungen an sich unerfüllbar sind. Beschränkung der Forderungen auf ein vernünftiges Maas und überhaupt langsames Fortschreiten, Zügelung einer unvernünftigen Ungeduld, ist also die erste

Bedingung. Wo die Forderungen sich aber auf diesem Niveau halten, da ist auch bestimmt anzunehmen, daß friedliche Unterhandlungen mit den Arbeitgebern rascher und billiger zum Ziel führen, als gewaltsame Arbeitseinstellung mit Schaden und Erbitterung für beide Theile im Gefolge. Aus dieser Wahrnehmung erklärt sich auch die Zurückhaltung vieler socialdemokratischen Führer in der Strikefrage. Sie wissen selbst, daß friedliche Unterhandlungen besser zum Ziel führen, als die Anwendung von Gewalt die in der Arbeitseinstellung liegt. Nun wollen aber die Fanatiker in ihren Reihen grundsätzlich keinen Frieden auf diesem Gebiet; es soll den Arbeitgebern alles abgezwungen werden. Ihre Neigungen gehen also auf die Strikes zu; allein da dieselben thatsächlich meist verunglücken, so fürchten sie ihren Einfluß zu verlieren, sich zu kompromittiren, wenn sie direkt zu Schritten rathen, die erfolglos bleiben und in diesem Falle den Arbeitern und ihren Familien nutzlos die schwersten Opfer auferlegt haben. Sie halten also offiziell mit ihren Rathschlägen zu Arbeitseinstellungen zurück; während sie indirekt durch die untergeordneten Organe, oder durch die erzeugte Mißstimmung an sich, dazu anreizen, halten sie sich für den Fall des Mißlingens den Rücken frei.

Den deutschen Arbeitern kann man nur den Rath geben sich, mit Ausschluß aller socialdemokratischen Nebenabsichten, auf den Boden der englischen trade unions zu begeben. Ins Leben gerufen um die Strikes zu organisiren, um Mittel für deren nachhaltige Durchführung aufzuspeichern, haben der natürliche Gang der Selbstentwicklung und der nüchterne praktische Verstand der Engländer diese mächtigen Verbindungen, gegenwärtig etwa 2000 an der Zahl, zu Werkzeugen friedlicher Vermittlung gemacht. Der Spruch: Si vis pacem para bellum hat sich noch nie so glänzend bewährt, als auf diesem Gebiete. Durch Ansammlung von großen Mitteln haben sich die Arbeiter zuerst in eine achtungsgebietende Stellung den Arbeitgebern gegenüber gesetzt. Was früher die Strikes selbst nicht erzwingen, das gelang jetzt der Vermittlung, welche die Mittel der Durchführung hinter sich hatte. Und so schob sich, mit Hülfe der von beiden Parteien eingefetzten Schiedsgerichte, die Verständigung von Fall zu Fall ganz von selbst an die Stelle des Strikes, ja selbst der Drohung. Auch die Arbeitgeber selbst versöhnten sich allmählig mit dieser Institution, indem sie

ihnen bei schlechten Geschäftskonjunkturen ebenso dazu diene temporäre Lohnherabsetzungen auf friedlichem Wege von den Arbeitern zu erlangen, als bei gutem Geschäftsgang höhere Löhne zugestehen zu müssen. Und die Gewerkvereine vergeuden ihre großen Mittel nicht mehr durch Unterhaltung von Strikes, sondern verwenden sie als eine großartige Spar- und Unterstützungskasse zu Gunsten feiernder, kranker und verunglückter Arbeiter.

Die englischen Gewerkvereine lassen sich in ihrer straffen Centralisation nicht ohne Weiteres auf deutschen Boden verpflanzen, was auch nicht absolut erforderlich, nicht einmal wünschenswerth ist, so lange die Socialdemokraten noch Einfluß üben. Zudem werden viele Zwecke der englischen Vereine bei uns durch die Kranken- und Unfallgesetze, und hoffentlich bald durch die Alters- und Invalidenversorgung, abgedeckt befriedigt. Allein ihre Grundidee läßt sich in verschiedenster Weise verwirklichen und sollte den unverrückbaren Zielpunkt für die Arbeiterbestrebungen bilden, im offensten Gegensatz zur Socialdemokratie. Wenn die Lohnfestsetzung erst zum Gegenstand friedlicher Verhandlung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern geworden ist, wie zwischen Letzteren und ihren Abnehmern der Preis der Waaren, dann ist der Weg ruhigen Fortschritts nicht im Gegensatz sondern im Einklang mit den nothwendigen Bedingungen des wirtschaftlichen Lebens gegeben. Auf dieses Ziel steuere der Arbeiter los. Wiedersehen sich aber die Arbeitgeber prinzipiell solchen friedlichen Lösungen über die Lohnhöhe, so ist es ihre eigene Schuld, wenn Strikes und andere Ausartungen eintreten. Die Erfahrung lehrt überhaupt, daß der Arbeiter, vor den konkreten Fall gestellt, weit leichter der Vermittlung zugänglich ist und der Billigkeit Gehör giebt, als die Helden der Tribüne.

Schon in dem Begriff der Vereinbarung liegt die Idee der Rücksichtnahme. Sie muß vor Allem den Arbeiter in seinen Anforderungen leiten und insbesondere in der Beurtheilung der Fragen hervortreten, wovon die Existenz und Konkurrenzfähigkeit des Arbeitgebers abhängt. Die Arbeiter müssen Gefühl und Einsicht dafür haben, wie weit der Arbeitgeber zur Zeit gehen kann und wo ihm seine eigne Abhängigkeit von der Kundschaft und Konkurrenz, vorläufig wenigstens, Schranken zieht. Sie müssen ihn vor Allem in

seinem Arbeitsumfang nicht schmälern wollen, da dies in direktem Widerspruch zu der Forderung und zu der Möglichkeit der Gewährung höherer Löhne stehen würde, wie wir bereits bei Besprechung der Maximalarbeitszeit erörterten.

Das weite Gebiet der Arbeiterschutzesetzgebung bietet noch weitere Gelegenheit zu einträchtigem Zusammenwirken, welches dem Arbeiter sicherlich eine weitgehendere Erfüllung seiner Wünsche sichert, als wenn er alles durch Feindseligkeit und Koalition abtrotzen will. Er muß aufhören den Arbeitgeber, der oft mit weit größeren Sorgen als die Arbeiter um seine Existenz ringt — in den letzten kritischen Jahren bildet dies fast die Regel — als einen Feind, er muß ihn als seinen natürlichen Verbündeten betrachten. Er muß vor Allem dem Entgegenkommen und guten Willen Anerkennung entgegen tragen, muß streng zwischen dem menschenfreundlichen und wirklich inhumanen Arbeitgeber unterscheiden. Den Letzteren mögen die Arbeiter schädigen und chikanieren, so viel sie wollen und können; es geschieht ihm Recht. Aber dem Ersteren sollen sie treu und anhänglich sein, und es ihm zur Freude machen, auf dem Wege der Menschenfreundlichkeit fortzuschreiten. So handeln sie gut und so handeln sie zugleich klug; beides läuft in letzter Instanz immer zusammen. Wie unendlich hat dem gesammten Arbeiterstand schon die allgemeine trostige und feindselige Haltung geschadet, welche die Socialdemokraten ihnen eingeflößt haben! Ja dem Umstand, daß das Kapital sich seit Beginn der socialistischen Bewegung immer mehr von gewerblichen Unternehmungen zurückgezogen, den zinstragenden Papieren zugewandt und dadurch den abnormen Niedergang des Zinsfußes verursacht hat, auch in enormen Summen ins Ausland gewandert ist, läßt sich zu einem großen Theil auf den Widerwillen der Kapitalisten gegen die Verbindung mit so feindselig gesinnten Arbeitermassen zurückführen. Seit Einführung des Socialistengesetzes haben sich diese Verhältnisse allerdings sichtlich gebessert; allein der Fortschritt in der Besserung muß sich noch mehr auf innere freie Ueberzeugung der Arbeiter als auf äußeren Zwang stützen.

Außer der Theilnahme an gemeinsamen Aufgaben öffnet sich dem Arbeiter ein weites Feld für seine Thätigkeit im Verein mit Seinesgleichen. Zunächst sollte der Feldzug gegen die Trunksucht

gerade von den Arbeitern selbst ausgehen, nicht als Drang von außen. Hier ist eine Gebiet, wo unendliches Unglück vermieden werden und die Stellung des Arbeiters durch ihn selbst gehoben werden kann. Sparen für die Zeit der Noth, der Arbeitslosigkeit, der Krankheit, Sorge für die Familie im Falle des Ablebens, dies müssen ferner Hauptziele seiner Sorge und Thätigkeit sein. Auch auf diesem Gebiet bieten die englischen Gewerkvereine ein weites Feld für Nachahmung.

In der Theilnahme an den übrigen Aufgaben des öffentlichen Lebens befließige sich der Arbeiter der Mäßigung und Ruhe. Wie wir schon oben bei den Steuerfragen ausführten, kann der Arbeiter nie darauf verzichten gegen die Besteuerung, insbesondere die übermäßige Besteuerung, der nothwendigsten Lebensbedürfnisse anzukämpfen. Allein er nehme stets billige Rücksicht auf entgegengesetzte Interessen und lasse sich nicht zu gehässigen Uebertreibungen verleiten. Daß im Uebrigen der Arbeiter stets auf Seite der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit stehen, daß er den Zwangsinnungen, die ihm den Weg zur Selbstständigkeit erschweren, widerstreben wird, versteht sich ganz von selbst.

Mit Entschlossenheit und festem Blick sich losreißen von den Lehren und Illusionen der Socialdemokratie, sich auf eigne Füße stellen, den allmählichen sicheren Fortschritt dem Streben nach Unerreichbarem vorziehen, verständlichen Sinn an die Stelle der Methodik des Hasses setzen, den guten Absichten der Regierungen, der Gesellschaft, der Arbeitgeber nicht ertödtendes Mißtrauen, sondern belebende Theilnahme entgegen tragen, das ist des Arbeiters wahres Interesse. Und hieraus ergibt sich auch die Richtungslinie für seine politische Stellung. Statt die stets einflußlos bleibende Gruppe der Socialdemokraten in den Parlamenten vermehren zu helfen, sollten sie vernünftige, freie Vertreter der Arbeiterinteressen wählen; ein Einziger derselben hätte mehr Gewicht im Reichstag als einige Duzend Socialdemokraten. Wo die Arbeiter aber nicht selbst die Wahl beherrschen — und zu einer eignen Partei von genügendem Umfang bringen sie es zunächst doch nicht —, da sollten sie, ohne Unterschied der Parteien — die reichsfeindlichen selbstverständlich ausgeschlossen — dem ihre Stimmen geben, wovon sie, nicht auf Grund seiner Worte sondern seiner Thaten,

am meisten überzeugt sind, daß er sich mit Liebe und vor Allem mit Sachkenntniß der Arbeiterinteressen auf allen Gebieten des Staatslebens annehmen wird. Die philanthropischen Schwärmer nützen ihm nichts. In der Regel wird der beste Freund des Arbeiters der sein, welcher am wenigsten verspricht; die Volksschmeichler, die um seine Stimme werben, meide er nicht weniger wie die Socialdemokraten.

Vor allem aber halte der Arbeiter sein Vaterland hoch, diesen idealen Einigungspunkt aller Stände, aller Schichten des Volks. Liebe zu Fürst und Vaterland haben die Socialdemokraten aus seinem Herzen zu reißen und durch internationale Verbrüderung auf Grundlage des kräftesten Materialismus zu ersetzen gesucht, deren Tendenz sich in der Verherrlichung der Pariser Commune im Schooße des Reichstags am besten kennzeichnete. In der gemeinsamen Liebe zum Vaterland soll jeder Widerstreit im Staatsleben den Weg zu seiner Einigung finden. Und auf diesem Wege wird auch der religiöse Sinn wieder erstarben, den Zwiespalt im Glaubensleben, den Kampf zwischen Orthodoxy und Wissenschaft mit den Werken der Liebe überbrückend.

Wir sind am Ende unserer Betrachtungen wie Staat, Gemeinde, Gesellschaft, Arbeitgeber und Arbeiter zur Lösung der socialen Aufgaben gemeinsam beitragen können. Noth und Elend können sie nicht aus der Welt verbannen, aber dennoch viel für den thun, welcher die gebotenen Handhaben zu ergreifen und zu benutzen versteht. Dem Faulen und Lüderlichen werden sie wenig nützen; für sie soll und muß die Noth die Schule der Besserung bleiben. Aber keiner größeren Täuschung könnte sich der Arbeiter hingeben, als wenn er mit den geschilderten Maßregeln und seiner eigenen Theilnahme an gemeinsamer Thätigkeit, die Aufgaben zur Besserung seines Looses erfüllt und abgeschlossen sähe. Seines eignen Schicksals Schmied bleibt stets er selbst. „Hilf dir selbst und Gott wird dir helfen“ sollte in großen Lettern über der Thüre jeder Arbeiterwohnung stehen. Mit der Hülfe von Außen, von Seiten des Staats, der Vereinigungen u. s. w., müssen die Ansprüche an die eigene Kraft und Thätigkeit nicht sinken, sondern erstarben. Die allzu große Hoffnung auf äußere Hilfe erschlaft, statt die eigene Thätigkeit anzuspornen. Kein Gesetz, kein Verein kann dem einzelnen

Arbeiter so weit vorwärts helfen, als seine eigene Intelligenz, seine Fortschritte in Bildung und Sitte, in Fleiß und Sparsamkeit, in gewissenhafter Sorge für seine Familie. Die eigene energische und gewissenhafte Thätigkeit ist die einzige zuverlässige Bürgschaft für des Arbeiters Wohlergehen in Gegenwart und Zukunft; die Hülfe von außen hat nur subsidiarische Bedeutung als Schutzwehr gegen die Noth und als Unterstützung der individuellen Thätigkeit. So und nicht anders hat der Arbeiter seine Stellung zu den socialen Fragen aufzufassen. Mag dann auch eine Zeit des Unglücks kommen, so überwindet er sie durch Ausdauer und Fleiß. „Ich war jung und bin nun alt; aber niemals sah ich den rechtschaffenen Mann verlassen, noch seinen Samen um Brot betteln.“



Von demselben Verfasser erschien im unterzeichneten Verlage:

Die wirthschaftliche Krisis. 1876. Preis M. 3.—.

**Die Nachtheile des Aktienwesens und die Reform der Aktien-
gesetzgebung.** 1878. Preis M. 2,—.

Die Tarifreform von 1879. 1880. Preis M. 2,40.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer

in Berlin N., Monbijouplatz 3.